

## Beiträge zur Geschichte des Unterthanwesens in Steiermark.

Vom Landesarchivs-Aspiranten Dr. Anton Mell.

### I. Die Robot.

Die nachfolgende Studie entstammt mehrjähriger Beschäftigung mit der Geschichte des Unterthanwesens in Steiermark und ist zugleich durch das Moment, dass der Unterthan — oder allgemein ausgedrückt, der Bauer — in der Entwicklung seiner rechtlichen und wirthschaftlichen Stellung gleichen Schritt mit der der grossen oder kleinen Grundherrschaft hielt, ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der letzteren.

Die Ausbildung der Grundherrschaften ist eine Errungenschaft der Karolingerzeit: Das eminent volkwirthschaftliche Talent Karls des Grossen gab mit der Organisation der grossen Villicationen der Krone ein Beispiel, welches allenthalben, und zwar mit Erfolg nachgeahmt wurde.

Untrennbar mit der Grundherrschaft waren verbunden und bildeten das wichtigste Kriterium derselben jene Individuen, die in ihrer Stellung abhängig — bald in grösserem, bald in gemässigerem Maasse — dem grossen Gütercomplexe Leben und Form gaben. Der Colone, ob nun leibeigen oder Zinsbauer, war gewissermassen die lebende Rente, oder besser gesagt, er gab dem „dominus directus“ einerseits durch seinen Zins, andererseits durch seine Arbeitskraft das, was wir als Ertrag von Grund und Boden zusammenfassen können.

Zinse und jene Dienste, die aus der thatsächlichen Arbeit und Hilfeleistung des Unterthanen hervorgingen, gaben

die Unterscheidungen jener Lasten, die den dem Colonen anvertrauten Boden belasteten. Die letzteren werden die Frondienste oder die Robot genannt<sup>1</sup> im Gegensatze zu dem Zinse, der bald als reiner „census“ oder Gelddienst, bald als Lieferungen von Getreide, Vieh oder Gegenständen oder dem „Kleinrechte“ und als deren Reluirung in Geld uns begegnen.

Zins und Robot resultiren aus der Grundherrschaft selbst: die Person des Grundherrn, dessen leiblichen, wie socialen Bedürfnisse einerseits, und andererseits die herrschaftlichen Gründe, deren Bewirthschaftung der Herr sich selbst vorbehalten, dictirten die Art und Weise, die Grösse der beiden.<sup>2</sup>

Da der Zins, seine Leistung in Bezug auf Quantität und Qualität und seine Grösse rücksichtlich der Ertragsfähigkeit des Zinsgutes Gegenstand einer späteren Untersuchung bilden soll, so haben wir uns hier nur mit der Robot zu beschäftigen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die Ausdrücke „Frondienst“, „Frontag“ sind in Steiermark ebensowenig gebräuchlich, wie das in Baiern auftretende „Scharwerk“. Siehe Maurer, Gesch. der Fronhöfe, III, pag. 287 u. f. Erst gegen unsere Zeit hin habe ich in landesfürstlichen Patenten und Currenden den Ausdruck „Fronen“ gefunden. Charakteristisch ist die Bezeichnung „die Fronwisen“ der Herrschaft Wolkenstein u. ö., welche von Unterthanen bewirthschaftet wurde. Stockurbare des steiermärkischen Landesarchives in Graz (kurz citirt mit St.-U. und dem Jahre.) Wolkenstein St.-U., 1576, fol. 207. — Da die meisten der benützten handschriftlichen Quellen den Urbaren angehören, so habe ich stets nur den Namen der Grundherrschaft und das Jahr der Quelle angegeben, wie auch, da sämtliche, mit wenigen Ausnahmen, dem Stande des steierm. Landesarchives entstammen, der Fundort der Quellen weggelassen wurde.

<sup>2</sup> Vgl. die des Häufigen vorkommenden Ausdrücke „robot zum gsloss“. Banntaiding v. Reichenau, 16. Jhrh. Oestereichische Weisthümer, VI. Bd.: Steirische und kärntische Taidinge, herausg. v. F. Bischoff und A. Schönbach, 1881 (citirt als B.-T.), pag. 63.

<sup>3</sup> Die Robotverhältnisse in Steiermark behandeln Peinlich, Zur Geschichte der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Steiermark. (Separat-Abdruck aus dem „Grazer Volksblatt“), und für die Zeit Maria Theresiens bis 1860, F. X. Hlubek, Ein treues Bild des Herzogthums Steiermark, pag. 113 u. f.

In Steiermark treten uns, was die Entstehung der Grundherrschaften daselbst anbelangt, primäre Erscheinungen nicht entgegen. Die Grundherrschaft mit ihren Principien wurde als etwas bereits Fertiges durch die Occupation des Landes hineingebracht.<sup>4</sup>

In erster Linie waren es die geistlichen Stifte, die von dem fiscus regis mit Grund und Boden ausgestattet, ihre Colonen nach Steiermark sendeten, oder jene, welchen als neu im Lande selbst gegründeten durch Dotation und Schenkung die Basis zu weiterer Ausbildung gelegt wurde. In der Folgezeit reihten sich an diese geistlichen Grundherrschaften die weltlichen des Landesfürsten — in gleichem Schritte mit der Ausbildung der Landeshoheit — und der Freien. Die Institution der Frondienste oder Robot war durch das Verpflanzen meist bairischer Colonen<sup>5</sup> mitgebracht worden und entwickelte sich, anpassend den jeweiligen Verhältnissen in der Grundherrschaft und deren wirthschaftlichen Führung.<sup>6</sup>

Kaum jemals blieb eine Rechtsinstitution — und als solche ist die Robotverpflichtung der Unterthanen aufzufassen — so constant wie diese, da die Veränderungen in Art und Grösse erst in jene Zeit fallen, als von Seite der Regierung einer Maria Theresia und ihrer Nachfolger erhöhte Aufmerksamkeit dem Unterthanswesen überhaupt zugewendet wurde. Jene Stabilität erleichtert wesentlich unsere Aufgabe, der Robot in ihrer Mannigfaltigkeit und speciell für unseren Boden nachzugehen und bei Betrachtung der einzelnen Momente nicht allzusehr von den einzelnen Zeitabschnitten abzuhängen.

Grundsatz bei Bemessung und Vertheilung der Robot, d. i. jener Dienste, welche der Unterthan<sup>7</sup> dem Gutsherrn

<sup>4</sup> Vgl. über die Colonisation der Ostmarken die treffenden Auseinandersetzungen bei v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte, II, pag. 4 u. f.

<sup>5</sup> Siehe ebd., II, pag. 4.

<sup>6</sup> Robotbestimmungen enthält die Lex Bajuw., I, c. 2, § 1 und 2, c. 14, § 2, 6, 15 u. s. f.

<sup>7</sup> Ich gebrauche mit Vorliebe diese Nomenclatur gegenüber der des „Bauern“.

durch seine Person leisten musste, war und blieb, dass dieselben den so mannigfachen Bedürfnissen sowohl der Herrschaft als Inbegriff eines Complexes von Gütern, wie des Herrn angepasst wurden. Die Grundherrschaft charakterisiren jene wirthschaftlichen und rechtlichen Beziehungen des so verschiedenartigen Personals in der Ausnützung desselben zu einer einheitlich eingerichteten und einheitlich geführten Wirthschaftsführung. Die Grundlage war und blieb die Arbeitstheilung.<sup>8</sup>

Von dem Gesichtspunkte der Arbeitstheilung aus lassen sich jene Arbeiten, welche seitens des Unterthanen in der Robot verrichtet wurden, als zweifache unterscheiden. In dem einen Falle wurde die Zeit und die Arbeitskraft des Unterthanen nur als unterstützende Hilfe gebraucht, also eine Deckung des unmittelbaren Arbeitsbedarfes der Herrschaft. In dem zweiten wurden den Unterthanen gewisse Arbeiten zu selbstständiger Ausführung übertragen, wie etwa beispielsweise nicht nur eine gewisse nach der Zeit bestimmte Mithilfe an der Ernte und dem Heimbringen derselben, sondern vielmehr die Erntearbeiten in ihrer Gesamtheit in Bezug auf gewisse Felder und Wiesen.

Bei einer Aufzählung der verschiedenen Arten der Robot muss jedoch von den beiden oben angeführten Momenten Abgang genommen werden, da ein solches Vorgehen mehr die Arbeitsweise und Auftheilung der Ländereien im Eigenbetriebe der Grundherrschaft in Betracht ziehen würde. Dort, wo die herrschaftlichen Knechte oder Hausdiener in bedeutender Zahl vorhanden waren, finden wir vorwiegend bloss Hilfeleistungen, im Gegensatze zu jenen Grundherrschaften, welche die Bewirthschaftung der Dominicalländereien fast gänzlich in die Hände der robotpflichtigen Bauern legten.

Aus diesen Gründen bleibt die Aufzählung und Unterscheidung der Roboten nach sachlicher Beziehung über, eine Methode, welche in allen Studien, die sich mit diesem Gegenstande befassen, eingehalten wurde.

<sup>8</sup> Vgl. die schönen Worte bei v. Inama-Sternegg, l. c. I, pag. 346 u. f.

Hiebei haben wir allerdings in erster Linie die Bedürfnisse der Herrschaft — ob nun durch eine Person, wie die der weltlichen Grundherren, oder durch die mehrköpfige der Stifter und Klöster repräsentirt — und die der Dominikalgründe zu unterscheiden. Im Anschlusse an die ersteren haben wir jene Dienste aufzufassen, die sich an die Grundherrschaft als Rechtsbezirk knüpfen: die Verwendung des Unterthanen zu Gerichts- und Botendienst. Ich beziehe diese ausdrücklich zu den Fronen, da solche überhaupt durch den Verlust an der Arbeitskraft und dem Arbeitsmateriale des Colonen gegenüber dem eigenen zinsbaren Grunde charakterisirt sind.

Uebertragen von der Person des Grundherrn auf die des Unterthanen, ist jener Frondienst aufzufassen, der als „landesfürstliche Robot“ vom Landesfürsten geboten und dem Lande oder der Person des Landesherrn zu Gute kam.

Als allgemeine Bezeichnungen für jene Dienste, die wir nach dem in Steiermark üblichen Ausdrucke „Robot“ zusammenfassen, und zwar im Unterschiede zu dem gewöhnlichen Dienste, lassen sich für die ersten Jahrhunderte des Mittelalters in Steiermark „opus“ als Werk im Allgemeinen<sup>9</sup> gleichbedeutend mit „labor“<sup>10</sup> und „werchart“<sup>11</sup> nachweisen. Entsprechend werden die Unterthanen, deren Pflicht es war, die ihnen aufgetragenen Arbeiten zu leisten, als „operarii“<sup>12</sup> und „laboratores“<sup>13</sup> bezeichnet. Der in den

<sup>9</sup> Opera cottidiana, Wichner, Admont. Urbare. Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen, XIII, pag. 38 (14. Jhrh.). Opus diurnum, opus diurnum ter in hebdomada, Wichner, Admont, III, pag. 508 und 509 (13. Jhrh.)

<sup>10</sup> Laborare labores, St. Paul, Hs. 765 (14. Jhrh.). item seruit 22 d pro labore. Obernburg, Orožen, Lavant, II, pag. 230 (1421).

<sup>11</sup> Göss, Hs. 7288 d. k. Hofbibliothek zu Wien, 1462, fol. 66.

<sup>12</sup> 1334 und 1357, Urkunde Nr. 2060c und 2614 des steier. Landesarchives.

<sup>13</sup> Wichner, Adm. Urb. l. c., pag. 76.

Freisinger Urbaren und Urkunden auftretende Ausdruck „tagdinst“,<sup>14</sup> ferner „dietae“,<sup>15</sup> wie die „schuldigen tage“<sup>16</sup> führen allmählich zur Bezeichnung der in einem Tage oder im Laufe desselben zu leistenden Robot als „tagwerch“,<sup>17</sup> welches mit der „robot“, „robarbait“,<sup>18</sup> „robottag“<sup>19</sup> gleichbedeutend gebraucht wurde. Den Unterthanen, dessen Zinsgut mit Frondiensten belastet war, nannte man einen „robatter“.<sup>20</sup> Wie bereits erwähnt, wurde seit dem Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts die Bezeichnung der Frondienste verschiedenster Art mit „Robot“ eine allgemeine und erhält sich neben den Tagwerken ausschliesslich bis zur Auflösung der Robot.

Wenden wir uns nun den verschiedenen Arten der Robotdienste zu, und versuchen wir an der Hand einer stattlichen Reihe von Urkunden, Urbaren und Grundbüchern jenen Obliegenheiten zu folgen, die dem Unterthanen in Bezug auf Bestellung der Salländereien, d. i. des von der Herrschaft in eigener

<sup>14</sup> Font. rer. Austr., 2/XXXVI, pag. 153 und 278 (1305, 1310 und 1316).

<sup>15</sup> Urb. v. St. Florian a. d. Lassnitz, 1384. Hs. 3548, fol. 2 und 3.

<sup>16</sup> 1335. Urk. Nr. 2069 des steierm. Landesarchives.

<sup>17</sup> Tagwercht 1353, Urk. Nr. 2487, ebd.; tagwerich, Urb. d. Pf. Murau v. 1446. Hs. 3675.

<sup>18</sup> Urk. 1362 Nr. 2824 des steierm. Landesarchives: robait, Hörberg St.-U. 1570, fol. 103; robarbait, Aigen St.-U. 1572, fol. 151; rotarbait (als Arbeit, die von den Colonen tourenweise vorgenommen wird), Pürg B.-T. (16. Jhrh.), pag. 24; gemaine robot, Reichenau B.-T. (16. Jhrh.), pag. 70; der lewt robot, Marburg St.-U. 1547, fol. 41; huebrobat (als den die einzelne Hube belastenden Frondienst), Montpreis St.-U. 1500, fol. 85; robot zum geschloss, Sölk St.-U. 1498, fol. 163; mit seinen leib roboten, Königsberg St.-U. c. 1480, fol. 142.

<sup>19</sup> Tüffer St.-U. 1582, fol. 27: vier tag rabat, Obernburg, Orožen l. c. 250. Ausdrücklich „robot oder tagwerch“ zeigen Radkersburg St.-U. 1480, fol. 80; Irdning Pfarre 1538, Sp.-Arch., fol. 1; Sekkau Kloster 1543, Hs. 2934, fol. 24.

<sup>20</sup> Die St.-U. v. Pettau und Radkersburg 1480 u. ö.

Regie verwalteten Bodens, oblagen. Wir wollen sie Acker- und Felddienste nennen und jene landwirthschaftlichen Arbeiten, die sich auf den Weinbau bezogen, einbegreifen.

Eine Zusammenstellung aller jener Ausdrücke, die für Robotdienste in ihrer verschiedenen Qualität innerhalb des Mittelalters gebräuchlich und in heimatlichen Quellen nachweisbar sind, zeigt, dass die einzelnen Functionen der Robot gegen die Neuzeit hin immer mehr und mehr specialisirt wurden, und die Auftheilung der Robot, sowie deren genauere Verbuchung im Urbare, der stets vorschreitenden rationellen und intensiveren Wirthschaftsführung folgte. Die Grundbücher des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts — es sind deren für Steiermark wohl nur wenige mehr erhalten — weisen mit den allgemeinen Ausdrücken „opus, opus diurnum, dietae“ u. s. f. darauf hin, dass die Arbeitskraft des Unterthanen erst im Bedarfsfalle bald auf diese, bald auf jene Verrichtung gewiesen wurde, und dass damit eine gleiche und gerechte Belastung der einzelnen Hubenbesitzer nicht erzielt werden konnte. Im vierzehnten und vollends gar im fünfzehnten Jahrhundert werden die Frondienste nach bestimmten Arbeitsrichtungen aufgetheilt, die Aufzeichnungen demgemäss genauer, bis endlich zu Beginn der Neuzeit jene genau präcisirenden Verzeichnisse, Vorschriften und Belehrungen beginnen, von denen im Anhang als Beilagen Proben gegeben werden.

Die Eintheilung der Acker- und Felddienste ergibt sich als eine naturgemässe: Die Erfüllung der Forderungen des fruchtbringenden Bodens lag in den Händen der Bebauer desselben, und die Dienste begannen mit dem Pfluge und endeten mit der Ernte, und wurde deren Mannigfaltigkeit durch die einzelnen Feldersysteme bestimmt. Dazu kam, dass man nach dem allmählichen Uebergange von einer wilden Feldgraswirthschaft zu geregelter Systeme — welchen Uebergang wir auch in Steiermark, dessen grösster Theil seit der karolingischen Occupation des Landes als fruchtbringender Boden wohl meistens dem Walde abgerungen werden musste, anzunehmen haben — der Wiesencultur nothgedrungenweise

grösste Aufmerksamkeit zu schenken anfang und damit die Anforderungen der Grundherren an ihre Colonen in Bezug auf Mithilfe an der Wiesencultur stiegen.

Unter dem „pau, paw“ verstand man die Bearbeitung des Feldes im Allgemeinen, und dieser allgemeinen Bezeichnung entsprachen die Verpflichtungen der sogenannten „pawtagwerch“<sup>21</sup> oder „tagwerch“ schlechthin, mit speciellem Bezuge auf die Bestellung des Feldes, wie man auch den zu dieser Robot verpflichteten Unterthan „pau mann“<sup>22</sup> nannte. Das Tagwerk fällt hier mit dem „pflug“ zusammen und bezeichnet die Zeit der Arbeit, welche je an verschiedenen Orten eine anders bemessene gewesen sein mag.

Dadurch, dass der Unterthan, welcher zu Ackerdiensten herbeigezogen wurde, entweder verpflichtet war, das Ackergeräthe, den „pflug“, die „arl“<sup>23</sup> und die „äärn“<sup>24</sup> oder auch den Vorspann, als Pferde und Ochsen, beizustellen, ergab die Bezeichnungen „pflugrobot“<sup>25</sup> oder „viechrobot“<sup>26</sup> und die Unterscheidung zwischen gehende und fahrende Robot, auf welche ich bei Besprechung der Fronfuhren zurückkommen werde.

<sup>21</sup> Admond 14. Jhrh., robot 1 gericht phlug zum paw, Wichn., Adm. Urb. l. c., pag. 48. — 2 tag pawn, 2 tagwerich pawn, ebd., pag. 52 und 67. — Zum paw 2 ross i phlug, ebd., pag. 48. — Mahrenberg St.-U. 1581, fol. 5, 2 tagpaw mit der arl. — Waldeck St.-U., c. 1480, fol. 55, mit der robot bauen. — Reifenstein, St.-U. 1663, fol. 7, kornpau tag i.

<sup>22</sup> Freiberg, Sp.-Arch. 1588.

<sup>23</sup> Neumarkt, St.-U. 1498, fol. 138, arl im wuerff. Eppenstein, St.-U. c. 1580, fol. 66, am ausswerth in der sumersatt in ainer arl mit 4 oxsen ½ tag pawen. Mahrenberg, St.-U. 1581, fol. 5, 2 tagpaw mit der arl.

<sup>24</sup> Spital a. S., 1592, Hs. 1110, fol. 34, i tag im lannezen ain halbe ähern. Gösting, St.-U. 1572, fol. 29, robot mit 6 pfiegen vnd ainer äärn.

<sup>25</sup> Massenberg, 17. Jhrh., Hs. 3350, fol. 39. — Amt ob Leoben, 1630, Hs. 1534, fol. 39.

<sup>26</sup> Hocheneck, St.-U. 1585, fol. 33, viechrobot oder ein gannezen pflug.

Die Pflugrobot wiederholte sich im Jahre nach den bei den einzelnen Grundherrschaften gehaltenen Feldersystemen. So bestand in der Pfarre Gratwein bei Graz die Bestimmung: „villa que habet aratrum, tenetur arare officiali tres dies in vere et duo in autumpno“;<sup>27</sup> und gerade jene, wenn auch dürftigen, Notizen sind für die ältere Zeit die einzigen Quellen, aus denen wir die Art der Bebauung des Bodens nach Feldersystemen zu ersehen im Stande sind.<sup>28</sup>

Der Verpflichtung des Unterthanen, die Ackergeräthe beizustellen, habe ich bereits gedacht. Neben dem gewöhnlichen Pfluge wurde auch die Arl, ein tiefgestellter Pflug einfachster Construction,<sup>29</sup> besonders in den Gebirgsgegenden in Verwendung gebracht. Die Bespannung bildeten für einen Pflug oder Arl je ein Paar Ochsen oder Pferde, den sogenannten „Zug“.<sup>30</sup> Die Bestimmung der Beistellung eines „halben“, „dritl“ oder gar „viertl“ eines Pfluges ist dahin zu erklären, dass der betreffende Unterthan in einem gewissen bestimmten Turnus mit zwei, drei oder vier Anderen eine Pflugrobot zu leisten hatte.<sup>31</sup>

<sup>27</sup> Pf. Gratwein, 1487, Hs. im Stifte Reun.

<sup>28</sup> Radkersburg, St.-U. c. 1480, fol. 4, item ain yede hieben, so ainen zug hat, ist schuldig, mit drein phlugen, mit zwain im herbst, den dritten am auswertz zu pawen. Retschach, St.-U. 1524, fol. 124, im auswerch 2, im herbst i tagwerch pau. Eppenstein, St.-U. c. 1580, fol. 66, am ausswerth in der sumersatt in ainer arl mit 4 oxsen ½ tag pawen, am herbst in der wintersat auch souill. Spital a. S., 1628—1668, Hs. 1157, fol. 4 im lanzing ain halben pflug, mer ain halben prachpflug . . . ain halben herbstpflug. Admont, B.-T. 15. Jhrh., pag. 269, i tag pawn zu der wintersat habern oder korn.

<sup>29</sup> Admont, 14. Jhrh., Wichn., Adm. Urb., l. c. pag. 48, robot i gericht phlug zvm paw. Hörberg, St.-U. c. 1570, fol. 103, mit ainem gannezen phlug zu pawen.

<sup>30</sup> Admont, 14. Jhrh., Urb. l. c. pag. 52, zum paw 2 ross, i phlug. Eppenstein, St.-U. c. 1580, fol. 66, in ainer arl mit 4 oxsen.

<sup>31</sup> So Spital a. S., 1628—68, Hs. 1157, fol. 4; Spital a. S., 1592, Hs. 1110, fol. 10, im lanzen i phlug . . . zum prahn i pflug.

Ungleich seltener ist die Ackerrobotverpflichtung nach dem Zeitausmasse des Tages oder Tagwerkes zu finden.<sup>32</sup>

Die zweite Arbeitsrichtung, zu welcher die Unterthanen sowohl in Bezug auf Arbeitskraft, wie Arbeitsmaterial beigezogen wurden, war das Eggen des bereits gepflügten Ackerlandes. Das Ausmass war gleich wie beim Pflügen in Beistellung der Egge sammt dem Zuge oder in einer Zahl von Tagwerken bestimmt.<sup>33</sup>

Das Kommen in die Sa a t, worunter man allerdings auch die Vorbereitungen vor dem Säen, also Pflügen und Eggen, verstand,<sup>34</sup> hing des Oefteren mit dem Beistellen des Samens aus der eigenen Fechsung des Unterthanen, sowie mit der Verpflichtung, den Samen aus dem grundherrlichen Kasten auf das Feld zu führen, zusammen.<sup>35</sup> Die Dienste zu diesem Zwecke wurden entweder nach bestimmten Aeckern oder tagweise auferlegt,<sup>36</sup>

<sup>32</sup> St. Dionisen, B.-T. 15. Jhrh., pag. 321, i tag nach dem snidt zu prachen. Admont, 14. Jhrh., Wichn., Admont. Urb., pag. 52 und 67, 2 tag (tagwerich) pawn. Ebd., pag. 67, i tag aribaten auf dem Hohenakcher. Retschach, St.-U. 1524, fol. 142, i tagwerch pau u. s. f.

<sup>33</sup> Radkersburg, St.-U. c. 1500, fol. 86, welche ross haben, die müssen den hirsch eggen vnd die khain ross haben, muessen ain yeder ain tag einhauen, souer es von nöten ist. Eppenstein, St.-U. c. 1580, fol. 66, i tag eggen in der habersatt, i tag eggen in der kornrsatt. Wolkenstein, St.-U. 1576, fol. 86, die burger die ross haben, muess ain jeder ain tag eggen.

<sup>34</sup> Neumarkt, St.-U. 1498, fol. 17, arl zwo in die sat. St. Dionisen, 15. Jhrh., B.-T., pag. 321, i tag zu der wintersat. Stein, 1498, Hs. 59, in die sat 2 tag robath mit zwayen arln. Pfarre Frauenburg, 1577, Hs. 1429, zur habersatt im auswerts . . . khumbt ein yeder mit seiner arll vnd 4 oxen oder mit 2 starckhen, die den pflueg allain on anderer hilfß woll ziehen mügen vnd arbaitten ain tag.

<sup>35</sup> Pf. Veitsberg, 1586, Hs. 609, fol. 11, zu kharen sat . . . muess samb tragen. — Pf. Frauenburg, 1577, Hs. 1429, zur khornrsatt im herbst hilfß Schnaterle säen oder sam tragen.

<sup>36</sup> Admont, 14. Jhrh., Wichner, Adm. Urb. l. c. pag. 86, zu dem rokkensat i tag. St. Dionisen, 15. Jhrh., B.-T. pag. 321. Radkersburg, St.-U. 1572, fol. 4, ansäen.

wie auch das Jäten des Feldes seitens der Unterthanen bestellt wurde.<sup>37</sup>

Die meiste Beeinträchtigung der Arbeiten an der eigenen Hube erfuhr der Unterthan an jenen Roboten, welche die Erntearbeiten am Felde in sich begriffen. Gerade in diesem Punkte zeigt sich der Egoismus der Grundherrschaft, der für die Ernte und das Hereinbringen der Frucht seiner eigenen Ländereien feste Bestimmungen erliess, nach deren Erfüllung erst der Unterthan an das Füllen seiner eigenen Scheune gehen durfte. Erst die Robotpatente des achtzehnten Jahrhunderts steckten diesem Vorgehen ein Ziel und gaben dem Unterthanen in Bezug auf seine eigene Erntethätigkeit eine gewisse Sicherheit.

Die Erntearbeiten theilten sich in den Schnitt oder die Mad des Getreides, in das Herrichten und Aufbinden der Garben oder Schober und endlich in das Heimbringen der Ernte in den herrschaftlichen Kasten.

Die Verpflichtung zu der Robot dieser Art war entweder eine ungemessene oder eine gemessene. Ungemessen, indem gleich beim Pflügen des Bodens einfach für die ganze Zeit des Schnittes oder der Mad die Arbeitskraft des Unterthanen in Anspruch genommen wurde, „so lang es gewerth“;<sup>38</sup> gemessen, indem entweder die Zahl der Tagwerke genau bestimmt wurde<sup>39</sup> oder der Unterthan angewiesen wurde, für

<sup>37</sup> Steinbach, 1522, Hs. 386, fol. 11, zwo hiersiaterin, zwo waiczhieterin. Veitsberg Pf., 16. Jhrh., B.-T. pag. 313, habern oder waicz gitten. Hörberg, St.-U. c. 1580, fol. 103, traydt yetten.

<sup>38</sup> Reifenstein, St.-U. 1663, fol. 7, habermadt so langs gewerth. Reun, St.-U. 1541, fol. 60, robat den schnitt alle tag. Schönstein, 1690, Hs. 24, alle tag in schnidt. Hörberg, St.-U. c. 1580, fol. 103, traidt schneiden.

<sup>39</sup> Admont, 14. Jhrh., Wichn., Adm. Urb. l. c. pag. 52, 2 tagwerich snidt. Reun, St.-U. 1541, fol. 65, im schnit den ersten tag. Admont, 15. Jhrh., l. c. pag. 86, zu dem habersnit i tag. Radkersburg, St.-U. 1577, fol. 16; i tag korn schneiden. Mell, 1651, Hs. 472, habermath tagwerch 2. Rothwein, Ob., 1695, Hs. 84, fol. 43, zum hey vnd drädt fexen 12 tag mit der fuhr.

die ganze Dauer der Ernte eine gewisse Anzahl Personen zu diesem oder jenem Zwecke beizustellen.<sup>40</sup> An einigen Orten findet sich die Zahl der Schober, welche der Bauer zu schneiden und aufzubinden hatte, genau präcisirt.<sup>41</sup>

Die Fuhren, die der Unterthan behufs Einbringung der gefechsenten Frucht zu leisten hatte, waren gleich den Erntearbeiten ungemessene und gemessene. Bald findet sich die Zahl der Tagwerke,<sup>42</sup> bald die der „fueder“<sup>43</sup> angegeben, oder es lag ihm die Verpflichtung im Allgemeinen, das Getreide heimzuführen und in den Stadl zu legen, ob.<sup>44</sup> Obgleich diese Roboten in die Kategorie der Fronfuhren gehören, habe ich dieselben als den Abschluss der Ackerdienste hierher bezogen, gleichwie die Verpflichtung des Dreschens und Reuterns des Getreides hier Erwähnung finden mögen.<sup>45</sup>

Die Düngung der herrschaftlichen Felder war ebenfalls in die Reihe der Frondienste der Unterthanen gestellt.<sup>46</sup> Allerdings oft nicht direct ausgesprochen, so doch voraus-

<sup>40</sup> Admont, 14. Jhrh., Wichn., Adm. Urb., l. c. pag. 51, ii snyter. Stein, 1498, Hs. 57, fol. 15, zwen schnitter. St. Dionisen, 1401, Hs. 2982, fol. 9, snytter iiiii. Steinbach, 1522, Hs. 386, fol. 11, waiczschmitterin, hirschschmitterin. Neumarkt, 1498, St.-U., fol. 133, schniter am Jacob iiiii, u. s. f.

<sup>41</sup> Im Allgemeinen khorn- und waiczschöber zu schneiden Mell, 1651, Hs. 21. Reifenstein, St.-U. 1663, fol. 6, khornschnidtschöber xx. Eppenstein, St.-U. c. 1580, fol. 57, drei zallschöber kornschniden, sechs zallschöber habern aufbinden.

<sup>42</sup> Stein, 1498, Hs. 59, fol. 17, kornfuern i tag, haberfuern i tag.

<sup>43</sup> Schönstein, (?) Hs. 13, fol. 3, i fueder hey fieren. Wolkenstein, St.-U. 1576, 2 fertt heyfuern.

<sup>44</sup> Montpreis, St.-U. 1500, fol. 77, all vrbarsleut zum gesloss sollen das hew aufheben vnd fuern in den mairhof. Pf. Veitsberg, 1586, Hs. 609, pauwaicz in stadl legen. Freienstein, St.-U. 1621, fol. 51, die das traidt vnd hey auf den paren legen vnd einziehen sollen.

<sup>45</sup> St. Dionisen, B.-T. 15. Jhrh., pag. 321. Schmierenberg, St.-U. c. 1480, fol. 97, traidt in kasten helffen zu rewtern. Freiberg, 18. Jhrh., Sp.-Arch., 3 tag feldbohn zu dröschchen.

<sup>46</sup> Schmierenberg, St.-U. c. 1480, fol. 97, mist aus dem stal rawmen. Veitsberg, B.-T. 16. Jhrh., pag. 314, müstfuere, müstlader, müstpraiter. Mell, 1651, Hs. 472, (mist)aufheber tagwerch 2.

zusetzen ist die mit der Robot gleichzeitig verbundene Leistung des „Mistes“ zu den Herrengründen durch den Colonen,<sup>47</sup> woraus die Herrschaft bedeutenden Nutzen zog. In den meisten Fällen mag dort diese Verpflichtung platzgegriffen haben, wo das betreffende Dominium wenig oder gar keine Viehwirtschaft betrieb und deshalb auf die Düngerstätte des Unterthans Anspruch erhob, und solche Fälle weisen stets auf eine gewisse wirtschaftliche Höhe der Hube des Bauern gegenüber einem Mangel des Herrenlandes hin: dem dem letzteren dadurch entspringenden Nutzen entsprach die Entziehung eines Theiles des notwendigen Ackermateriales für die Unterthansgründe.<sup>48</sup> Als Fuhrfrone war mit der Arbeitsleistung des Düngens das Führen des Mistes auf die Felder verbunden.<sup>49</sup> Für die Gründe der Herrschaft Wolkenstein war die Düngerrobot — wenn wir so sagen dürfen — folgendermassen vertheilt: <sup>50</sup> drei Paar Unterthanen, und zwar je ein Paar miteinander einen Tag, hatten die Verpflichtung, „den mist auf den acker zu fuern“; sechs weiter namentlich angeführte waren je zwei Tage als „mistlader“ beschäftigt, sechs weitere als „mistpraiter“ für sechs Tage und endlich dreizehn Unterthanen, je einer einen Tag, mussten „den krauttgarten tungen“. Zum Weingarten der Herrschaft Kaag hatten die Unterthanen 130 Fuder „gayll“<sup>51</sup> zu liefern, „welliche

<sup>47</sup> Siehe oben die citirte Stelle aus dem Urbare von Kaag, Note 51.

<sup>48</sup> Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, pag. 264.

<sup>49</sup> Pettau, St.-U. 1480, fol. 209, mist in den garten zufern. Saldenhofen, St.-U. 1586, fol. 23, fuern auch die gail (in die Schlossgärten). Hörberg, St.-U. c. 1570, den mist auf die akher auszufuern. Pf. Frauenburg, 1577, mist fuern khumen sy (die Unterthanen) gleichfalls mit eignen wägen vnd gneugsamen zäg vnd robotten yeder i tag, Schnäterle hilft laden. Reun, St.-U. 1541, fol. 35, robatt aus dem mairhof in den weingarten misst zefuern. Schmierenberg, St.-U. c. 1580, fol. 96, von einer ganzen Hube waren 2 gärn, von einer halben „1 gärn mist in den hoffweingarten zufern“.

<sup>50</sup> St.-U. v. 1576.

<sup>51</sup> 1719, Hs. 442.

sye selbst in natura zum herrschafft weingarten fehren müessen vnd ein fuhr so vill sein muess, wass sie mit 4 rossen fehren khönen“. <sup>52</sup>

In gleicher Weise wie bei den Erntearbeiten des Feldes wurde der Unterthan bei der Mad der Wiesen, dem Rechen und dem Aufheben des Heu verwendet. Die Auftheilung der Arbeit geschah meistentheils durch Beistellung einer gewissen Zahl von „mader“, „hewger“, „recher“ und „heyheber“ seitens des einzelnen Unterthans <sup>53</sup> oder durch Auftheilung in eine bestimmte Anzahl von Tagen. <sup>54</sup> Ungleich seltener begegnen wir, dass einer Zahl von Unterthanen oder einem einzigen allein der bald als „hofanger“, <sup>55</sup> bald als „ambtwiese“ <sup>56</sup>,

<sup>52</sup> 1719, Hs. 442.

<sup>53</sup> Admont, 14. Jhrh., Wichner, Adm. Urb., pag. 48, iiii mader, Pf. St. Dionisen, Hs. 2982, fol. 9, mader i. Neumarkt, St.-U. 1498, fol. 137, mader zum gras. Steinbach, 1522, Hs. 386, fol. 11, ii mader. Murau Pf., 1446, Hs., tagwerich der mader. Nach dem Quantum jener Fläche, welche ein Arbeiter in einem Tage zu mähen im Stande war, wurden seit dem 14. Jhrh. etwa die Wiesen ausgemessen. Admont, 14. Jhrh., Wichner, Adm. Urb., pag. 48, i hewger. Ebd., pag. 48, robat i hewger auf die Kelnerin. Rotenmann Stift, 1507, Hs. 1676, fol. 1, ad Penthecostes i hewgger auff die wisen. Pf. Irdning, 1538, Sp.-Arch., i hewger. Pf. Murau, 1446, Hs. 3675, tagwerch der recher. Göss, 1462, Hofbibliothek, fol. 120, i hewrecher. Stein, 1498, Hs. 59, fol. 17, i rächer. Steinbach, 1522, Hs. 386, fol. 11, zwo haihewerin. Radkersburg, St.-U. c. 1480, fol. 24, heyheber.

<sup>54</sup> Schönstein, 1690, Hs. 24, alle tag in schmidt vmd madt. Drachenburg, 1588, Hs. 3386, fol. 46, i thag mäen. Reifenstein, St.-U. 1663, fol. 6, heymadt i tag. Schwanberg, St.-U. 1496, fol. 28, i tag im hewrechen vnd i tag im mad. Reun, St.-U. 1541, fol. 59, robat im hey alle tag; desgleichen heuheben, ebd., fol. 61. Wolkenstein, St.-U. 1576, i tag heigen. Admont, 15. Jhrh., Wichner, Adm. Urb., l. c. pag. 86, in dem anger mäen i tag, rechen i tag. Montpreis, St.-U. 1590, fol. 3, heytretten 2 tag.

<sup>55</sup> Eppenstein, St.-U. c. 1580, fol. 66, i tag mäen am hofanger. Ebd., fol. 57, auf den zwayen hoffängern helfen türmen.

<sup>56</sup> Marburg, St.-U. 16. Jhrh., fol. 26, in der ambtwisen das hey aufzuheben.

„hof- oder fronwiese“ <sup>57</sup> bezeichnete Grund zur Bestellung übertragen wurde. Bei der Herrschaft Reifenstein hatte ein Unterthan Folgendes zu leisten: zu der „wisen Wobouacz muess er jarlich die hifelln <sup>58</sup> daran daz hey geleet wirdt, fueren vnd aller sachen zurichten“. <sup>59</sup> Zu Freienstein mussten die Bauern das „hey auf den paren legen vnd einziehen“. <sup>60</sup> Die Einfuhr des Heues war als Fronfuhre gleichfalls Sache des Unterthanen. <sup>61</sup>

In jenen Dominien, in welchen die Rüben- und Kultur betrieben wurde, wurde ein Theil der Zeit und Kraft des Bauern zu den darauf bezüglichen Diensten in Anspruch genommen. Das Bebauen der Rübenäcker, <sup>62</sup> das Setzen der Pflanzen, <sup>63</sup> das Ausnehmen, Abschneiden, Heimführen und endlich das Einmachen der Rüben <sup>64</sup> wurde den Unterthanen

<sup>57</sup> Saldenhofen, St.-U. 1586, fol. 23, die hofwiesen abmäen vnd das hew zum schloss fueren. Pettau, St.-U. 1480, fol. 209, die hofwisen ze mäen, ze rechen vnd zu fuern. Wolkenstein, St.-U. 1576, fol. 207, die tagwercher in die Fronwisen. Reun, St.-U. 1541, fol. 60, robat in der Münichwisen. Leuzendorf, 1661, Hs. 1844, fol. 16, item die Tratenwiesen auf der robat abzumähen vnd in die schöber zu bringen. Arnfels, St.-U. 1496, fol. 130, ain wisen zw Lewtschach maen, aufheben vnd einfurn.

<sup>58</sup> St.-U. 1663.

<sup>59</sup> St.-U. 1663, fol. 7. Montpreis, St.-U. 1500, fol. 85, robat zum rannnden vnd hifl fueren.

<sup>60</sup> St.-U. 1621, fol. 51. Mahrenberg, St.-U. 1581, fol. 5, item heben das hey auf der hofwisen vnd schlahens in die schöber. Schmierenberg, St.-U. 1530, fol. 22, das hey vnd gruemat zu dörn.

<sup>61</sup> Siehe die Besprechung der Fronfuhren.

<sup>62</sup> Arnfels, St.-U. 1498, fol. 164, die ruebagker prachen. Windisch-Graz, 1523, Hs. 552, fol. 6, dedit domino Nicolao xi ruebler. Montpreis, St.-U. 1500, fol. 85, robat zu krauth vnd rueben. Saldenhofen, St.-U. 1586, fol. 23, etlich pauen die gärten beym schloss zu kraut vnd rueben, kuchlkreutlach, vnd dergleichen, furen auch die gaill darein souill von nöthen.

<sup>63</sup> Wolkenstein, St.-U. 1576, fol. 204. Reifenstein, St.-U. 1663, fol. 10, pflanzenseezen. Schmierenberg, St.-U. 1530, fol. 97.

<sup>64</sup> Eppenstein, St.-U. c. 1580, fol. 57, rueben helfen fechen. Steinbach, 1522, Hs. 386, fol. 11, rueben aufraffen. Schmielen-



übertragen. Einen weit grösseren Umfang hatte die aller Orten auftretende Krautcultur aufzuweisen, und die dieselbe einbegreifenden Arbeiten wurden nach bestimmten Kriterien oder Tagwerken unter die Unterthanen aufgetheilt.<sup>65</sup> Ein Beispiel der Auftheilung für jene die Krautcultur anlangenden Frondienste mag die Herrschaft Wolkenstein geben, deren Robotvertheilung ich bereits gelegentlich der Düngerrobot angezogen. Ein Unterthan musste — ohne Zeitangabe — „die pflanzten zu den Krautgarten fueren“, während sechszehn Unterthanen, jeder zu einem Tage, sich mit dem „seczen“ derselben zu beschäftigen hatten; das „krautt in das schloss zu tragen“ oblag Zweien zu zwei Tagen. Der Verarbeitung des Krautes durch Sieden ging eine Reihe vorbereitender Verrichtungen voran: „den kessl einhengen und mawrn (1 Unterthan), den kessl zuemawrn (1 U.), den laimb darzue tragen (1 U.), das khraut zue der grueben fueren (1 U.), und den widhagkl zum krautsieden beizustellen (1 U.)“ Gesotten wurde durch fünf Tage und fünf Nächte hindurch, und hatten zehn Unterthanen hiebei behilflich zu sein.<sup>66</sup>

berg, St.-U. 1480, fol. 97, rieben ausnemen. Saldenhofen, St.-U. 1586, fol. 65, rieben ausnemen vnd einmachen. Pfannberg, St.-U. 1492, fol. 168, die rieben aufzunemen vnd abschneiden vnd einfueren wo man in hinzaigt.

<sup>65</sup> Admont, 14. Jhrh., Wichner, Adm. Urb., pag. 67, ainen tag chrawt sieden, i tag phlanczsetz. Murau Pf., 1446, Hs. 3675, khrauth abslacker vnd fuerer. Göss, 1462, fol. 67, Hofbibliothek, i weib vnd knecht zu dem krawtsieden; ebd., fol. 37, robot zum kraut. Neumarkt, St.-U. 1498, fol. 164, krawtfuerer. Sölk, St.-U. 1498, fol. 163, zum krautseczen vnd sieden. Veitsberg, B.-T. 16. Jhrh., pag. 313, kraut hauen. Hörberg, St.-U. c. 1570, fol. 104, khrautgarten einzumisten, vmbzuehauen, khraut abzuschlahen, einzutragen vnd volgundt zum anscharren dem khrautscneider zur handt dasselb anzuschneiden vnd zu raichen. Eppenstein, St.-U. c. 1580, fol. 57, das khraut seczen, hauen vnd zum kessl fuern. Pf. Irdring, 1588, Sp.-Arch., fol. 6, krautseczer, khrautausschlacher.

<sup>66</sup> St.-U. 1576, fol. 203—208.

Die des Oefteren vorkommende Robot „den garten pawn“ begriff wohl meistens die Bestellung der „zu kraut vnd rieben, kichelkreutlach vnd dergleichen“ angelegten Gärten.<sup>67</sup>

Für bei der Flachscultur zu leistende Frondienste habe ich nur zwei Fälle in den Quellen gefunden.<sup>68</sup>

Die Rebe hatte frühzeitig in Steiermark Eingang gefunden, und selbst in jener Zeit, als Stück für Stück des Sallandes als zinsbare Güter an die Unterthanen gefallen war, blieb bis auf die Tage der Grundentlastung mancher Weingarten als sogenannter Haus- oder Hofweingarten<sup>69</sup> in eigener Regie der Dominien. Es ist zu bedauern, dass wir für Steiermark, und zwar für die ältere Zeit, so wenig ausführliche Daten über die Art der Weingartencultur und die für die verschiedenen Jahreszeitarbeiten im Weingarten gebrauchten Nomenclaturen besitzen, wie anderwärts.<sup>70</sup> Die „Weingartarbeit“, wie man die beim Baue des Weingartens zu leistende Robot im Allgemeinen bezeichnete,<sup>71</sup> wurde meistens nach den verschiedenen Arbeitskriterien in Bezug auf einen bestimmten Weingarten übertragen. So müssen die Unterthanen der Herrschaft Waldeck: „3 weingarten bei xl hawern vngeuerlichen hawen, lesen vnd aufs slos mit der Robot fueren“,<sup>72</sup> oder die Weingartenrobot erstreckte sich mit aller

<sup>67</sup> Pettau, St.-U. c. 1480, fol. 209. Vgl. auch Note 62 (Saldenhofen).

<sup>68</sup> Reifenstein, St.-U. 1663, fol. 7, haarräffen vnd prehlen. Rothwein, 1695, Hs. 84, fol. 29, in das haar jetten. Siehe ferner Beilage IX. (Gejaidhof, 1772.)

<sup>69</sup> Windisch-Feistritz, St.-U., 1577, fol. 153. Radkersburg, St.-U. c. 1480, fol. 4. Schmierenberg, St.-U. 1530, fol. 6. Saldenhofen, St.-U. 1586, fol. 96.

<sup>70</sup> Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, pag. 574, und Zebig, Urkunden-Buch von Klosterneuburg, Font. rer. Austr., 2/X, pag. XXVII u. f.

<sup>71</sup> St. Dionisen, B.-T. 15. Jhrh., pag. 321.

<sup>72</sup> St.-U. 1580, fol. 83. Schmierenberg, St.-U. c. 1480, fol. 97, fuern mist gen weingarten, steckghen vnd schawb, lesen, pressen, most haimbfuren. Radkersburg, St.-U. c. 1480, fol. 4, die hausweingarten hawen. Waldeck, St.-U. 1580, fol. 83, 3 weingarten bei xl hawern

Arbeit „biss in die vässer“.<sup>73</sup> Die Vertheilung geschah gleich bei den Ackerfronen, entweder mit dem Auftrage, eine gewisse Anzahl von Tagwerken in den Eigenschaften als Schnitter, Hauer oder Leser beizustellen, oder indem man die einzelnen herrschaftlichen Weingärten den Unterthanen insgesamt zu selbstständiger Cultivirung zutheilte.

Als eine gewisse Art Relution von Weingartenrobot ist es aufzufassen, wenn dieser oder jener Unterthan die Verpflegung der in diesem Falle offenbar von der Grundherrschaft beigestellten Löhner zu tragen hatte.<sup>74</sup>

Zu den Frondiensten, welche die Weincultur anlangen, sind wohl auch jene gewerblichen Dienste zu rechnen, die in dem Binden und Liefern von Fässern zur Lesezeit bestanden.<sup>75</sup>

Die Ausnützung des Waldes, dem zu Beginne der colonisatorischen Thätigkeit der Grundherren der vielleicht bei weitem jetzt fruchtbare Theil unseres Alpenlandes ab-

vngenerlichen muessen die leut hawen, lesen vnd auf slos mit der robot furen. Obernburg, Orožen, l. c. pag. 250, die obgenanten hueben haben sechs wingarten gepaut, die hat abbt Conrat verkaufft vnd hat auff die obgenanten hueben rabat vnd czins geslagen fur der weingarten rabat 4 tag ins closter vnd ain vart gen Peylnstain oder Montpreis. Neuberger, St.-U. 1500, fol. 101, zum ersten hawen. Göss, 1462 (Romatschachen), Hs. 367, fol. 175, iiiii leser. Hitzendorf, St.-U. 1498, fol. 225, im leseem i tag robot. Schwanberg, St.-U. 1496, fol. 47, iiiii trager, iiiii leser. Windisch-Büheln, 1601, Sp.-Arch. Galler, tagwerchgrueben iiiii. Steinbach, 1522, Hs. 386, fol. 11, i schniter, ii bauer, i tag mist firen gen weingarten, leisten vnd pressen alls vill der weingarten tregt. Kaag, 1719, Hs. 442, mues auch so lang man löst jährlichen in das lösen schickhen einen puthentrager vnd einen löser.

<sup>73</sup> Saldenhofen, St.-U. 1586, fol. 96.

<sup>74</sup> Spital a. S., 1628—68, Hs. 1157, fol. 17, ain fuerder hey gehn Schadtwien ins lesen. Pogled Amt, 1600, Hs. 602, gibt zur weingart-arbeit waicz schaff iiiii, habern schaff iiiii.

<sup>75</sup> Arnfels, St.-U. 1573, fol. 69, zur weinfechsung iii vässer pinden; ebd., fol. 164, iii vas zu merung pinten vnd zu der myndrung ii. Tüffer, St.-U. 1582, fol. 68, vässer anschlagen i tag.

gerungen worden, und zwar die planmässige Verwerthung des Materiales, entweder zur Deckung des häuslichen Bedarfes (Heizung in Küche und Wohnräumen), als Baumaterial oder in Verwerthung zur Erzeugniss gewerblicher Gegenstände und endlich auch als Gegenstand des Handels brachte eine Reihe von Robotdiensten für die unterthänigen Bauern mit sich.

War die Rodung des Waldes, entweder durch Abbrennen desselben oder Schlagen mit nachträglichem Ausgraben der Stöcke, für den Beginn der Colonisation eine Hauptthätigkeit der Colonen, so treffen wir auch später die Rodung als eine Frone der Unterthanen.<sup>76</sup>

Wie bedeutend der Holzschlag war, um den es sich in erster Linie handelte, beweist die nachfolgende Zusammenstellung, welche einem Gösser Urbare des Jahres 1774 entnommen.<sup>77</sup> Die Verpflichtung der sämmtlichen Unterthanen der einzelnen Aemter in Bezug auf ein bestimmtes, alljährlich zu hauendes Holzquantum enthält:

Tragösser amt <sup>78</sup>	. . .	soll iärlich 262 claffter holtz hackhen,
Mütter amt	. . . " "	115 " " "
Schörgendorf <sup>79</sup>	. . . " "	181 " " "
Vtscher amt <sup>80</sup>	. . . " "	85 " " "
Schärstorff <sup>81</sup>	. . . " "	139 „ hörts „ "
Redlstain <sup>82</sup>	. . . " "	70 " " "
Proleber amt <sup>83</sup>	. . . " "	99 " " "
Michldorffer amt <sup>84</sup>	. . . " "	74 " " "

<sup>76</sup> Schwanberg, St.-U. 1496, fol. 28, helfen den perg zu rewitten. Hörberg, St.-U. c. 1570, fol. 105, reuten oder zu hauen 2 tag.

<sup>77</sup> Hs. 417. Vgl. auch die Auftheilung der Frondienste bei der Herrschaft Wolkenstein.

<sup>78</sup> Tragöss Th., nw. Bruck a. d. M.

<sup>79</sup> Schörgendorf, nw. Bruck a. d. M.

<sup>80</sup> Utsch, Ggd. sw. Bruck a. d. M.

<sup>81</sup> Scharsdorf, nw. Leoben.

<sup>82</sup> Röthelstein, nö. Fronleiten.

<sup>83</sup> Proleb, nö. Leoben.

<sup>84</sup> Oberdorf, w. Bruck a. d. M.?

Pernöger ambt<sup>85</sup> . . . soll jährlich 42 claffter holtz hackhen, Münzenberg<sup>86</sup> . . . „ „ 54 „ „ „ „ was alljährlich eine Summe von 850 Klafftern ergab.

Die Klafter und das „fueder“, als eine Wagenlast Holzes von zwei Pferden gezogen, bildeten in manchen Dominien die Maassbestimmung für die einzelnen Unterthanen in Bezug auf die Holzrobot.<sup>87</sup> Ausserdem treffen wir, und zwar ebenso häufig wie voriges, die Verpflichtung, eine bestimmte Zahl von Arbeitskräften beizustellen.<sup>88</sup>

Das geschlagene Holz musste sodann — vom Gebirge herab — geflösst und je nach dem Zwecke, zu welchem es diente, verarbeitet werden, und ich verweise in letzterer Beziehung auf die Details in der untenstehenden Note.<sup>89</sup>

<sup>85</sup> Bäreneck, sö. Bruck a. d. M.

<sup>86</sup> Münzenberg, nw. Leoben.

<sup>87</sup> Drachenburg, 1588, Hs. 3386, fol. 14, es sein auch die hofstetter jährlichen zum Weinachten schuldig ain yeder von seiner hofstatt zum gschloss zugeben, selbs zu hagkhen vnd zu tragen in das gschloss samb holcz ii. Eppenstein, St.-U. c. 1580, fol. 57, holczschlaghen vnd in das schloss fueren fueder xiii; ebd., fol. 66, ain fueder holcz zu Weihnachten in dem schlossforst schlahen vnd fueren. Pf. Proleb, 1594 bis 1602, Hs. 463, fol. 6, holczschlaghen 3 paumb.

<sup>88</sup> Murau Pf., 1446, Hs. 3675, holzleut, holzfuerer. Montpreis, St.-U. 1500, fol. 4, holzhacker, holzhauer. Eibiswald, St.-U. 1577, fol. 15, holzhackher iii. St. Gallen, 1620, Hs. 1378, widtmenner, widthacker.

<sup>89</sup> Radkersburg, St.-U. 1498, fol. 4, i tag holzhacken oder helffen holz auffassen. Pfannberg, St.-U. 1498, fol. 168, Lawfnitzer sullen das holz hackhen, schnaiten, stellen vnd drumeren, daz man fueren mag. Cilli, St.-U. 1480, fol. 125, item dieselben holzhackher muessen jarlichen gein Egknstain holzhackhen vnd soll auch ain yeder zway fueder holzfuern oder 2 tag holzhackhen zu den Weihnachten. Pürg, B.-T. 16. Jhrh., pag. 24, holz schlagen vnd flezen. Irdning Pf., 1538, Sp.-Arch., i holzauziecher so man holz flezt. Saldenhofen, St.-U. 1586, fol. 23, Brennholz zum Schlosse khluben müessen. Andere Unterthanen geben rannten vnd stegken souill die notdurfft bey den gärten beim schloss vnd hofwisen von nöthen, muessen auch dieselben zeunen, jährlich wenden vnd machen. Arnfels, St.-U. 1573,

Dass der Unterthan nicht nur in Bezug auf seine eigene Person und seine Ackergeräthe, sondern auch auf das entweder ihm selbst gehörige oder auf seinem Gute als Stift liegende Zugvieh ausgenützt wurde, habe ich schon gelegentlich der Ackerfronen erwähnt. Durch die Verpflichtung der Fronfuhren wurde der Bauer am härtesten getroffen: nicht allein seine eigene Person, sondern auch das zur Bestellung seiner Hube so nothwendige Zugvieh musste er entbehren, und er war mit seinem Zuge den verschiedensten Eventualitäten, einen Schaden an demselben zu erleiden, der ihm vom Grundherrn gewiss nicht ersetzt wurde, ausgesetzt.

Die Fronfuhren gaben die allgemeine Unterscheidung der Robot überhaupt in „fahrende und gehende Robot“, in die Robot mit der Hand und dem Zuge oder mit der Hand und dem Vieh.<sup>90</sup>

Neben den Fuhren zu bestimmten Zwecken, worauf wir später zu sprechen kommen, war die Fahrt oft nur im Allge-

fol. 164, prennholz helffen zu maissen. Schmierenberg, St.-U. 1530, fol. 120, holcz was des not ist zu den gesloss zu bringen vnd slahen. Schönstein(?), 16. Jhrh., Hs. 13, fol. 1, steckhen klieben vnd fieren. Radkersburg, St.-U. 1572, fol. 86, die khain ross haben, die muessen die ruetten zum zuefriden hakhen. Hörberg, St.-U. c. 1570, fol. 105, prennholz hagkhen die notturft, für die gaiss vnd frischling stauden zu hakhen. Massenbergr, St.-U. 1581, fol. 5, hackhen streyhölzer zu der schlossprugkhen vnd fuern darzue. Festenberg, B.-T. 1579, pag. 93, fueren die sagbloch; ebd., pag. 103, vor alle holzfuhren, es sein saagbloch, schlägblloch oder scheiter, sollen paletten (Bestätigungsscheine) genohmen werden vnd müssen selbe längsten bis Martini eingehändiget werden, damit die verrichtete fuhren in dem dienstregister aussgeschriben werden, wer aber seine päletten nicht einreichet, muss das folgende iahr topelte fuhren verichten. Weinburg, St.-U. 1658, fol. 31, das hoffholz hackhen die Jägerwarger vnd die Schwarzer czu claffter, scheiter oder stanngenholz.

<sup>90</sup> Landskron, St.-U. 1492, fol. 22, mit dem zäg vnd mit der handt. Voitsberg, St.-U. 1577, fol. 27, fuertagwerch vnd handtrobat. Windisch-Feistritz, St.-U. c. 1500, fol. 155, mit der handt vnd dem viech robaten. Ligist Pf., 1632, Hs. 1931, fol. 5, fahrende vnd gehendte robath. Kainbach b. Graz, 1647—51, Hs. 1312, fol. 55, fuhr vnd geunde robat.

meinen, als „vectura“,<sup>91</sup> „fuerrobot“,<sup>92</sup> „viechrobot“,<sup>93</sup> „tagwerch infur“<sup>94</sup> oder „oksntagwerich“<sup>95</sup> den Unterthanen als Frone aufgetragen. Die Letzteren nannte man auch schlecht-hin „furer“.<sup>96</sup>

Des Oefteren finden wir ohne Bestimmung des Zweckes der Führen das Ziel der Fahrt angegeben. So hatten die Freileute des Bisthums Freising allerlei Nothwendiges nach Zeiring und Judenburg zu führen.<sup>97</sup> Für das Stift Admont begegnen uns Fuhrfronen von Graz<sup>98</sup> und die sogenannte „thauri“ als Pferde zur Getreidefuhr von Zeiring über den Thauern,<sup>99</sup> für Göss manche „furadt gen Tragöss“<sup>100</sup> und für Obernburg Fahrten „gen Peylenstain“.<sup>101</sup>

Wenden wir uns den Fronföhren zu bestimmtem Zwecke zu.

<sup>91</sup> Freising, 1160, Font. rer. austr., 2/xxxvi pag. 18, Urkk. v. 1249, 1245 und 1291. Ration. Stir. c. 1300, Hs. 3789, fol. 41. Admont, 14. Jhrh., Wichn., Adm. Urb. l. c. pag. 63.

<sup>92</sup> Voitsberg, St.-U. 1577, fol. 27, fuerrobot mit zwayen oxen.

<sup>93</sup> Voitsberg, St.-U. 1577, fol. 12. Siehe auch Note 90 Windisch-Feistritz.

<sup>94</sup> Admont, 14. Jhrh., Wichn., Adm. Urb. l. c. pag. 51, als allgemeiner Ausdruck für das Einföhren des Getreides in die Scheune.

<sup>95</sup> Murau Pf., 1446, Hs. 3675. Die Verpflichtung von Zugvieh bezeugen ferner Admont, 14. Jhrh., Wichn., Adm. Urbare l. c. pag. 43, i equum. Kammern, St.-U. 1498, fol. 217, zway ross zwen tag. Montpreis, St.-U. 1590, fol. 4, wagen i, mit dem ross 2 tag. Rettschach, St.-U. 1576, fol. 46, 4 tag mit dem ross oder viech vnd 8 tag hamdrobath.

<sup>96</sup> Pf. St. Dionisen, B.-T. 15. Jhrh., pag. 322, furer sein die das heu, grumad und den getraide furen sollen.

<sup>97</sup> Freising, 1160, Font. rer. Austr. 2/XXXVI., pag. 18, uecturam usque Frisacum. 1305, ebd., pag. 323, nota quod officium in Weltz tenetur vecturas domino, quotquod habet necessarias ad Zeyrik et ad Judenburgam et hoc tantum facere debent vraylevt.

<sup>98</sup> Admont, 14. Jhrh., Wichn., Adm. Urb. l. c. pag. 63, vnam vecturam de Gretz.

<sup>99</sup> Admont, 14. Jhr., ebd., pag. 43 und 47, i ross vber Thawern.

<sup>100</sup> Göss, 1462, Hofbibliothek Wien, fol. 193, i furadt gen Graz nach ainem mutt korn.

<sup>101</sup> Obernburg, 1426, Orozen, Lavant II, pag. 250.

Bereits beim Ackerdienste begegnete uns die Verpflichtung des Beistellens von Pflug sammt dem Zuge, das Föhren des Samens auf die Felder und endlich die Mist- und Düngerföhren.<sup>102</sup> Desgleichen habe ich bei den Erntearbeiten der Getreide- und Heuföhren gedacht und trage nur in der untenstehenden Note einzelne darauf bezügliche Stellen aus den Urbaren nach.<sup>103</sup>

Den Getreideföhren sind offenbar auch jene Roboten beizustellen, welche in dem Bringen des Naturalzinses zum Herrenhofe oder zu einem anderen bestimmten Orte bestanden. So sind die Unterthanen benannter Aemter der landesfürstlichen Herrschaft Hörberg „auch dem pfandtinhaber, wohin ihme das fuegen will, derselben zinsstrag von waicz vnd habern, es sey gen Cilli, Rein oder Gurk, an der robait zu tragen schuldig“.<sup>104</sup> Gleiches findet sich in mancher Bestimmung über das Bringen oder Legen des Bergrechtes: „vnd alsvill die pawwein auch zinssmöst vnd perkrecht allda jährlich gefallen, müessen sy die vnderthanen dieselben in der robat geen Eibiswald legen“.<sup>105</sup>

<sup>102</sup> Allgemeiner ist die Fronföhre zum Ackerdienste ausgedrückt; Admont, 14. Jhrh., Wichn., Adm. Urb. l. c. pag. 48, zum paw ii ross.

<sup>103</sup> Admont, 14. Jhrh., ebd., pag. 53, item die Jaringer furen den maisch auch; ebd., pag. 67, furent sew den trayd von Obdach in kasten Zeyrigk. Schmierenberg, St.-U. c. 1480, fol. 25, vnd wan das traid bey gedachter Herrschafft verkhaufft wirdet, dasselb geen Leitschach, Arnfels, Marchburg, Ernhauss, Leibnicz vnd Landsperg, wohin es inen deren ortten ains beuelchen wirdet zufueren; ebd., fol. 97, hew aufheben vnd haimfueren. Rotenmann Stift, 1475, Sp.-Arch., fol. 1, vnd ain wagen der das hew furdt ezum Rottenmann. St. Dionisen, 15. Jhrh., B.-T., pag. 321, getraid bringen. Arnfels, St.-U. 1573, fol. 38, das hey einzufueren. Schönstein(?), 16. Jhrh., Hs. 13, fol. 1, hey fieren schöner ii. Drachenburg, 1588, Hs. 3386, fol. 46, i thag heyfiern. Spital a. S., 1592, Hs. 1110, i tag mit ain garn heyfueren. Montpreis, St.-U. 1590, fol. 4, traidtfart wanns noth thuet.

<sup>104</sup> Hörberg, St.-U. c. 1570, fol. 103.

<sup>105</sup> Saldenhofen, St.-U. 1586, fol. 98. Romatschachen (Gösser Bergamt), 15. Jhrh., B.-T., pag. 166, item das perkrecht ist ain jeder dem perkherrn pflichtig ze fuern als er ains tages pei der sunne gefaren

Da der Zehent, ob grosser oder kleiner, Sack- oder Garbenzehent, im Allgemeinen auch zu den vom Unterthanen zu leistenden Abgaben gerechnet wird, so ist das Verführen desselben in den Kasten oder an bestimmte Orte auch als Fronfuhr aufzufassen.<sup>106</sup>

Eine eigene Kategorie bilden die Fronfuhren zum Haushalte der Herrschaft und unter dieser wieder eine weitere, die sogenannten Salzfuhr. So finden wir Unterthanen, denen die Pflicht oblag, das Getreide zur herrschaftlichen Mühle und das Mehl ins Schloss zu führen.<sup>107</sup> In Admont musste ein Colone „1 ross in dy Lausach nach wildprät“ beistellen,<sup>108</sup> und das Obernburger Urbar von 1426 nennt uns eine Reihe von Unterthanen, „welche gen walhen vmb öl vnd vmb spezerey zu der vasten“.<sup>109</sup> Für Admont

mag an gevar. Prassberg, St.-U. 1586, fol. 85, im ambt Prassberg tragen die paurn ir yeder drey sam zehennnd vnnnd zynnss getraid gen Cilj vnd gen Sanek dem Schroten als diser zeyt phanntherrn. Schönstein, 1623, Hs. 34, fol. 136, besomder seinn die vnnndtherthanen dass pauzinss- vnnnd zehendtraidt gehn Cilli oder Stainn zu führn schuldig. die haben solliches auch ein zeit hero guetwillig gar gehrn nach Laybach geliffert, denen anders nichts als das vbrfurgelt vber die San zu hilf gebenn wordenn.

<sup>106</sup> Saldenhofen, St.-U. 1586, fol. 23, so muessen die vnnndtherthonen im Windischambt den garbenzehent, welcher allain in der eben genumben wirdt, zum schloss fueren souil dessen heerwerts der Traa bey schloss einzubringen ist. Veitsberg Pf., B.-T. 16. Jhrh., pag. 314, zehent führen; ebd., pag. 314, zehend in stro in den stadl legen. Ferner in Radkersburg, St.-U. 1480, fol. 28. Königsberg, St.-U. 1542, fol. 142. Tiernstein, St.-U. 1577, fol. 35 (Vogteihaber). Mahrenberg, St.-U. 1581, fol. 23. Freiberg, 18. Jhrh., Sp.-Arch., 3 tag zehendtragen, u. s. f.

<sup>107</sup> Arnfels, St.-U. 1496, fol. 158, mel heraus (aus dem Schlosse) fürnn. Schmierenberg, St.-U. c. 1480, fol. 97, gein müll fürn vnd von müll. Festenburg, 1738, B.-T., pag. 99. Arnfels, St.-U. 1573, fol. 17, meel zur hausnotturfft führen. Gösting, St.-U. 1572, fol. 29, von yeder hueben 4 vürl meel zu berurter herrschafft haussnottdurft ins schloss zuführen.

<sup>108</sup> Admont, 14. Jhrh., Wichner, Adm. Urb. l. c. pag. 48.

<sup>109</sup> Orožen, Lavant II, pag. 320 u. f., item des Loseker in der Lawtsch get ayn vart vmb öl vnd spezerey oder geit dafür mr. 1 1/2 pro

finden wir als Fronfuhr einzelner Bauern das Führen der Kleie als Hundefutter erwähnt,<sup>110</sup> und im Gebiete des Stiftes Reun als Zinsleistung eines mansus die Verpflichtung, den Eisenbezug dem Kloster zuzustellen.<sup>111</sup>

Bei den Salzfuhr. n treffen wir Ausmaasse der Robot im Allgemeinen (darczue salcz geen Reun robatten),<sup>112</sup> oder ist die Beistellung eines bestimmten Quantum Salzes<sup>113</sup> oder die Zahl der Pferde<sup>114</sup> verzeichnet.

Bei jenen Dominien, in deren eigener Regie Weingärten sich befanden, begegnen wir den sogenannten Weinfahrten als Fronfuhren, und zwar entweder zur Verfrachtung von Gebinden, meistens zur Lesezeit,<sup>115</sup> oder des Mostes und

toto equo. Item Symon . . . Niela . . . dant vnum equum . . . item der Jarne . . . mit aynem phärt; ebd., pag. 284, die vmb öl gen walhen alle iar jerlich geen schullen in der Lewtsch. Admont, 14. Jhrh., Wichn., Adm. Urb. l. c. pag. 37, annuatim debentur dari ibidem iiii sawme olei de antiquo ligatur.

<sup>110</sup> Admont, 14. Jahr., Wichn., Adm. Urb., pag. 48, vnd sol auch das huntas gen Lausach führen.

<sup>111</sup> Gasparitz, Das Kloster Reun in seinen Verwaltungsorganen zw. 1350 und 1450, Mitth. d. hist. Ver. f. Steiermark, XXXIV (1886) pag. 119.

<sup>112</sup> Ober Raggitsch 1745, Hs. 3350, fol. 58, Admont, 14. Jhrh., Wichn., Adm. Urb., pag. 48, nota wann man sewt so richt er (Oberphanner) für den dienst das gursalz aus (Verfrachtung desselben). Vgl. ebd. Note 126.

<sup>113 114</sup> Obernburg, Orožen, Lavant, pag. 321, welche vmb salcz gent, item der amptmann in der Lawtsch ain pfärdt zu phinxten vmb salcz oder i säm salcz . . . i phärt pro sale . . . equum vnum . . . ain phärt vmb salcz. Pürg, 15. Jhrh., Hs. 3905, salczfuer d 9. Schwarzen-eck, St.-U. 1551, auf der robot vmb ain samb salz. Stubegg, 1627, Hs. 564, saltzfuehrgelt 6 β u. s. f.

<sup>115</sup> Admont, 14. Jhrh., Wichner, Adm. Urb. l. c. pag. 37, vi boues pro uectura vini; ebd., pag. 48 und 69, robot xii larew vass zefuren von Dietmannsperig vntz an die Liesing. Saldenhofen, St.-U. 1586, fol. 98, item die lärn starttin souil man deren zu pauweingärten, auch zinssmöst vnd pergkrecht bedarf vom suppan am Plätsch in die Kranöch zufuern. Spital a. S., 1592, Hs. 1110, in das lesen ain wagen mit lären vassen gen Schadwien. Windisch-Graz, 1606, Hs. 3247, muess sein robot geen Frauenhaimb fueren zway lähre starttin oder vässer. Wolkenstein, St.-U. 1576, fol. 210, die weinfuehren in vässern gehn Wolkenstain. — zw den weinfuehren bedurfftig mit zwayen oxsen in die robot oder weinfuer erscheinen.

Weines.<sup>116</sup> In Reun mussten die Unterthanen als „robot“ den „masch“, d. s. Trauben im halbgepressten Zustande, „vom Munichperg zu der Press fuern“,<sup>117</sup> und in der Herrschaft Pfannberg hatten sie die Verpflichtung, „die wein wagen ab vnd in dy keller auf die gannten zu legen“.<sup>118</sup>

Am reichhaltigsten finden wir für Steiermark in den Quellen die Holzfuhrfrone — entsprechend dem grossen Holzreichtume des Landes — erwähnt. Die „holzfuhr“,<sup>119</sup> „holczrobot“,<sup>120</sup> „vectura ligni“<sup>121</sup> erstreckte sich auf das Einführen des geschlagenen Holzes an Orte, wo selbes zu verschiedenen Zwecken bearbeitet wurde;<sup>122</sup> bald finden wir die

<sup>116</sup> Göss, 1462, Hofbibliothek Wien, fol. 193, i vas weinfuer von Osterreich. Schmierenberg, St.-U. c. 1480, fol. 97, most haimfurn, most-zehent haimfuren. Tüffer, St.-U. c. 1480, fol. 48, in dem dorff füren sy mosst für dy phlug. Schwanberg, St.-U. 1496, fol. 41, most zu furn aus der Ladein. Reun, St.-U. 1541, fol. 36, im lesen most ze fueren. Tüffer, St.-U. 1582, fol. 214, tregt 2 sam weins von Modrusch in das ambthaus. Mahrenberg, 1589, Hs. 106, fol. 30, so seind die vnnnderthonen im amt Grüebl vnd Glogolicz schuldig iren zinnsmost also auch die perckholden das perckrecht geen Marchpurg zu furn vnd daselb ausszumessen schuldig, die am Plätsch aber habens von alter hero yee vnd einmal daselbst am Plätsch dem amtmann zuegefuehrt vnd abgericht. Spital a. S., 1592, Hs. 1110, in die weinfuer treiben alsofft not ist.

<sup>117</sup> Reun, St.-U. 1541, fol. 47.

<sup>118</sup> Pfannberg, St.-U. 1492, fol. 168. Mahrenberg, St.-U. 1581, fol. 5, vnd muessen auch die wein in den gschlosskheeler helfen abschiessen.

<sup>119</sup> Spital a. S., 1592, Hs. 1110, fol. 39.

<sup>120</sup> Tüffer, St.-U. 1582, fol. 216.

<sup>121</sup> Pürg Pf., 1449—1525, Hs. 3636, fol. 80.

<sup>122</sup> Admont, 14. Jhrh., Wichn., Adm. Urb. l. c. pag. 88, zwen vloss holzes hincz Salzpurch. Radkersburg, St.-U. c. 1480, fol. 4, von ieder hueben i fueder holcz zu dem geschloss; ebd., fol. 24, drey mall im iar ainn tag holczfuern zum Weichnachten. Drachenburg, 1588, Hs. 3386, fol. 14, zum schloss zutragen samb holz ii. Spital a. S., 1592, Hs. 1110, fol. 34, mit holcz geen Schadwien. Schmierenberg, St.-U. 1530, fol. 120, die lewt sein schuldig alles holcz was des not ist zu den geschloss zu bringen vnd slahen.

Gattung des Holzes nach seiner Verwendung als Brennholz,<sup>123</sup> als „schintl“ und „laden“,<sup>124</sup> „saagploch“,<sup>125</sup> „pretter“,<sup>126</sup> als Streuhölzer zum Brückenbau,<sup>127</sup> als Reifstangen,<sup>128</sup> Weingartenstecken<sup>129</sup> u. s. w. specialisirt. Dieser Robotdienst wurde in einer Anzahl Fuhren oder Bäume<sup>130</sup> oder durch Beistellung

<sup>123</sup> Sölk, St.-U. 1498, fol. 163, das prennholz zum gsloss zu furen. Sekkau Kl., 1543, Hs. 2934, fol. 48, entgegen furt er (1 Unterthan) holz zu des herrn prelaten stubm vnd fecht an zu Allerheiligen, gwerdt bis auf Jorgi, dafür wirdet ihme von alter hero . . . an Zins 3 *β* d aufgehoben. Saldenhofen, St.-U. 1586, fol. 23, das prennholcz souil man dessen zum schloss bedarff zuefuren (8 Unterthanen).

<sup>124</sup> Lentschach, St.-U. 1577, fol. 130, vnd von Swannberg vnd Eybeswald schintl vnd laden zu notdurft herzufurn. Eppenstein, St.-U. c. 1580, fol. 66, i tag pretter, laden, schintl oder ain andere fuer darfur.

<sup>125</sup> Festenburg, B.-T. 1579, pag. 93, fueren die sagbloch als vor Ostern. Spital a. S., 1592, Hs. 1110, fol. 39, holczfuerr vom waldd ii fertt saagploch oder holcz. Veitsberg Pf., 1753, Hs. 679, claffter vnd sagholzfier.

<sup>126</sup> Göss, 1462, Hofbibliothek Wien, fol. 193, i furadt preterfart. Siehe ferner Note<sup>124</sup> (Eppenstein).

<sup>127</sup> Schwanberg, St.-U. 1496, fol. 28, strähholczzer helfen zu fürn als oft des not thuf. Mahrenberg, St.-U. 1582, fol. 5, stréyhölczzer fuerenn.

<sup>128</sup> Montpreis, St.-U. 1590, fol. 19, fiert raiffstangen zum geschloss als vil deren von nöten.

<sup>129</sup> Reun, St.-U. 1541, fol. 35, robot mit stegkhen auff dem Munichperg ze fueren. Schönstein(?), 16. Jhrh., Hs. 13, fol. 1, steckhen fier. Radkersburg, St.-U. 1572, fol. 86, ruetten zum zuefriden hinczuebringen.

<sup>130</sup> Pettau, St.-U. c. 1480, fol. 20, zu ainer yeden Quottember y fueder holcz. Neumarkt, St.-U. 1498, fol. 17, fueder holcz v an die vasstat. Windisch-Feistritz, St.-U. c. 1500, fol. 59, item vnd wellicher in der stat zw Feystritz ross oder ochen hat, mueg ain yeder so man in eruordert ein fueder holtz zum hof fueren. Spital a. S., 1592, Hs. 1110, fol. 46, ain halben wagen mit holcz zum khrautsieden. Pf. Proleb, 1594—1602, Hs. 463, fol. 6, holcz schlagen vnd furn iii paumb. Drachenburg, 1588, Hs. 3386, fol. 14, zum schloss zu tragen samb holcz ii. Montpreis, St.-U. 1590, fol. 14, holcz sämb x. Gösting, St.-U. 1572, fol. 30, drey mall im iar allemal von 2 hueben ain halben wagen prenholz zu furn u. s. f.

einer bestimmten Zahl „holzfuere“<sup>131</sup> den Unterthanen zugemessen.

Bezogen sich die bis jetzt behandelten Robotdienste mehr auf die von den Domänen in eigener Bewirtschaftung zurückgehaltenen Ländereien, so hatten die folgenden mehr oder minder die Bedürfnisse der Herrschaft und deren Befriedigung zum Gegenstande: die gewerblichen Roboten, worunter die sogenannten Baufronen hervorrangen, und jene Einrichtungen, die sich im Haushalte der Herrschaft selbst vollzogen.

Es waren einerseits Lieferungen von Baumaterialien selbst, andererseits Handlangerdienste, mit welchen die Unterthanen im Falle einer Reparatur am Herrenhofe oder an anderen Baulichkeiten belastet wurden. So hatten die Unterthanen der Herrschaft Schmierenberg die Verpflichtung: „wann am schloss Schmierenberg etwas gebaut wirdet, sollen sy auch ain gebürliche leidennliche vnd vnbeswarte robot sonnderlichen zu thuen schuldig sein“.<sup>132</sup> Für die Baulichkeiten der Pfarre Irdning bestand folgende Obliegenheit der Bauern: „wo aber not wer den pfarhoff zu pawen oder was darzw gehört (wie dan vor zeiten geschehen ist), als den hoff zw Pfaffing, wellicher etwan die widen zum pfarhoff ist gewesen vnd desgleichen was zum pfarhoff gehört so muessen der khirchenholden alle robot mit fuere, pawen vnd hawen vnd dergleichen thuen vnd ausrichten.“<sup>133</sup> Mit der Baufrone finden wir Fuhrfrone verbunden, wenn gleichzeitig mit der Verpflichtung, bei den Bauarbeiten thätig zu sein, jene, das nöthige Baumaterial beizustellen und zum Bauplatze zu führen, bestand.<sup>134</sup>

<sup>131</sup> Veitsberg Pf., B.-T. 16. Jhrh., pag. 314.

<sup>132</sup> Schmierenberg, St.-U. 1530, fol. 90.

<sup>133</sup> Irdning Pf., Sp.-Arch. 1538, fol. 6.

<sup>134</sup> Hörberg, St.-U. c. 1570, fol. 104, Bauarbeiten am Schlosse: stain, holz, laden, khallich, samdt vnd dergleichen pauvorradt herbeizuschaffen. Sölk, St.-U. 1572, fol. 16, seyen jeder im jahr 3 tag zu was arbaitten sy gefordert werden zu roboten, auch wann man am schlos

Die Herrichtung und Reparatur der Brücken lag gleichfalls in den Händen der Unterthanen, und zwar hatten die letzteren entweder beim Baue selbst thätig zu sein oder auch gleichzeitig das Brückenholz in seinen verschiedenen Qualitäten zu liefern und beizustellen.<sup>135</sup>

Das Zäunen der Wiesen oder Gärten<sup>136</sup> wollen wir gleich der Verpflichtung der Erhaltung, Herstellung und Instandhalten der Wege<sup>137</sup> in die Kategorie der Baufronen im weiteren Sinne setzen.

paut, darzu ir sonndere handdraichung vnd robot schuldig. Schwarzen-  
eck, St.-U. 1531, fol. 7, darzue sein sy jedweder die taigliche robot  
zum gschloss Sch. gepay zetuen schuldig. Saldenhofen, St.-U. 1586,  
fol. 65, dann auch was man für zimerholz, laden, latten, vnd dergleichen  
zu des schloss gepew vnd vnderhaltung bedürfftig, dasselbe hinzue  
füeren. Arnfels, St.-U. 1496, fol. 149, item die vorbestimten 5 ämbter  
sein schuldig ainem phleger den stadl bey der wisen vnterm gesloss auf-  
zusezen.

<sup>135</sup> Urk. 1442, 29. Apr., Gallenstein, bei Wichner, Geschichte Adm.  
III, pag. 458/557, Notiz über die Beihilfe der Unterthanen zum Baue  
und zur Erhaltung der Ennsbrücke bei Weissenbach. Gr.-Lobming,  
B.-T. 17. Jhrh., pag. 293. Admont, 14. Jhrh., Wichn., Adm. Urb. l. c.  
pag. 49, sol machen die prucken auf die Lehenwiesen. Schmieren-  
berg, St.-U. 1530, fol. 48, daz sy zu den dreyen prugken vor dem  
geschloss Schmierenberg die strä oder pruggenhölzer so oft es von  
nötten, hackhen vnd volgend darzuefuere. Saldenhofen, St.-U. 1586,  
fol. 65, vnd nachdem es zwo hölzene pruggen vor dem schloss hat,  
muessen . . . Genannte . . . den zeug alls hengstpämb, joch vnd strey-  
hölzer darzue geben. Weisskirchen, 16. Jhrh., B.-T. pag. 285,  
pruckenholz. — in dem amt in der Feistriz gen Eppenstein gehörig  
ist von alter herkommen das allweg zwo hueben mit einander ein fueder  
strähholz gen Weissenkirchen zu der Griesspruken als oft es die notdurft  
erfordert fuere. Montpreis, St.-U. 1590, fol. 84, so man die prugken  
vorm schloss von newen macht oder pessert, thuen sie die handt-  
reichung.

<sup>136</sup> Hörberg, St.-U. c. 1570, fol. 103, die mairhofs grundt vnd  
wissen zuerzeunen vnd zu uerplankchen ii tag. planckhen zu machen . . .  
die im oberen amt fuere dieselben zu den mairhof. Hoheneck, St.-U.  
1588, fol. 241, den thüergarten zu verzeinen vnd zu verrannt.

<sup>137</sup> Pf. Veitsberg, B.-T. 16. Jhrh., pag. 313, weg machen. Mar-  
burg, 16. Jhrh., Hs. 2714, pag. 362, von dem weg vnd prugken machen

Die Verrichtungen zu Gunsten des Haushaltes der Herrschaft waren verschiedenartige, und wurden die Unterthanen meist in „ungemessenem“ Ausmaasse beigezogen. Hierzu rechnen wir jene allgemeine und nicht näher bezeichnete tägliche Arbeit im Werkhause der betreffenden Herrschaft oder des Klosters,<sup>138</sup> die Küchendienste,<sup>139</sup> das Waschen der „mensalia refectorii et sacras vestes“.<sup>140</sup>

Ferner treffen wir derlei Hausfronen in dem Waschen und der Schur des Schafes,<sup>141</sup> in der Fütterung und Aufziehung der Hofhunde<sup>142</sup> und verschiedenen Reinigungsarbeiten im Schlosse selbst.<sup>143</sup>

Spinndienste, seit ältester Zeit eine bedeutende Hausfrone, treffen wir für Steiermark weniger an, wohl aus dem

am Leyttersperg. Landskron, B.-T. 16. Jhrh., pag. 327. Saldenhofen, St.-U. 1586, fol. 65, item die weeg zum schloss, wann die vom regen aussgewaschen, verschütt oder abgerissen werden, pessern vnd machen. St. Peter o/Judenburg, St.-U. 1588, fol. 1, robat zum weg machen. Montpreis, St.-U. 1590, fol. 83, item so seyen sie den schnee an allen ortten des geschloss ausszuraumben vnd auszutragen schuldig. Als gewerbliche Frone oder Baufrone wäre auch aufzufassen: Eibiswald, St.-U. 1496, die gräben vmb das gesloss helffen nyder zelassen. Pf. Veitsberg, B.-T. 16. Jhrh., pag. 314, wasserlaiter vnd rorporrer. Pfannberg, St.-U. 1462, fol. 168, sein alberg schuldig so man rör will legen, die awszuhawen vnd wieder verschütten.

<sup>138</sup> Admont, 14. Jhrh., Wichner, Adm. Urb. I. c. pag. 44, Praentel . . . debet habere i famulum, qui cottidie laboret in curia operis.

<sup>139</sup> Rat. Stir., 1265, insuper tenentur principi ducere ligna et alia necessaria ad coquinam.

<sup>140</sup> Reun, 14./15. Jhrh., Gasparitz I. c. Mittheil. XXXIV, pag. 128/6, Chuntz Gugler de area lavat mensalia et omnia necessaria ad domum; ebd., pag. 106/1, lavat mensalia refectorii et sacras vestes custodi.

<sup>141</sup> Eppenstein, St.-U. c. 1580, fol. 57, auswerts vnd herbst helffen die schaff waschen vnd scheren.

<sup>142</sup> Admont, 13. Jhrh., Wichn., Gesch. Admont III, pag. 499, canem nutrire debet.

<sup>143</sup> Sanneck, St.-U. 1542, fol. 12, von wegen des keren so die burger in dem sloss thun sollen das soll hinfuran abgestellt vnd sy die burger darzue nit mer gedrungen werden. Montpreis, St.-U., 1590, fol. 43, muess die haimlichen gemacht, also auch die rossstall, rawmen.

Grunde, weil die Abgabe von einem bestimmten Quantum bereits gesponnenen Haares eine aller Orten gemeine war.<sup>144</sup>

Als eigene Kategorie der Robot werden die sogenannten Jagd- und Fischereifronen aufgefasst. Vor Allem waren es jene zu bestimmten Zeiten alljährlich stattfindenden grossen Treibjagden, das sogenannte „offen gejaid“<sup>145</sup>, zu welchen die Unterthanen bald als Treiber, bald als Träger der Netze u. dgl. aufgeboden wurden.<sup>146</sup> An mancher Herrschaft hatte der Bauer die Netze für die Treibjagden selbst beizustellen.<sup>147</sup>

Für Fischereifronen habe ich in steirischen Quellen nur zwei Belege gefunden und verweise auf die untenstehende Note.<sup>148</sup>

Für die Kategorie der anderwärts so häufig vorkommenden Schiffsdienste konnte ich bloss ein die Herrschaft Saldenhofen anlangendes Beispiel für unseren Boden beibringen, worin ein Unterthan nebst der Baufrone zum Schlosse

<sup>144</sup> Hörberg, St.-U. c. 1570, fol. 105, 3  $\text{z}$  haar zu spinnen.

<sup>145</sup> Sölk, B.-T. 1577, pag. 15, und wann offens gejaid ist oder bertieft wiert und wer nicht darzu kem oder mit gelthilf darzu tet oder wie er die vodrung versaumet, so ist er ze wandel verfallen 72  $\text{z}$ .

<sup>146</sup> St. Lambrecht, B.-T. 15. Jhrh., pag. 231, item pern, wölf, luks und ander schedlich tier mag jeder jagen und vahen, es sollen auch all unser underthan wann si di schedlichen tier zu jagen berufft werden, mit vleis auf und jagen bei der puess der herschaft lxxii  $\text{z}$ . Pürg, B.-T. 16. Jhrh., pag. 26, es ist auch verlassen und beschlossen, wen man aufs wolfs-, pern- oder hierschengejaid aufpeut, welcher nit gehet, der soll schilling  $\text{z}$  geben und die gehorsamben so erscheinen einnemen und vertrinken. Hörberg, St.-U. c. 1580, 103, in winterszeit auf fux vnd hasen geieidt. Rothwein, 1695, Hs. 84, fol. 29, dise achte schickhen in das jagen. Feistritz, 1630, Hs. 1136, fol. 69, Schauer ist schuldig von seinem hof am Peczlas die nöcz zum geiaidt zufern. Aussee, St.-U. 1595, fol. 87, denen die necztragen.

<sup>147</sup> Aussee, St.-U. 1595, fol. 80, dauon sullen sy die necz machen vnd wolf jagen.

<sup>148</sup> Tobel, St.-U. 1648, fol. 22, allerlay geiaidt vnd pilvischen zuuerichten. Gösting, St.-U. 1572, fol. 30, schuldig der herrschaft den mülpach oder müllgang zu vischen.



„auch das schif auf sein aigen costen zu vnderhalten“ verpflichtet wurde.<sup>149</sup>

Schliesslich haben wir noch jene Dienste in Betracht zu ziehen, welche unter der allgemeinen Bezeichnung der Gerichts- und Botenfronen die Obliegenheiten der Unterthanen in Beihilfe bei gerichtlichen Acten oder bestimmten Botengängen umfassen: die „gerichtsrobot“,<sup>150</sup> welche die als „gerichtsleute“<sup>151</sup> bezeichneten Unterthanen zu leisten hatten. Dieselbe bestand in der Hilfeleistung bei der gefänglichen Einziehung von Individuen,<sup>152</sup> in der Herrichtung der Richtstätte<sup>153</sup> und dem Begleiten und Führen der Malefizpersonen zu derselben;<sup>154</sup> als Botenfrone finden wir meistens genau nach Zeit oder Endziel bestimmte Gänge zu diesem oder jenem Endzwecke.<sup>155</sup>

<sup>149</sup> Saldenhofen, St.-U. 1586, fol. 21.

<sup>150</sup> Gr. Lobming, B.-T. 17. Jhrh., pag. 293. Göss, B.-T. 15. Jhrh., pag. 309 u. s. f.

<sup>151</sup> St. Lambrecht, B.-T. 16. Jhrh., pag. 235.

<sup>152</sup> Tirnstein, B.-T. 14./15. Jhrh., pag. 242.

<sup>153</sup> Montpreis, St.-U. 1590, fol. 80, das hochgericht oder galgen aber sambt der layttern sollen die weber als vil deren im lanndgericht gesessen aufs sterkhigst aufrichten vnnnd machen. Ob sich aber deren ainer vnghehorsamb erzaigte vnnnd solches neben den anndern nit volziehen wolte, der hat dem innhaber der herrschafft Montpreyss 15 kr. vnnnd die gehorsamben so das gepew verricht, haben macht denselben auch wo sie den betretten vmb 15 kr. zuertrinken. Tirnstein, St.-U. 1577, fol. 200, vnnnd seind die weber in der gegendt so wueor beschriben geen Thiernstain angeuogt im fall der nott solch hochgericht aufzurichten oder den lon zu geben schuldig. St. Lambrecht, B.-T. 16. Jhrh., pag. 309, die gerichtslent müssen die notturft zum gericht bringen.

<sup>154</sup> Reifenstein, St.-U. 1663, fol. 35, die mallefizperschanen müssen gefierth werden von denjenigen so nachuolgende zwen äcker possessediren. Tüffer, St.-U. 1582, fol. 295, item die vorbenannten lechner haben kein robot, allein so man yemand richtet, so belayten sy die übeltätter zu der richtstat. Freienstein, St.-U. 1621, fol. 51, sie seindt auch schuldig, die gefangnen zum rechten zu belaitten vnnnd gar zwe dem gericht bis der zichtigter sein beuelch volbracht hat.

<sup>155</sup> Montpreis, St.-U. 1590, fol. 84, jeder hofstetter ist schuldig des iars zwaymal als oft auf zwo oder drey meyl wegs potenweis zu-

Jene des Oefteren vorkommende Verpflichtung des Unterthanen, in Kriegsläufen sich der Herrschaft, speciell zum Schutze des Herrenhofes, zur Verfügung zu stellen, denselben zu bewachen und im Nothfalle zu vertheidigen, ist den Frondiensten nicht beizuzählen, sondern entspringt vielmehr jenem zwischen Herrschaft und Unterthanen auf Gegenseitigkeit beruhenden Schutzverhältnisse. Das Stockurbar von Hocheneck bezeichnet diese Verpflichtung neben der „robot“ als „verhüttung“.<sup>156</sup>

Nicht allein die Grösse der Robotdienste und Frontage richtete sich nach dem Ausmaasse des Sallandes, d. i. jenes Grundes und Bodens, welche sich der Grundherr zum Eigenbetriebe vorbehielt, sondern auch die Auftheilung der verschiedenen Arten der Fronen auf die einzelnen Colonen. Das Verhältnis von Arbeitsleistung zur Arbeitskraft stellt sich folgendermassen: je grösser die von der Grundherrschaft im eigenen Betriebe gebliebenen Gründe, desto grösser, wenn die Zahl der Zinshuben eine kleinere, die Last von Robotdiensten, welche auf die einzelne Person der Unterthanen fielen. Je bedeutender eine gewisse Wirthschaftsrichtung, Holzhandel u. dgl., desto mehr überragen die darauf bezüglichen Fronen die Dienste, welche sich auf nebenläufige Wirthschaftszweige beziehen. Zu erwähnen wäre noch, dass zu einem derartig gestalteten Verhältnis noch einerseits die

geen. Tobel, St.-U. 1648, fol. 22, neben der täglichen ausschickung vnd brieffragen. Kaag, 1719, Hs. 442, item pothenweis nacher Komberg gehen vnd in der nechent daselbst. Rothwein, 1695, Hs. 84, fol. 25, jährlichen 4 mahl nach Grätz pottenweis gehen.

<sup>156</sup> Hoheneck, St.-U. 1585, fol. 13, die burger zeigen an, das sy von alters hero zum ambt khain robot zuthuen schuldig, woll aber auf Ober Cilli, wenn ain gepew fürgenumben, haben sy mit der fuer ain leidenliche hülf gethan, also auch in feindtsnöthen sein sy neben anndern das schloss Ober Cilli zuerhütteten schuldig, weil aber solches ambt eigenthumblichen verkhaufft sollen sy solche obbelmelte robot vnd verhüttung hinfüran zu dem schloss Lemberg zuthuen schuldig sein. Verpflichtung des Holden in gefährlichen Zeiten im Pfarrhofe zu wohnen, siehe Veitsberg, B.-T. 16. Jhrh., pag. 313.

Zahl der Knechte des Herrenhofes, andererseits jene gesetzlichen Bestimmungen über das erlaubte Ausmaass der Robot überhaupt, auf welche wir am Schlusse zu sprechen kommen, massgebend waren.

Dort, wo sich im Laufe der Zeit das Salland nur über wenige Joch Acker- und Wiesenlandes erstreckte und das Uebrige allmählich in den Besitz des Unterthanen übergang, verminderte sich die Robot, wurde aber in den meisten Fällen das Robotgeld dafür gefordert.

Zur Beleuchtung der Verhältnisse des Sallandes zu den von den Unterthanen zur Bewirthschaftung desselben geforderten Robotdiensten wollen wir die Herrschaft Wolkenstein nö. Irdning in ihrem Bestande für das Jahr 1576 nach dem gleichzeitigen Stockurbare in Betracht ziehen.<sup>157</sup>

Die Maierhofgründe der genannten Herrschaft bestanden in vier Ackergründen zu 2, 3, 5 und 6 (in Summe 16) Tagwerken,<sup>158</sup> in Grasländereien zu 5, 3, 1½, 1, 2, ½, ½, 2 1½, 1, 1, 1, ½, 1, 1 und 9 (in Summe 31½) Madertheilen<sup>159</sup> und in einem ausgedehnten Complexe Almen und Forsten.

Die Zahl der Unterthanen, welche wir einerseits als unmittelbar zur Herrschaft Wolkenstein, andererseits als sogenannte Gerichtsholden des zu derselben Herrschaft gehörigen Landgerichtes aufzufassen haben, bestand für die erste Kategorie in 145, für die zweite in 295, zusammen demnach in 430 Mann.

<sup>157</sup> Stockurbare von Wolkenstein.

<sup>158</sup> Unter Tagwerk (welches gleichbedeutend für Joch, Juchert, ingerum) haben wir kein bestimmtes Flächenmaass zu verstehen, sondern so viel Ackerland, als man mit einem Pfluge an einem Tage bearbeiten konnte. Nach meinen Nachfragen in Mittelsteiermark ackert man ein Joch (vorausgesetzt guten Grundes) in einem Tage mit einem mit zwei guten Pferden bespannten Pfluge um.

<sup>159</sup> Als Madertheil ist jene Fläche zu verstehen, welche von einem Mader in einem Tage gemäht werden kann, und beträgt für Mittelsteiermark bei elfstündiger Arbeitszeit eine Fläche von dreiviertel bis ein Joch.

Für die Besorgung der Acker- und Wiesendienste wurden 195 Unterthanen in der ausgemessenen Zeit von 153 Tagen und 5 Nächten verwendet; die Auftheilung nach bestimmten Kategorien weist die folgende tabellarische Zusammenstellung nach.

Art der Robot	Ausmaass		Zahl der hiezuverwendeten Unterthanen	Bemerkungen
	in Zeit (Tage)	in Grösse		
tag in Länzing . . . .	6	—	6	} jeder Unterthan 1 Tag.
tag im Herbst . . . .	6	—	6	
sambfueren . . . . .	—	—	1	
säen . . . . .	—	—	2	
eggen im Herbst und Länzing . . . . .	28	—	14	} jeder Unterthan 2 Tage. je ein Paar zusammen 1 Tag.
mist auf den akcher fueren . . . . .	3	—	6	
mistlader . . . . .	12	—	6	} jeder Unterthan 2 Tage. 1 Tag.
mistpraitter . . . . .	6	—	6	
khrauttgarten zeunen .	—	—	—	} „etliche“ Unterthanen.
„ tungen .	13	—	13	
„ pawen .	5	—	5	} jeder Unterthan 1 Tag.
„ prachen .	2	—	2	
pflanzcen fueren . . . .	—	—	1	} ohne Zeitangabe.
„ seczen . . . . .	16	—	16	
khraut sieden . . . . .	5	—	5	} jeder Unterthan 1 Tag.
(Vorbereitungen hiezu) khraut ins schloss tragen . . . . .	5	—	5	
zeuner auf der Fronwisen . . . . .	2	—	2	} jeder Unterthan 1 Tag.
tagwercher in der Fronwisen . . . . .	12	—	12	
heiger . . . . .	27	—	27	} ohne Zeitangabe.
heigen die Liebbergerin . . . . .	—	—	45	
heigen die Praitterwiesen . . . . .	4	—	4	} jeder Unterthan 1 Tag.
heigen die Mitterwiesen . . . . .	2	—	2	
	4	—	4	

Bedeutendere Arbeitskräfte erforderte die auf dieser Herrschaft betriebene Forstwirtschaft: das Schlagen und Verführen

des Holzes, worüber ich nachstehende Tabelle zusammengestellt.

Art der Holzfronen	Ausmaass derselben		Zahl der hiezu verwendeten Unterthanen	Bemerkungen
	in Zeit (Tage)	in Grösse (fueder u. fertt)		
winterfert veichtenholz zu schlahen	40 im Lannsing	—	20	jeder Unterthan 2 Tage
winterfert veichtenholz zu schroten	40 im harbst	—	20	
winterfert veichtenholz zu führen .	—	80	20	jeder Unterthan 4 fueder
auf die Laa . . . .	—	1000 stegkhen	20	jeder Unterthan 50 stegkhen 4 fueder
holzführen . . . .	—	108	27	" " 1 Tag
holzführen . . . .	—	24	12	
holzführen . . . .	—	8	1	ohne nähere Bezeichnung des Amtes
holzführen . . . .	—	34	6	
holzführen . . . .	—	16	4	
holzführen . . . .	—	20	14	
holzschlagen . . . .	—	—	14	jeder Unterthan 2 fueder
summerfert puechenholz . . . .	—	4	1	
summerfert puechenholz . . . .	—	6	3	jeder Unterthan 1 fueder
summerfert puechenholz . . . .	—	1 1/2	1	
summerfert puechenholz . . . .	—	8	8	jeder Unterthan 6 fueder
summerfert puechenholz . . . .	—	1/2	1	
puechenholz . . . .	—	80	14	" " 3 "
summerpuechenholz . . . .	—	12	4	
summerpuechenholz . . . .	—	4	1	jeder Unterthan 2 fueder
summerpuechenholz . . . .	—	26	13	

Stellen sich auf diese Art die Verhältnisse der Arbeitsleistung zu der Gesamtzahl der Unterthanen einerseits und dem oben angeführten Ausmaasse der Herrschaftsgründe andererseits dar, so weist die nachstehende Tabelle auf die jedem einzelnen Unterthan in verschiedener Quantität und Qualität zufallende Quote der gesammten Arbeitsleistung hin. Da die Namen der Unterthanen ohne Belang und eine Aufzählung aller zu weitläufig, so habe ich bloss einzelne herausgenommen und mit den fortlaufenden Buchstaben des Alphabetes bezeichnet.

Unterthanen	Summe der Robotdienste		in Führen (fueder)		in Tagen	
	hey führen	fueder	hey führen	fueder	hey führen	fueder
A	1 1/2	—	4	—	5 1/2	—
B	—	—	7 1/2	—	—	—
C	—	—	2	—	—	—
D	—	—	4	—	—	—
E	—	—	4	—	—	—
F	—	—	3	—	6	—
G	—	—	2	—	4	—
H	—	—	5	—	—	—
I	—	—	2	—	3	—
K	—	—	2	—	6	—

Es steht demnach einem Maximum von 7 1/2 Robottagen ein Minimum von 2 Tagen entgegen. Jedenfalls mag hier sowohl das Ausmaass des Zinsgutes, sowie die Grösse des jeweiligen Gelddienstes maassgebend für die Grösse der Robot gewesen sein.

Wie aus den in den Noten citirten Quellen ersichtlich ist, entstammen unsere Kenntnisse über die Robotdienste, deren Qualität und Quantität, in erster Linie den Urbaren, in welche in ihrer Eigenschaft als Controlbücher über die der Grundherrschaft zufließenden Dienste in den verschiedensten Eigenschaften die diesbezüglichen Verpflichtungen der Unterthanen eingetragen wurden. Dem entgegen bietet uns ein Beispiel selbstständig gebuchter Fronen, das — wenigstens für Steiermark — einzig in seiner Art erhaltene Robotbuch der Herren v. Liechtenstein aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, dessen statistisches Ergebniss tabellarisch im Nachstehenden mitgetheilt ist.<sup>160</sup>

Der Codex zerfällt in zwei Theile, jeder durch folgende Aufschriften gekennzeichnet: 1. „vermerkht all vnd yedlich robot im gericht zw Rannten so man meinen genadigen herren von Liechtenstain etc. von alter her zu thuen schuldig ist“ und 2. „vermerckt das landtgericht pey der Muer vnd alle robot vnd gerechtigkeit so man meinem gnadigen herren schuldig sind vnd haben“ etc. Es handelte sich hier demnach um Frondienste, welche die Hintersassen im Bezirke der beiden Gerichte Ranten und „bei der Mur“ den Besitzern derselben, den Herren v. Liechtenstein zu leisten hatten; sie werden im Robotbuche des Oefteren als „vogtlewt“ bezeichnet.<sup>161</sup> Die Letzteren waren Unterthanen sowohl weltlicher Grundherren, auf deren Grund und Boden sie sassen,<sup>162</sup> wie geistlicher Dominien in Kärnten und Steiermark.<sup>163</sup> Das Vogtei- und Gerichtsverhältniss zu den Liechtensteinern aber

<sup>160</sup> Pap. Cod., schmal 2<sup>o</sup>, 122 Bl., Hs. 20 des steierm. Landesarchives.

<sup>161</sup> Fol. 41, item dy vorgeschrieben mit namen sind meines gnädigen herren stiftt vnd vogtlewt.

<sup>162</sup> Als Grundherren werden u. a. genannt Ruprecht, Ulrich und Wulffing Welzer, die Teufenbacher, Trautmannsdorfer, Schrott, Schurf etc.

<sup>163</sup> Domcapitel zu Salzburg, Bisthum Gurk und Lavant, Abtei Ossiach, die Chorherren von Friesach, Pfarre und Bürgerschaft zu Murau, St. Peter am Kammersberg, Obdach u. s. w.

verpflichtete diese Colonen zur Robotleistung — eine Art Vogtdienst — der auf diese Weise geleistet wurde.

Für unsere Studie ist nur die Auftheilung der Frondienste nach Ort, Zahl der Unterthanen und Grösse der Robot von Interesse, und zu diesem Zwecke wurde eine tabellarische Zusammenstellung der Daten dieses Robotbuches in zwei Tabellen, die eine für die Gerichtsrobot zu Rannten, die zweite für die der Landgerichtsbesitzer „bei der Mur“, versucht. Die späteren, bis ans Ende des sechzehnten Jahrhunderts reichenden Eintragungen, Aenderungen, Zusätze, wie gänzlichen Streichungen wurden unberücksichtigt gelassen: das Robotbuch demnach bloss nach der ersten und ursprünglichen Abfassung benützt.



Unterthans-Bezirke	kornsnitter	haberschnitter	hewnerar auss dem Sattl	dy recher im Sattl	dy pflanzn-secer	dy krawtab-schaher	(die krawt) in den kasten fuern	mader in der Hoppfaw	hewnerar auss der Hoppfaw	dy recher in der Hoppfaw	auss dem wald im Gotschidl
	des von Sitch ambt (in des von Sytich ambt zw Padendorff) <sup>186</sup> in der Hoppfaw <sup>187</sup> Paler <sup>188</sup> dye von sand Jörgen <sup>189</sup> dy Predliczer <sup>190</sup> dy Perger ob der kirchen (die perger ob samnd Jörgen vnd Lerchperg vnd pey der Muer) <sup>191</sup> dye Greysperger <sup>193</sup> des von Gurekch lewt	182	226	94	92	12	10	5	42	49	—
								13	—	14	38
								—	—	15	88 <sup>192</sup>
								—	—	18	7 <sup>194</sup>

<sup>186</sup> Bodendorf, ö. Murau.

<sup>187</sup> Hopfau, Ggd. w. Murau.

<sup>188</sup> Paal, sw. Murau.

<sup>189</sup> St. Georgen, w. Murau.

<sup>190</sup> Predlitz a. d. Gr., sw. Murau.

<sup>191</sup> St. Georgen, w. Murau.

<sup>192</sup> Durchwegs folgender Dienst: fuerft ain holcz vnd hackt ain holcz vnd schlecht ains ab.

<sup>193</sup> Greischberg, Ggd. sw. St. Lorenzen o. Murau.

<sup>194</sup> Sind sieben Holzfuern, jede geleistet von drei und vier Colonen zusammen.

Wenden wir uns nun dem Ausmaasse der Robot zu. In der Karolingischen Zeit war die normale Fronpflicht eine dreitägige in der Woche, welche neben den am Gutshofe gehaltenen Knechten dem Betriebe des Sallandes zu Gute kam.<sup>195</sup> In dieser allgemein gehaltenen Fronpflicht waren die einzelnen Arbeitsgattungen nicht specificirt; man verwendete den Colonen eben, wie, wann und wo man ihn brauchte. Weder Arbeitszeit, noch das Ausmaass der eventuellen landwirtschaftlichen Leistung ist näher bezeichnet.

Die Folgezeit brachte eine vollständige Aenderung in der Auffassung und Theilung der Robot mit sich; die Fronen werden specialisirt. „Diese zunehmende Specialisirung der Fronpflicht war ebenso die Folge einer Einschränkung des Feldbaues auf dem Sallande, wie sie andererseits in der Specialisirung der Sallandwirthschaft selbst (Wiesenbau, Hopfen- und Weinbau u. s. w.) ihren Grund hatte; mit abnehmendem Eigenbetriebe sodann traten die Bedürfnisse einer grossen, auf Naturalrenten basirten und auf Verwertung der Gefälle auf dem Markte angewiesenen Gutsverwaltung immer mehr in den Vordergrund; sie brachten es mit sich, dass der Ackerdienst immer seltener, die allgemeine Dienstpflicht mehr in eine Reihe besonderer Dienstleistungen aufgelöst wurde. Aber auch vom Standpunkte der Hufenwirthschaft aus musste eine Verminderung der Dienste und besonders der Ackerdienste sich ergeben, je mehr Fruchtgaben von Höfen gefordert und diese also auf gesteigerten Körnerbau hingewiesen waren; ebenso konnten die in stetigem Maasse geforderten Geldgaben nur unter gleichzeitiger Freigebung eines Theiles der bisher gebundenen Arbeitskraft gefordert werden.“<sup>196</sup>

Jene altherkömmliche Robotpflicht der drei Tage finden wir für Steiermark nur in einigen wenigen Fällen, und selbst

<sup>195</sup> v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte II, pag. 260. Opus diurnum ter in hebdomada. Admont, 15. Jhrh., Wichn., Admont III, pag. 509.

<sup>196</sup> v. Inama-Sternegg, ebd., pag. 261.

hier ist mit der neben der „gemessenen“ an fast allen Grundherrschaften bestehenden „ungemessenen“ Robot zu rechnen. Gerade die so oft in Urbaren und gleichwertigen Quellen vorkommende Bestimmung, der Robot „zw aller arbaytt als oft man innen (den Unterthanen) ansagt“,<sup>197</sup> lässt einen klaren Ueberblick über das in Steiermark bei den verschiedenen Dominien herrschende Ausmaass der Robotpflicht nicht gewinnen.

Im Nachstehenden versuchte ich jedoch die Zusammenstellung einer Reihe von Grundherrschaften — chronologisch geordnet — in Bezug auf das jährlich auf den Besitzer einer Hube entfallende Robotmaass. So ergaben sich für Obernburg (1426) 4 Tag ins Kloster und eine Fahrt nach Peilenstein,<sup>198</sup> Arnfels (c. 1480) 2 Tagwerke,<sup>199</sup> Pettau (c. 1480) 4 Tagwerke,<sup>200</sup> Radkersburg (c. 1480) 2 Tagwerke,<sup>201</sup> Schmierenberg (c. 1480) 6 Tagwerke,<sup>202</sup> Landskron (1492) 2 Tage Hand- und 6 Tag Handrobot (3 Tag),<sup>203</sup> Neumarkt (1498) Schnitter 2, Mader 2 und Holzschlager 4,<sup>204</sup> Admont (15./16. Jahrh.) 6 Arbeiter,<sup>205</sup> Montpreis (1500) 12 Personen,<sup>206</sup> Marburg (15. Jahrh. Anfang) 3 Tage,<sup>207</sup>

<sup>197</sup> Raun, St.-U. 1541, pag. 3, geen hoff tagwerch, wann man im ansagt. Forchteneck, St.-U. 1524, fol. 10, item der pawrn zum sloss geherig seindt nur 13 vnd robatten zw aller arbaytt als oft man innen ansagt, wissen auch des anzall nit, wieuill tag es im jar bringt. Süssenheim, St.-U. 1579, fol. 98, die vndterthonen bey diser herrschaft haben khain absonderlich gesezte robot der täg halben, wie etwo bey andern herrschaften, sondern sy seind von altersher ye vnd allweg schuldig gewest, was zu dem mayrhof wie obvermeldt gehörig alle notdurfft zu verrichten.

<sup>198</sup> Orožen, Lavant II, pag. 250.

<sup>199</sup> St.-U., fol. 205.

<sup>200</sup> St.-U., fol. 1.

<sup>201</sup> St.-U., fol. 27.

<sup>202</sup> St.-U., fol. 125.

<sup>203</sup> St.-U., fol. 2.

<sup>204</sup> St.-U., fol. 133.

<sup>205</sup> Wichner, Adm. Urb. I. c. pag. 76.

<sup>206</sup> St.-U., fol. 5.

<sup>207</sup> Hs. 2714, fol. 367.

Pf. Irdning (1538) 4 Personen,<sup>208</sup> Gösting (1572) 1 Tagwerk,<sup>209</sup> Eibiswald (1577) 7 Personen,<sup>210</sup> Windisch-Feistritz (1577) 2 Tag Hand- und 1 Tag Viehrobot (3 Tage) wurde auf 8 Tag Hand- und 4 Tag Viehrobot (12 Tage) vermehrt,<sup>211</sup> Tüffer (1582) 3 Tage,<sup>212</sup> Hocheneck (1588) 3 Tage,<sup>213</sup> Drachenburg (1588) 4 Tage,<sup>214</sup> Radkersburg, Spital (1678) 10 Tage,<sup>215</sup> Kaag (Luttenberg) (1719) 12 Tage<sup>216</sup> u. s. w.

Aus diesen Stichproben ist ersichtlich, dass es vor dem Robotpatente von 1778 eine gesetzliche Bestimmung über das Ausmaass der Robot nicht gab. Jedenfalls war die „gemessene“ Robot, deren Ausmaass wir aus verschiedenen Zeiten und Orten oben kennen gelernt haben, eine sehr geringe, und der Ausfall von zwei bis zwölf Tagen im Jahre für die eigene Arbeit zu Gunsten des Grundherren hätte eine nachtheilige Wirkung auf das wirthschaftliche Wohl des Bauern wohl nicht geübt. Die „ungemessene“ Robot dagegen, die aller Orten vom Unterthanen gefordert wurde, oder jene Frondienste, die in der Bewirthschaftung eines bestimmten Ackers, Weingartens u. dgl. bestanden, belasteten den Unterthanen und liessen ihm oft zu eigener Arbeit nur wenige Wochen im Jahre. Selbst jenes gesetzmässige Maximum von 156 Tagen im Jahre, welches man im Robotpatente seinerzeit gewiss mit Freuden begrüsst, und an welches sich zu halten, der Grundherr verpflichtet gewesen, ist vom volkwirthschaftlichen Standpunkte nur zu verurtheilen.

<sup>208</sup> Spec.-Arch., fol. 6, all iar zu seiner zeit.

<sup>209</sup> St.-U., fol. 27, von einem Hofe i pflueg zu i tagwerch.

<sup>210</sup> St.-U., fol. 15.

<sup>211</sup> St.-U., fol. 155.

<sup>212</sup> St.-U., fol. 11, im iar yeder 3 tag.

<sup>213</sup> St.-U., fol. 6.

<sup>214</sup> Hs. 46.

<sup>215</sup> St.-U., fol. 8.

<sup>216</sup> Hs. 442.

Zu erwähnen wäre noch, dass die Bestimmung des Ausmaasses genau an das Grössen- und Werthverhältnis der ganzen Hube zur halben und zur Hofstatt gehalten wurde. So war in der Herrschaft Schmierenberg im Jahre 1575 der Besitzer einer ganzen Hube zu vier Tagen Vieh- und acht Tagen Handrobot, der einer halben Hube zu zwei und vier und der einer Hofstatt zu einem und zwei Tagen Robot der beiden Kategorien verpflichtet.<sup>217</sup>

Gewissermassen als Aequivalent gegenüber jenem Verluste an Arbeitskraft und Arbeitszeit bei den verschiedenen Frondiensten ist die von Fall zu Fall eintretende Entschädigung für Robotdienste aufzufassen. Man hat in richtiger Auffassung diese Entschädigungen — seien diese nun in Geld oder in natura geschehen — „als eine nothwendige Ergänzung des ganzen Systems der Arbeitstheilung, wie es die Grundherren entwickelten“, bezeichnet.<sup>218</sup>

Dem Unterthanen, der sich auf Robot fern von der Bewirthschaftung seines Gutes befand, wurde ein gewisser Schaden an seinem eigenen Gute zugefügt: durch seine dem Grundherrn auf dessen Aecker und Weingärten geleisteten Dienste entbehrte der eigene Grund und Boden seines Bebauers und Pflegers. Die verschiedenartigsten Fronfuhren entzogen das Material an Zugvieh für eine bestimmte Zeit dem Unterthanen, und am schlimmsten war derselbe wohl dann gestellt, wenn in seiner Grundherrschaft „ungemessene“ Robot gang und gäbe. Ausserdem fielen die dem Boden des Grundherrn zu leistenden Dienste meist in jene Zeiten, in denen die eigene Hube die gleiche Bewirthschaftung erfahren sollte, und da rettete sich der Bauer vor wirtschaftlichem Untergange nur durch Verwendung seiner eigenen Familie und seiner Knechte

<sup>217</sup> St.-U., fol. 90. In Geld reuirt belief sich das sogenannte Robotgeld für eine ganze Hube auf 36 kr., für eine halbe auf 18 kr. und für eine Hofstatt auf 9 kr.

<sup>218</sup> v. Inama-Sternegg, l. c. I, pag. 371.

in die Robot, wenn er überhaupt auf solcher Höhe in wirtschaftlicher Beziehung stand.

Daher sind jene Entschädigungen, welche der Grundherr in manchen Robotfällen dem Colonen zugestand, von Bedeutung für den Letzteren seit jeher gewesen, und die Naturalverpflegung ist als eine Art Naturallohn seitens der Herrschaft aufzufassen. Der Werth der jeweiligen Unterthansarbeit wurde durch die Entschädigung in Geld oder Kost wohl nicht voll vergütet.

Für Steiermark haben wir eine Verköstigung der Unterthanen während der Robot weder als Regel, noch als Pflicht des Grundherrn aufzufassen, wird ja doch ausdrücklich des Oefteren erwähnt, dass es dem Wohlgefallen desselben anheimgestellt bleibe, seine Leute während der Zeit der Frondienste zu verköstigen oder nicht. In der nachstehenden Tabelle habe ich Beispiele von Robotentschädigungen zusammengestellt; als älteste konnte ich Notizen erst aus dem fünfzehnten Jahrhundert beibringen.<sup>219</sup>

<sup>219</sup> Das Rationarium Stir. v. 1265 erwähnt einmal neben „dinch- und vischpfenninge“, „werch pfenninge“ als reuirt Robot. Rauch, Scrip. rer. Aust. II, pag. 117.



Jahr	Grundherrschaft	Quelle	Gegenstand der R o b o t	Entschädigung in Geld	
				β	δ
c. 1480	Pettau	St.-U.	100 stegken zu hackhen . . . . .	10	
c. 1480	Marburg	"	Heuaufheben und Einführen [zue lon]	24	
1488	Pf. Waasen	Hs. 3262	Desgleichen . . . . .	24	
1492	Pfannberg	St.-U.	die wein vnd wagen ab vnd in die keller zu fuhren von yeden vass . . . . .		
1498	Hitzendorf	"	im lesen 1 tag robot . . . [zu lon]	4	
1500	Neuberg	"	hawen den weingarten per tag . [lon]	6	
15. Jhrh.	Admont	Wichner Urb.pag.86	Allgemeine Robot . . . . .		
"	Tüffer	B.-T. St.-U.	Holzschnneiden . . . . .		
1524	"	"	Allgemeine Robot . . . . .		
1538	Pf. Irdning	Sp.-Arch.	Allgemeine Robot . . . . .		
1543	Sekkau Kl.	Hs. 2934	Holzfuhr . . . . . [Zinssnachlass]	3	
1556	Gonobitz	St.-U.	Allgemeine Robot . . . . .		
c. 1570	Hörberg	"	Allgemeine Robot . . . . .		
"	"	"	Mähen der Hofwiesen (sämmliche Unterthanen) . . . . .		
1571	Pf. Ligist	Hs. 1934	Weingartrobot . . . . .		
1572	Gösting	St.-U.	1 guet essen visch zu pringen . . . . .		
1573	Arnfels	"	1 fuerder hey einzufuern . . . . .	1	
1576	Wolkenstein	"	Mist auf den Acker führen . . . . .		
1577	Eibiswald	"	Allgemeine Robot . . . . .		
1586	Hocheneck	"	Allgemeine Robot . . . . .		
1590	Montpreis	"	einmal des iars getreide fueren . . . . .		
1695	Ob.-Rothwein	Hs. 84	Botengang nach Graz . . . . .	2	12

Entschädigungen in natura								
Mahlzeiten überhaupt	Suppe	Fleisch	Brot	Kraut	Käse	Wein	Salz	Getreide und Heu
—	—	—	—	—	—	—	—	—
zimlich essen vnd ze trinken	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	vnddas grue- math für seine mühe
—	1 suppen	—	—	—	—	2 viertl	—	—
essen vnd trinckhen	—	—	—	—	—	—	—	—
imal des morgens vnd abents essen	—	—	zu der jawsen	—	chas zu der jawsen	pyer vber den tisch	—	—
—	—	—	2 laybl prott	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	khäs	—	—	—
—	—	—	2 läbl prott	—	—	—	—	—
i khochte speiss	—	—	—	—	—	i trunkh weins	—	—
—	—	i lebendig cosstraun	jedem 2 läbl prot ein bisschen brott	—	—	3 emer wein	1/2 od.gancze tischhandl	—
imall ziemlich essen vnd trincken	—	—	—	i khraut zu mittag	—	—	—	—
—	—	—	prott	—	2 käss	—	—	—
imal zu mit- tag khochte speiss von zwayenrichten	—	—	i stuckh prottzur jawsen	—	—	—	—	—
—	—	—	i läbl i läbl oder stuckh	—	—	i trunkh	—	—
—	—	—	protti	—	—	i viertl	—	—

Bereits mit der Ausbildung der Grundherrschaften treffen wir Ablösungen der Frondienste durch Geld, die sogenannte Reluution der Robot.

Die Ursachen, welche zu einer Umwandlung der Fronen in bestimmte Geldbeträge führten, mögen verschiedenartige gewesen sein. In erster Linie haben wir wohl die Verminderung des selbstständigen Sallandsbetriebes der betreffenden Grundherrschaft anzunehmen. Dadurch, dass sich Stück für Stück der besagten Ländereien als Zinshufen von dem im Eigenbetriebe gehaltenen Gütercomplexe ablösten und in die Hände der Bauern in verschiedenster rechtlicher Beziehung kamen, wurden jene Dienste, durch welche die früher herrschaftlichen Güter als Fronen bearbeitet wurden, entbehrlich und aufgelassen. Gewiss mag manchen Ortes der Fall eingetreten sein, dass der Grundherr ohne Entschädigung auf die jetzt überflüssigen Robotdienste verzichtete, in den meisten Fällen wurde aber die Herrschaftscasse durch einfache Reluierung der Fronen in Geld bereichert. Andererseits — und diese Thatsache sprechen die Quellen oft geradezu aus — mag ein Uebereinkommen zwischen Grundherren und Colonen getroffen worden sein, nach welchem Letzterem es freigestellt wurde, die Robot in persona zu leisten oder einen bestimmten Geldbetrag dafür zu entrichten. Jedenfalls aber ist die Reluution der Robotdienste der Anfang einer Verbesserung in der Lage der hörigen Bauernschaft. Den Reluitionsbetrag brachte der Bauer schon dadurch herein, dass er der Bewirthschaftung seiner Hube oder seines Hofes nun ungestört durch oft mehr als lästige Fronen obliegen konnte.

Nachstehend bringe ich eine Zusammenstellung jener Daten, die ich aus den Urbaren Steiermarks, die Umwandlung der Robot in Geld betreffend, gewonnen habe, und damit zugleich einen Beitrag zur Geschichte der Preise und der Bewertung der Arbeitsleistung.

Grundherrschaft	Quelle	Jahr	Gegenstand der Robotleistung	Reluitions- werth in			
				fl	β	3	kr
A. Robot im Allgemeinen.							
Freising, Bisthum	Font. rer. Austr.	1160	pro operibus	—	—	32	—
"	"	1305	pro tagwerch	—	—	40	—
"	"	1305	tagwerchphenning	—	—	40	—
Obernburg, Klost.	Orožen	1421	pro labore	—	—	20	—
Teufenbach, Fam.	Hs. 3180	1425-30	4 tagwerch	—	—	8	—
"	"	"	1 tagwerch	—	—	2	—
Lembach, Herrsch.	St.-U.	c. 1480	robathphenning	—	10	—	—
Schönstein, "	"	"	tagwerchphenning	—	—	8	—
Waldeck, "	"	c. 1480	robotphenning	—	—	8	—
Utsch, Amt b. Bruck	Hs. 3236	c. 1500	2 tagwerch	—	—	16	—
Neuberg, Kloster	St.-U.	c. 1500	für tagwerch	—	—	8	—
Knittelfeld, Pfarre	Sp. Arch.	15. Jahrh	2 tagwerch	—	—	16	—
Kammern, Herrsch.	St.-U.	1498	robotphenning	—	—	70	—
Göss, Kloster	Hs. d. Hof- bibliothek	"	"	—	—	50	—
"	"	1462	tagwerch	—	—	72	—
"	"	"	robot	—	—	12	—
Königsberg, Herrsch.	St.-U.	1524	für ain handrobath tag	—	—	2	2
Pfannberg, "	"	1492	werchphenning	—	—	8	—
Aigen, "	"	1572	ain tagwerch robath	—	—	4	—
Schmierenberg, "	"	1575	robath (v. 1 Hofstatt)	—	—	6	—
Hocheneck, "	"	1582	9 robath tag	—	—	36	—
Krems, "	Hs. 1958	1616	robotgeld	—	3	—	—
Freienstein, "	St.-U.	1621	robath 2 tag	—	2	—	—
Algersdorf, "	"	1615	gehert robath tagwerch 3 oder für iedtwedes ain paczen thuet	—	—	—	—
Stubegg, "	564	1627	tagwerch 6	—	—	12	—
Aussee, Pfarre	Sp.-Arch.	1633	robotgelt	4	—	—	—
"	"	"	"	—	4	15	—
Kainbach, Herrsch.	Hs. 1312	1647-51	für die robot i guets lamp	—	—	20	—
Aussee, Pfarre	Sp.-Arch.	1654	robotgelt	1	—	—	—
Irdning, "	"	1659	handrobathgelt	2	1	25	—
Reifenstein, Herrsch.	St.-U.	1663	robathgelt	3	—	—	—
Rosenbach, "	"	"	für die robot	3	4	—	—
Friedstein, "	Hs.	1672	robotgeldt	4	—	—	—
Schönstein, "	Hs. 24	1690	robot 25 tag	3	1	—	—
B. Acker- und Felddienste.							
Göss, Kloster	Hs. d. Hof- bibliothek	1462	i mader	—	—	10	—
"	"	"	"	—	—	4	—

Grundherrschaft	Quelle	Jahr	Gegenstand der Robotleistung	Relutions- werth in			
				fl	β	3	kr
Aussee, ldsfürstl. Amt. Hörberg, Herrsch.	St.-U. " Urk.	c. 1480 c. 1570 1362	madpfenning ackbergelt i tag mäen	—	—	1	—
Utsch, Amt b. Bruck Pf. Proleb . . .	Hs. 3236 Hs. 463	c. 1500 1594-1602	i mader zum madt	—	—	4	—
Pettau, Herrsch. St. Georgen a. d. St. Herrschaft . . .	Hs. 14 Privatbes. Sp.-Arch.	16. Jahrh. 1561 1475	ain robat in den snidt i phlueg (pflueggelt) für ain madtag	—	—	3	—
Rotenmann, Stift	Hs. 1014	1506	für hewgen	—	—	10	—
Kammern, Herrsch.	St.-U.	1498	i mader	—	—	10	—
" "	"	"	i recher	—	—	10	—
Rothwein, Ob. Herrsch.	Hs. 84	1695	robat in natura alls in schnidt 90 piffing	4	4	—	—
Aigen, Herrsch.	St.-U.	1572	madpfenning	—	—	1	—
Katsch, Herrsch.	Hs. 3676	1469	dreschpfenning	—	—	6	—
Freising, Bisthum	Font. rer. Austr.	1305	madpfenning	—	—	1	—
Judenburg, Vogtei	St.-U.	1524	i snitter	—	—	10	—
" "	"	"	i arlpaw	—	—	1	2
" "	"	"	1 krautseczer	—	—	5	—
Schwarzeneck, Herrschaft . . .	St.-U.	1551	i tag mäen	—	—	12	—
Schwarzeneck, Herrschaft . . .	"	"	für die mad	—	—	7	—
<b>C. Fronfuhren.</b>							
Aussee, ldsfürstl. Amt Judenburg, Vogtei	St.-U.	c. 1480	i tag robat mit ainem Ross	—	—	12	—
" "	"	1524	holz fuerer i	—	—	12	—
Katsch, Herrsch.	Hs. 3676	1469	i fuerer hew	—	—	26	—
Waldeck, Herrsch.	St.-U.	c. 1480	pretter i fuerer	—	—	20	—
Göss, Kloster . . .	Hs. d. Hof- bibliothek	1462	für i vässl wein von Seyrs- perg zu fuern	—	—	5	—
" "	"	"	weinfuer i vas von Osterreich	—	—	4	—
St. Paul, Kloster Radkersburg, lds- fürstl. Amt . . .	Hs. St.-U.	14. Jahrh. c. 1480	saumpfenning fuerphenning	—	—	24	—
Rotenmann, Stift	Sp.-Arch.	1641	weinfuehr	1	3	—	—
Teufenbach, Fam.	Hs. 3180	1425-39	weinfuerphenning	—	—	26	—
Göss, Kloster . . .	Hs. d. Hof- bibliothek	1462	hewfart	—	—	5	—
Saldenhofen, Herrsch.	St.-U.	1586	weinfuer	—	—	18	—

Grundherrschaft	Quelle	Jahr	Gegenstand der Robotleistung	Relutions- werth in			
				fl	β	3	kr
Pfannberg, Herrsch. Admont, Kloster Schwarzeneck, Herrschaft . . .	St.-U. Wichner	1496 1294	weinfuer weinfuratphenning	—	—	26	—
" "	St.-U.	1551	weinfart i fuerer hey zu fiern	17	4	—	—
" "	"	"	für i fuerer holcz	—	—	4	—
" "	"	"	für milfart	—	—	2	—
Reun, Kloster . . .	St.-U.	1541	spannphenning	—	—	2	—

Sowohl die Verschiedenheit der einzelnen Frondienste nach Art und Zeit, wie auch die oft bedeutende Entfernung des Robotpflichtigen zum Robotobjecte bedingte eine Ansage derselben.

Der Amtmann oder Supan in den windischen Gegenden sagte die Robot selbst an, oder er hatte seinen „Ansager“; der Erstere hatte — wenn auch dies nicht allerorten durch die Quellen bezeugt ist — bei der Robot anwesend zu sein und die Ausführung derselben zu überwachen und zu leiten: „vnd sollichen hofweingarten wan inen (den Unterthanen) angesagt wirdet abzulösen, dabey alweg ir amtbman auf sy zwsechen sein muess“.<sup>220</sup>

Wie im Allgemeinen den Amtleuten oder Supanen der einzelnen Herrschaftsbezirke von Seite des Dienstherrn ein

<sup>220</sup> Schmierenberg, St.-U. 1530, fol. 96. Montpreis, St.-U. 1590, fol. 68, es ist auch gebrechlich, das der suppan von Schleinz selbs mit den robattern khombt vnd auf sy siecht, demselben gibt man khäss, prott vnd ain trunckh wein. Pf. Veitsberg, B.-T., 16. Jhrh., pag. 312. Freienstein, 18. Jhrh., Spec.-Arch. Freiberg, vermerkt die hernach gemelten Adlgreuffguetter die der herrschaft Freyenstain sein vnd vonn solchen gemelten guetern nichts anderst zu thuen schuldig alls denn schnittern auf der Hofzellen anzusagen vnd zubringen vnd daselbst auf sy sehen oder abczuzählen, das solche schnitter das schnitt guet machen.

Nachlass an seinem Zinse als Entschädigung und Entlohnung seiner ämtlichen Thätigkeit zugestanden wurde, so hat in manchen Grundherrschaften auch eine specielle Entlohnung für seine Anwesenheit bei der Robot und für die Beaufsichtigung derselben stattgefunden. „Dagegen geburt auss solicher wissen dem richter des margkt Leitschachs fur sein mue, damit er auf die robater sicht, das sy das hey fleissig vnd treulich arbeiten, ain mittermässiger schober hey so vngeferlich ain fuerder werth darinnen ist, zu geben.“<sup>221</sup>

Ausser den Amtspersonen mag auch die Ansage zur Robot nach dem Sonntags-Gottesdienste vor der Kirche oder am Dorfplatze — wie heute an manchen Orten noch Verlautbarungen von Seite vorgesetzter Behörden auf diese Weise verkündet werden — oder, wie in Festenburg,<sup>222</sup> von der Kanzel herab stattgefunden haben.

Die Weigerung zur Robot oder das lässige Eintreffen zu derselben als einer Verpflichtung gegenüber dem Grundherrn unterlag der Strafgewalt des Letzteren, und ist die Strafe hiefür meist im Banntaiding sowohl, wie im Urbare genau specificirt.<sup>223</sup> Die untenstehende Note gibt eine Zusammenstellung des an verschiedenen Orten verschieden bemessenen Strafausmaasses.

Dass das Erscheinen zur Robot und die Zeit des Verbleibens geregelt war, ist wohl selbstverständlich, und ich

<sup>221</sup> Schmierenberg, St.-U. 1530, fol. 6.

<sup>222</sup> B.-T. 1741, pag. 120.

<sup>223</sup> Admont, B.-T. 1391, pag. 271, 5  $\text{fl}$  40  $\text{fl}$  (für Baufronen). St. Lambrecht, B.-T., pag. 231, 72  $\text{fl}$  (Jagdrobot); ebd., pag. 224, 24  $\text{fl}$ . Pürg, B.-T. 16. Jhrh., pag. 24, Ersatz des durch das Ungewitter erfolgten Schadens. Neuburg, B.-T. 16. Jhrh., pag. 131, 72  $\text{fl}$  dem Ansager. Reichenau, B.-T. 16. Jhrh., pag. 70, Die Unterthanen, welche nicht zur Robot kommen, werden der „freiheit vnd gerechtigkeit der gegent“ verlustig. Festenburg, B.-T. 1579, pag. 93, 72  $\text{fl}$  Hartberg, B.-T. 1618, pag. 125, 2  $\beta$  (für Hand-) und 4  $\beta$   $\text{fl}$  (für Fuhrrobot) u. s. f.

füge dieser Thatsache in der Note<sup>224</sup> nur bei, welche Quellenstellen ich für dieses Kriterium beizubringen im Stande bin.

Haben wir jene Dienste, welche als Fron- oder Robotdienste im Allgemeinen bezeichnet werden, in ihren verschiedenen Arten, ihrer Qualität, Quantität und Reluirung verfolgt, so wurden hiebei von vornherein die jeweiligen Zusammenstellungen ohne Rücksicht auf die Zeit der Anlage der betreffenden Quellen, aus denen wir schöpften, gebracht. Massgebend war die Thatsache, dass die Bedürfnisse der Grundherrschaft, nach denen die Robot gestaltet wurde, im Grossen und Ganzen sowohl im vierzehnten Jahrhundert, von welchem Zeitpunkte aus die Quellen für Steiermark zu fliessen beginnen, als auch im achtzehnten die gleichen waren, und eine Aenderung der Dienste mit der im Wesen der Grundherrschaft selbst erfolgte.

Anders verhält es sich mit der Stellungnahme der jeweiligen Landesfürsten zu dem Verhältnisse zwischen Grundherrschaft und Unterthan, und es mögen hier zum Schlusse kurz jene Hauptacte verzeichnet werden, durch welche die Landesregierung ihre Antheilnahme an dem Wohl und Wehe der Unterthanen in Bezug auf die Leistung der Frondienste bethätigte.

Dass die Robot, und zwar vor Allem die ungemessene, welche den Colonen zu jeder Zeit und zu jeder Arbeit verpflichtete, eine drückende Last für dieselben gewesen, ist selbstredend. Drückender wurde jedoch diese Dienstesverpflichtung, wenn ohne Rücksicht auf das materielle Wohl des Bauern und ohne Rücksicht auf die von demselben neben-

<sup>224</sup> Rann, St.-U. 1520 Anhang, allezeit zu rechter gepurlicher zeit zue vnd von der arbeit geen. Tüffer, St.-U. 1582, fol. 88. Ferner in den Banntaidingen von Festenburg, St. Lambrecht und Pürg, 16. Jhrh., B.-T., pag. 103, 224 und 24. Als Arbeitszeit wird zu Drachenburg (St.-U. 1588, fol. 88) bestimmt der Morgen zwischen 7 und 8 Uhr als Beginn und als Ende der Arbeit „wan die sun hintergeen will“.

bei zu bestellende Hube die Frondienste in geradezu die Kraft des Zinsenden aussaugender Art verlangt wurden. Es ist hier nicht der Platz, die Bedrückung der Unterthanen in ihrem Dienstverhältnisse zu erörtern und den Zeitpunkt genauer zu bestimmen, wann wir ein thatsächliches Eingreifen der landesfürstlichen Macht in die Unterthansverhältnisse anzusetzen haben. Maassnahmen gegen ungerechte Erhöhung der Robot, wie Mahnungen in Lehenbriefen, Pfandübertragungen seitens landesfürstlicher Güter u. dgl. finden sich bereits in Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts; aber in den meisten Fällen mögen es mehr leere Formeln gewesen und als solche auch wenig respectirt worden sein. Die Ursachen der Bauernaufstände, ob kleinere, im Territorialbezirke einer gewissen Grundherrschaft sich erstreckende, oder grössere, wie die Erhebung vom Jahre 1515, werden meistens, und zwar mit Recht, in eben jener Bedrückung der Unterthanen durch Dienste und Steuern gesucht. Dass hiebei die Robotanforderungen eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben mögen, beweisen die des Oefteren kundwerdenden Klagen der Unterthanen zu allen Zeiten.

Bevor die landesfürstliche Macht thatkräftig in die Unterthansverhältnisse eingriff — sei es nur zu Gunsten des Grundherrn oder auch des Bauern — war es Ersterem allein anheimgestellt, die Lage des letzteren durch Herabminderung oder völligen Nachlass der Frondienste zu bessern, und des Oefteren finden wir Robotnachlass oder Robotaufhebung in den Urbaren erwähnt. Den „einzig vnd weitschichtig“ wohnenden Colonen<sup>225</sup> — besonders in den Gebirgsgegenden, wo Hofsystem vorherrschte — mag der Frondienst am härtesten angekommen und der grosse Zeitverlust durch den weiten Weg zum und vom Sallande der Bewirthschaftung des Zinsgutes am nachtheiligsten gewesen sein.

Die Klagen der Bauern über die Roboten häuften sich seit den Bauernkriegen, die wenig Besserung brachten, immer

<sup>225</sup> Schmierenberg, St.-U. 1530, fol. 72. Vgl. die folgende Note.

mehr und mehr.<sup>226</sup> Ihr Geschick lag in dieser Hinsicht gänzlich und von keiner Seite beanständet in den Händen der Grundherren oder deren Stellvertreter. Die besonders seit dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts auftretenden Pfleg-, Pfand- und Bestandschaften auf landesfürstlichen Gütern hatten einen Missbrauch gegen die Kräfte des Bauern im Gefolge, sowohl Geld- und Naturalzins, wie Frondienst erfuhren eine bedeutende Erhöhung. Erst die Zeit der Reformation des landesfürstlichen Urbars brachte Besserung, und in den einzelnen Grundbüchern finden wir einerseits die Beschwerde und andererseits die — oft wohl nur gebuchte — Regulirung der Robot auf eine den Kräften des einzelnen Landmannes angemessene Grösse. Wir haben bei Besprechung des Ausmaasses der Robot an der Hand der Quellen verschiedenster Zeiten die Beobachtung gemacht, dass die „gemessene“ Robot eine allzu drückende Last für den Unterthanen nicht gewesen sein mag; allein die „ungemessene“, zu welcher der Grundherr rufen konnte, wann und aus welcher Ursache er nur immer wollte, stieg bald zu jener Höhe, die bei der Ausgabe des Robotpatentes von 1778 die Bestimmung hervorrief: keine weitere Robot als wöchentlich drei Tage dürfte vom Unterthanen gefordert werden. Man ging mit dieser Bestimmung des Ausmaasses von drei Frontagen der Woche auf die ursprüngliche dreitägige Fronarbeit der karolingischen Periode zurück.<sup>227</sup>

<sup>226</sup> Königsberg, St.-U. c. 1480, fol. 206, sagen die lewt zum geloss wie sy von aller heruor vi tag gerobath haben im iar, aber yecz muessen sy ob den xx tagwerchen robathen. Rann, St.-U. 1520 Anhang, auf der armen lewt beschwärde so von wegen der robot furkhomen . . . . . Sanneck, St.-U. 1524, fol. 95, als sich die vrbarslewt der robot, wie sy die ain zeyt thuen muessen, beswärt haben, ist inen darum mass geben. Tüffer, St.-U. 1582, fol. 16, item 13 pawern zu Gollez, Wresen, . . . haben sich beswärt, wie yr yeder jarlich lxi sam hollez dem amtmann tragen muess, das doch von aller nit gewest vnd inen erst durch ainen amtmann genannt Wilhalm aufgelegt wär, ist dieselb robot ir yedem gelassen auf xvi sam.

<sup>227</sup> Siehe pag. 177.

Die Reformen in Bezug auf das Unterthanwesen im Allgemeinen und den Frondienst im Besonderen fallen in die Zeiten Maria Theresia's und ihres grossen Nachfolgers und Sohnes, Josef's II. Für Erstere und ihre gewiss segensreiche Reformthätigkeit ist es jedoch charakteristisch, dass der Standpunkt, von welchem aus die Umarbeitung des Unterthanwesens in Angriff genommen wurde, noch immer auf strengster Anerkennung der Grundherrschaft und ihrer Rechte basirte. Im Robotpatente für Mähren vom 5. September 1775 ist derselbe deutlich in folgenden Worten zusammengefasst: es handle sich wohl um die Erleichterung der Bauern, keineswegs aber um gänzliche Aufhebung der Roboten; es sei ihr nie beifgefallen, die Bauern ganz oder auch nur zum Theile jener Schuldigkeiten zu entheben, gegen deren Aufrechthaltung nicht der wahre Sinn der Landesgesetze streitet, und die folglich als ein wahres alterworbenes Recht und Eigenthum der Grundobrigkeiten anzusehen sind. Verfolgen wir nun jene Bestimmungen, die bis zur That der Grundentlastung die Robotdienste zum Gegenstande hatten.<sup>228</sup>

Der gelegentlich der Uebergabe landesfürstlicher Herrschaften gemachten Vermahnungen gegen Robotbedrückung im Besonderen oder bezüglich der Abgaben im Allgemeinen wurde bereits früher gedacht und die gewiss nicht unbegründete Vermuthung ausgesprochen, dass derlei Vermahnungen schliesslich Formeln waren und blieben.

Karl II. bestätigte in kaiserlicher Resolution von 1563 die „ungemessene“ Robot, jedoch unter Beifügung der gesetzlichen Einschränkung, dass bei den Robotforderungen Billigkeit herrsche.<sup>229</sup> Einen Schritt weiter in den Maassregeln, die zur Erleichterung oder Regelung der Frondienste ergriffen wurden, kam man durch das Mandat Kaiser Ferdinand's II. vom

<sup>228</sup> Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze von 1740—1780, 8 Bde. Gesetze und Verordnungen Josef's II, 18 Bde. Gesetze und Verordnungen Leopold's II, 5 Bde.

<sup>229</sup> Peinlich, l. c. pag. 89, gibt 1565, Beckmann in seiner „Idea iuris statuarii“ 1563 als das Erlassjahr an.

10. Juli 1627, worin bei hohen Strafen den Grundherrschaften verboten wurde, von ihren Unterthanen an Sonn- oder Feiertagen Frondienste und insbesondere Jagd-, Fischerei- oder Fuhrfronen zu fordern. Peinlich meint pag. 90 seiner populär gehaltenen Studie, dieser Unfug hätte insbesondere während der Herrschaft des Protestantismus überhand genommen, wo die evangelischen Grundherren ihre Unterthanen katholischer Confession mit Absicht gerade an den sogenannten Bauernfeiertagen mit Robot in Anspruch genommen hatten, während in den früheren katholischen Zeiten ihnen gerade diese Tage eine erwünschte Freiheit von derselben boten. Einen Beleg für diese Ansicht vermag ich nicht beizubringen.

Die Regierungsverordnungen von 1657 und 1679 beschäftigen sich mit allgemeinen Verwarnungen gegen Bedrückungen durch die Robot.<sup>230</sup>

Beckmann gibt in seiner „Idea iuris statuarii“<sup>231</sup> das Ausmaass der durch den Grundherrn vom Bauern zu fordernden Robot folgendermassen an: Der Besitzer eines ganzen behausten Bauernhofes oder einer ganzen Hube, die er „mit eigenen rücken besitzt“, war zu ungemessener Robot „mit 4 ross oder 4 oxsen vnd wagen“ so oft verpflichtet, als es die Grundobrigkeit von ihm begehrte. Sogenannte „halbe bauern“ — Besitzer einer halben Hube — mussten je zwei zusammenspannen, Hintersassen auf Viertelhuben oder auf einer Hofstatt waren zu „handarbeit oder botenlaufen ihrer grundobrigkeit“ verpflichtet, während der „Keuschler“ alle Wochen einen Tag „mit handarbaiten“ robotete.

Die erwähnten wenigen Verordnungen bildeten die Maassnahmen, welche vor Maria Theresia in Sachen der Frondienste der Unterthanen ergriffen wurden.

Mit dem Regierungsantritte der grossen Kaiserin beginnen auch auf dem Gebiete des Unterthanwesens jene grossen Reformen, die in ihrer Fortbildung und zeitgemässen Umgestaltung nothwendigermassen zur Grundentlastung führen

<sup>230</sup> Peinlich, l. c. pag. 91 und 95.

<sup>231</sup> Pag. 429.

mussten. Durch die Errichtung der k. k. Kreisämter in den einzelnen Provinzen<sup>232</sup> und deren Beaufsichtigung der Grundobrigkeiten in Sachen der politischen Verwaltung, wie durch die Beschützung und Vertretung der Rechte der Unterthanen seitens dieser neu creirten Behörden wurde die Lücke, welche vorher zwischen der Landesregierung und dem Bauern bestand, wenigstens einigermassen ausgefüllt.

Die Verordnungen, welche sich mit dem Unterthansstande und speciell mit der Robot beschäftigen, mögen im Folgenden nach bestimmten Kriterien angeführt werden, und zwar nach dem Kriterium des Ausmaasses, als dem wichtigsten und für das volkswirtschaftliche Wohl des Bauern maassgebendsten, der Qualität der Robot, deren Eintheilung nach der Zeit, der Robotreluirung und Abolition und endlich nach den Gesichtspunkten, wer die Robot zu fordern berechtigt und wer sie zu leisten verpflichtet sei.<sup>233</sup>

Als Vorläufer des Robotpatentes vom 5. December 1778 erscheinen das Hofkanzlei-Decret vom 15. und das Gubernial-Intimat vom 23. Juni 1778, in welchen allen übermässigen und gesetzlich nicht begründeten Robotforderungen Einhalt geboten und worin die Bestimmung ausgesprochen wurde, dass die Grundherrschaften nicht mehr als drei Wochentage Robot zu fordern berechtigt seien.

Unter Berufung auf das Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni 1778 enthält das Robotpatent Folgendes: „Als wollen wir hiemit gesetzmässig verordnet und kund gemacht haben, dass jeder Unterthan, der bisher alltäglich oder wöchentlich durch fünf oder vier Tage zu roboten schuldig wäre, furohin wöchentlich nur durch drey Tage die Hand- oder Zugrobot zu leisten

<sup>232</sup> Durch Patent v. 6. Oct. 1748. Instruction für die Kreishauptleute v. 16. Nov. 1748.

<sup>233</sup> Eine ziemlich eingehende Darstellung der Unterthansverhältnisse im Ausgange des 18. und Beginne des 19. Jhrh. bietet J. Tschinkowitz, Darstellung des politischen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Herrschaften etc. Graz, 1827. (Mit besond. Rücksichtnahme der innerösterreichischen Lande.)

schuldig sein solle, dergestalten jedoch, dass, wenn in ein oder anderer Woche nur durch einen oder zwey Tage ge-robotet, oder wohl gar keine Robot geleistet, oder anbegehret würde, die Cumulir- oder Einbringung der rückständigen Robot nur insoweit Platz greifen möge, dass der Unterthan niemals durch mehr als vier Tage in einer Woche zur Robotarbeit angehalten werden könne, im Ganzen aber die Roboten in einem Jahre 156 Tage auf keine Weise und unter keinerlei Vorwande zu überschreiten haben.“

Die wohl selbstverständliche Begünstigung der Herabminderung des Ausmaasses der Robot für die Besitzer einer ganzen Hube wurde im gleichen Verhältnisse den Halb- und Viertelhüblern durch Hofdecret vom 3. September 1783 zu Theil, nach welchem beiden Verordnungen die Besitzer einer halben Hube nur einen und einen halben Tag in der Woche, die Viertelhübler dagegen nur 39 Tage im Jahre, also den vierten Theil der 156 Röbbottage der Ganzhübler, die Robot zu leisten schuldig waren. Die gleichen Bestimmungen wurden neuerdings mit Hofkanzlei-Decret vom 5. December 1808 und Hofverordnung vom 11. August 1783 eingeschärft. Gegenüber dem Falle, dass die Grundherrschaft den Besitzer einer anderthalben Hube zu patentmässiger Robot für eine Hube (156 Tage) und eine halbe Hube (78 Tage) verhalten, wurde mit Hofdecret vom 25. April 1784 und Gubernial-Intimat vom 4. Mai 1784 dermassen entschieden, dass eine grössere Robot als die einer ganzen Hube nicht bestehen kann, und die Frone von anderthalb Huben, als einer Besetzung in Einer Hand, mit 234 Tagen belastet, nicht zulässig sei.

Dass jedoch in der Bestimmung und Festsetzung dreitägigen Frondienstes in der Woche jenen Grundherrschaften, welche seit jeher eine geringere Robot forderten, keineswegs das Recht eingeräumt wurde, nunmehr nach dem Erscheinen des Patentes dreitägige zu fordern, wird ausdrücklich durch Hofdecret vom 20. September 1782 bestimmt,<sup>234</sup> gleichwie

<sup>234</sup> Ebenso im Hofdecrete vom 2. Juni 1783.

in dem vom 15. Juli 1780 ausdrücklich betont wird, dass die Obrigkeiten ihre Unterthanen auch zu keiner anderen Arbeit, als selbe vor dem Robotpatente wirklich verrichtet hatten, anhalten dürfen.

Ueber Eintheilung der dreitägigen Robotzeit oder der 156 Robottage im Jahre enthält der Paragraph drei des bereits des Oefteren erwähnten Robotpatentes von 1778 ausführliche Bestimmungen:

„Die dem Unterthan obliegenden ganzen Robottage sollen ohne Einwilligung des Unterthanen nicht in doppelt so viele halbe Tage verwandelt werden; wenn jedoch schon Vormittags ein so übles Wetter einfällt, dass die bestimmte Arbeit ohne grosse Beschwerne oder Nachtheil der Wirthschaft nicht verrichtet werden, der Unterthan hingegen noch an dem nämlichen Vormittage nach Hause kommen kann, so darf der nicht verrichtete halbe Tag in der nämlichen oder nächsten Woche nachgefordert werden. Fällt aber das üble Wetter erst Nachmittags ein, so kann der Unterthan den unterbrochenen halben Tag nachzutragen zwar nicht verhalten, dagegen aber bis zur Vollbringung der übrigen Robotstunden zu einer anderen, durch das üble Wetter etwann nicht gehemmt Arbeit angewendet werden.“

Das Hofdecret vom 7. Juni und Gubernial-Intimat vom 3. Juli 1784 bestimmte ausserdem, dass jene Unterthanen, welche nur 52 Tage im Jahre (ein Tag in der Woche) zu fronen, die Schuldigkeit hätten, zu mehr als zwei Tagen auf Abrechnung der anderen Wochen nicht angehalten werden können.

Robotrückstände dürfen durch ein Plus von einem Tage in der Woche so lange, bis der Rückstand eingebracht, eingefordert werden, und das diesen Punkt anlangende Hofdecret vom 27. Jänner 1782 (Gubernial-Intimat vom 9. Februar 1782) bestimmte ausserdem, dass jene Cumulirung sich auf die zur wöchentlichen dreitägigen Robot pflichtigen Unterthanen erstrecken dürfte, während bei den mit geringerem Frondienste Behafteten von einer Rückstandeinbringung über-

haupt nicht die Rede sein dürfe, und auf ein folgendes Jahr rückständige Naturalrobot zu übertragen, nicht gestattet sei.<sup>235</sup>

Für den — des Oefteren — vorkommenden Fall der altherkömmlichen Eintheilung der Robotdienste auf ein halbes Jahr mit Robotfreiheit für das andere halbe, setzte das Hofdecret vom 11. Mai 1785 fest: Die alltägliche Robot, ohne Ausnahme, ob selbe die Unterthanen durch ein ganzes oder nur durch ein halbes Jahr geleistet haben, sei auf drei Tage wöchentlich geradezu herabgesetzt worden, und so weder dem Besitzer einer Grundherrschaft zugegeben werden könne, die durch diese Bestimmung entfallende Robot zu einer anderen Zeit hereinzubringen.<sup>236</sup>

Gegen die wohl stets im Interesse des Grundherrn gelegene Gepflogenheit der täglichen Robot bei den oft drängenden Erntearbeiten wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 7. Juni 1784 insoferne Stellung genommen, dass täglicher Frondienst im Sommer nur bei der Mad und dem Schnitt des Getreides ununterbrochen gestattet sei. Dadurch wurde einerseits auf die Fechsung des Grundherrn und andererseits auf die des Unterthanen Rücksicht genommen und auch dem Letzteren Gelegenheit gegeben, seine Fechsung ohne Unterbrechung und damit ohne Gefahr des Verderbens derselben heimzubringen. In gleicher Weise wurde bereits durch die Hofverordnung vom 27. August 1772 eine Cumulirung der Robottage in dringenden Fällen, so auch zur Zeit der Weinlese, gestattet.<sup>237</sup>

Mit Hofentschliessung vom 24. Jänner 1782 durften die Dominien die ihnen gestattete dreitägige Robot wohl nach-

<sup>235</sup> Hofdecret v. 5. Juli 1793.

<sup>236</sup> So auch Gubernial-Intimat v. 4. Juni 1785, Hofkanzlei-Verordnung v. 10. und Gub.-Intimat v. 20. Oct. 1778.

<sup>237</sup> Zur Zeit der Heumad seien die Unterthanen mit Rücksicht auf die Gefahr des Verderbens der Ernte und durch elementare Ereignisse mit weiten und daher länger andauernden Fuhren zu verschonen, und im entgegengesetzten Falle sei die Herrschaft zum Ersatze des an der Heufassung verursachten Schadens verpflichtet. Hofdecret vom 30. Mai und Gubernial-Intimat vom 12. Juni 1781. Vgl. § 11 des Robotpatentes.



einander fordern, in diesem Falle mussten jedoch die restirenden Tage dem Bauern zu seiner eigenen Feldbestellung und sonstigen Arbeit frei bleiben.

Die bei vielen Grundherrschaften gehaltene Gepflogenheit, die Unterthanen zur Zug- und Handrobot im Allgemeinen zu verpflichten, wurde durch Gubernial-Currende vom 25. August 1784 dahin gestellt, dass Unterthanen mit derartig bindender Verpflichtung wechselweise eine Woche durch zwei Tage mit dem Zuge und einen mit der Hand, die folgende Woche aber durch zwei Tage mit der Hand und einem mit dem Zuge zu roboten verpflichtet seien. Hiedurch wurden jedoch jene Verträge, welche bei Ankauf ehemaliger Dominical-, jetzt Unterthansgründe geschlossen wurden, nicht berührt, sobald in denselben eine bestimmte Quantität und Qualität der Zugfrone festgesetzt und das patentmässige Ausmaass der Robot nicht überschritten wurde.

Die Eintheilung des Robottages selbst und der während desselben zu leistenden Arbeit behandelt Paragraph zwei des Robotpatentes von 1778:

„Ein ganzer Zug- und Handrobotstag soll in kürzeren Tagen, nämlich vom 1<sup>ten</sup> October bis letzten März, aus 8 Stunden, in längeren Tagen, nämlich vom 1<sup>ten</sup> April bis letzten September, aus 12 Stunden bestehen; jedoch wird von den 8 Stunden in kürzeren Tagen eine Rast-, Ess- oder Fütterungsstunde und von den 12 Stunden in längeren Tagen das Doppelte mit zwey Rast- oder Fütterungsstunden zu verstaten und abzurechnen, nicht minder sowohl in kurzen, als in langen Tagen jene Zeit abzuschlagen sein, welche der Unterthan zubringen muss, um von seinem Hause auf den ihm angewiesenen Robot- oder Arbeitsplatz und von diesem wiederum nach Hause zu komm. Von dem obigen Stundenmaass der längeren Tage wird aber die Schnittzeit ausgenommen, in welcher, wenn die Noth es erheischt, sowohl die Zug- als die Handrobot um eine oder höchstens zwey Stunden länger in der Arbeit aufgehalten werden kann. Es ist jedoch das gleichbestimmte Stundenmaass lediglich auf jene Unterthanen

zu verstehen und anzuwenden, die vorhin all- oder 5- und 4tägige Robot leisten, oder auch, zwar durch wenigere Tage, jedoch an diesen wenigeren Tagen durch mehrere Stunden roboten müssen. Dahingegen sind jene Unterthanen, die schon vorhin wöchentlich nur durch drey oder wenigere Tage und an diesen wenigeren Tagen auch durch wenigere Stunden gerobotet haben, noch fernerhin bey dem bisher üblichen kleineren Stundenmaass zu belassen.“

Für Fronfuhren und Botenfronen bestimmte das erwähnte Patent in den Paragraphen neun und zehn Folgendes:

„Vom ersten October bis letzten März sind bey den Pferderoboten und Bothengängen drey Meilen, bey der Ochsenrobot zwey Meilen, vom ersten April aber bis letzten September für die Pferderobot und einen Bothengang vier Meilen und für die Ochsenrobot drey Meilen Weges dergestalten für einen ganzen Robotstag zu rechnen, dass unter gleichbesagtem Meilenmaass der Hin- und Herweg zu verstehen, somit also zum Beyspiel: in den 6 Monaten vom ersten April bis letzten September bey der Pferderobot eine Entfernung von zwey Meilen, von dem Hause des Unterthans an zu rechnen, dessentwegen für einen ganzen Robotstag anzusehen seyn, weil der Hinweg zwey Meilen und der Rückweg ebensoviel, folglich das Ganze zusammen genommen vier Meilen Weges beträgt. Jedoch ist bey sehr gebürgigem oder üblem Wege das jetzt gleich bestimmte Meilenmaass von der Grundobrigkeit nach Erfordernis der Billigkeit um etwas weiter herabzusetzen.“

„Unter den weiten Fuhren und Bothengängen sind jene zu verstehen, wenn ein Unterthan an einen so weit entfernten Ort zu fahren, oder verschicket wird, dass der Hin- und Herweg mehr austrägt, als wie weit der Unterthan vermög des gleich vorhergehenden Punctes in einem ganzen Tage zu fahren oder zu gehen schuldig ist; derley Dienstfuhren sind die Unterthanen nur mit so viel Rossen oder Ochsen, als sie vermöge ihrer robotmässigen Grundstücken zu halten im Stande sind, zu verrichten schuldig, und sollen daher selbe zu einer mehreren Bespannung unter keinerley Vorwande ver-

halten, auch solche weite Fuhren und Roboten nicht überladen, folglich das mitzunehmende Futter und Essen in die Ladung eingerechnet werden; dagegen aber kann eine solche Fuhr oder ein solcher Both auch im Rückweg mässig beladen werden.“

Was die Qualität der Robotdienste anlangt, so lag es einerseits in dem Willen des Grundherrn und andererseits in den Bedürfnissen der Grundherrschaft selbst, jedwede Art Arbeit zu fordern, insoweit die patentmässige Zeit von 156 Tagen nicht überschritten wurde.

Der siebente Abschnitt des Robotpatentes verordnete jedoch, dass weder Mensch noch Vieh über deren Kräfte überladen werden sollen, und es daher nicht erlaubt sei, dem Unterthanen wider seinen Willen eine gewisse, und zwar gemessene Arbeit aufzuerlegen, indem derselbe nur zur schuldigen Robot im festgesetzten Ausmaasse des Tages und des Jahres verpflichtet sei. Im Uebrigen blieb dort, wo eine Naturalverpflegung „nach altem Herkommen“ üblich, eine solche, und zwar in Form von Brot und mindestens zwei warmen Speisen bestehen.

Die Verhaltung zur Zug- und Handrobot zu gleicher Zeit wurde als unstatthaft verboten,<sup>238</sup> gleichwie eine unentgeltliche Bearbeitung verödeter Gründe seitens des Unterthanen.<sup>239</sup>

Für jene Dominien, bei denen die Zahl der Tage nicht, wohl aber die Gattung der Arbeit bestimmt war, wurde denselben von den Unterthanen mehrere oder anders qualifizierte Robot zu fordern, nicht gestattet.<sup>240</sup>

Die sogenannten Hilfstage und jene Nebendienste des Kraut- und Rübensetzens, der Zubereitung des Hanfes u. dgl. wurden mit Hofverordnung vom 15. Jänner 1784 auf Kosten der vorgeschriebenen dreitägigen Robot abgeschlagen.

<sup>238</sup> Robotpatent v. 1778, § 6.

<sup>239</sup> Ebd., § 12 und § 13; Hofdecret v. 8. Juni 1771.

<sup>240</sup> Hofdecret v. 6. März 1783.

Schonung des Unterthans zu Gunsten seiner eigenen wirtschaftlichen Lage einerseits und strenge Begrenzung der gutsherrlichen Rechte und damit Schutz des Unterthans gegenüber dem Grundherrn sprechen aus jenen Verordnungen, welche ich entweder als Vorläufer oder Erweiterungen des Robotpatentes von 1778 nach bestimmten Gesichtspunkten besprochen habe.

Die zu Zeiten dieser Reformthätigkeiten selbstredend aufgetauchte und viel cumulierte Frage, wer robotpflichtig sei, wurde im Paragraphe acht des oft genannten Robotpatentes dahin beantwortet: „Alle elende und presshafte oder 60 Jahr alte Innleute, alle sowohl ledige, als verheiratete Söhne und Töchter, welche bey ihren Eltern oder Schwiegereltern in Diensten stehen, alle ausgetretenen Wirthe und Wirthinnen . . . wie auch alle Invaliden und verabschiedete Soldaten, sollen solange von aller Robot frey bleiben, so lange sie blosse unbehauste Innleute sind. Sobald sie aber ein Haus oder robotsamen Grund besitzen, unterliegen sie der nämlichen Robot, zu welcher der jeweilige Besitzer eines solchen Hauses oder Grundes verbunden ist.“ Bei Robotverpflichtungen wurde demnach stillschweigend die Beweisführung derselben dem Dominium überlassen. Die Hofverordnung vom 6. September 1777 fasste die Robot als ein bloss privatrechtliches Bekenntniss gelegentlich der Bestätigung des richtigen Inhaltes des Rectificationsurbars auf und stellt bei etwaigem Widerspruche die Beweisführung der Herrschaft, wie oben erwähnt, anheim.<sup>241</sup>

Ein bedeutender Schritt in der Besserung der Lage des Bauern wurde während der Regierungsjahre Kaiser Josef's II. gemacht, der auf seiner ersten Reise im Jahre 1766 durch Ungarn bis an die türkische Grenze so recht den trostlosen Zustand des Bauernvolkes kennen lernte.<sup>242</sup> Er schuf das Unterthanspatent vom 1. September 1781 und das am gleichen Tage erlassene Strafpotent, worin dem Unterthanen als Instanz

<sup>241</sup> F. M. Mayer, Geschichte Oesterreichs. II. Bd., pag. 168.

<sup>242</sup> Hofdecret v. 2. Juni 1783.

das Kreisamt zugestanden wurde und das Strafrecht der Grundherren in Bezug der Feudalverpflichtungen der Unterthanen bedeutend eingeschränkt wurde.

Eine Neuerung von grossem wirthschaftlichem Werte bestand in der Reluition und Abolition der Robotdienste. Dass selbe gleich den Naturalabgaben theils auf Wunsch des Unterthans, theils auf Befehl des Grundherrn bereits kurz nach dem Entstehen der Grundherrschaften in Geld umgewandelt wurden, habe ich bereits früher bemerkt.<sup>243</sup> In den meisten Fällen war es ein freiwilliges Einverständnis zwischen dem Grundherrn und dem Unterthanen. Die Einsicht, dass eine derartige Ablösung der Robotdienste in bestimmten Fällen einen Vortheil für den Landwirthschaft treibenden Bauern einschloss, und andererseits, dass bestehende Robotreluitionen beim Wechsel des Unterthanen oder des Grundherrn oft Gegenstand langwierigen Streites wurden, bewog die Regierung, in dieser Sache feste Normen aufzustellen.

Das Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1781<sup>244</sup> stellt nachfolgende Vorschriften für die Abschliessung von Robotrelutions-Verträgen zwischen Herrschaft und Unterthanen fest: ein solcher Vertrag könne ohne Einwilligung der Länderstelle nur auf drei Jahre gemacht werden, nach Ablauf dieser Frist erlöscht derselbe oder muss erneuert werden. In dem Falle, wo Grundherrschaft und Obrigkeit einen solchen Vertrag auf mehr als drei Jahre schlossen, müsste die Erlaubnis des Kreisamtes, wie der Länderstelle angesucht werden.<sup>245</sup>

Zusatzbestimmungen zu dem erwähnten Hofdecrete enthalten die in der Note angegebenen Erlässe.<sup>246</sup>

<sup>243</sup> Siehe meine Ausführungen über die Robotreluition.

<sup>244</sup> Gubernial-Intimat v. 5. Oct. 1781 und wiederholte Kundmachung in Gub.-Verordnung v. 18. Juli 1787.

<sup>245</sup> Hofkanzlei-Decret v. 24. Nov. 1781.

<sup>246</sup> Hofdecret v. 10. Febr. 1783 (Gub.-Int. v. 19. Febr. 1783), Hofkanzlei-Decret v. 29. Juli 1784 (Gub.-Int. v. 14. Aug. 1784), desgl. v. 23. Mai 1785 (Gub.-Int. v. 14. Juni 1785), desgl. v. 4. Juni 1785, Hofrescript v. 15. April 1786 (Gub.-Int. v. 29. April 1786), Hofdecret v. 18. August 1787 (Gub.-Int. v. 1. Sept. 1787) u. s. f.

Während die Robotreluition die Ablösung der Naturalfronen und die Umwandlung derselben in eine bestimmte Geldsumme sich nur auf das Maximum von 3 Jahren erstreckte, begriff man unter der Abolition eine Ablösung für beständige Zeit. Eine Reihe in der Note<sup>246</sup> angeführter Erlässe beschäftigen sich auch neben der Reluition mit diesem Gegenstande und dessen Durchführung.

Die Robotablösungen, Reluition wie Abolition, gaben den Uebergang zur grossen That der Grundentlastung mit ihren bedeutenden socialen und wirthschaftlichen Folgen, und nicht allein in politischer Beziehung fällt mit dem Jahre 1848 Altösterreich, um einem Neuösterreich Platz zu machen.

Hier ist nicht der Platz, um den treibenden Momenten nachzugehen und selbe zu charakterisiren, welche den Bauern zum Staatsbürger auf privatrechtlich freiem Boden machte. Hier sei nur angeführt, inwieweit die Grundentlastung auf das Institut der Robot Bezug nahm.

Infolge der Relutions- und Abolutionsverträge kam es, dass bei der Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses am 7. Jänner 1848<sup>247</sup> bei vielen Herrschaften keine Robot und kein Zehent mehr bestanden.

Nach dem erwähnten Gesetze wurden alle Rechte und Bezüge, die aus dem Unterthansverbande stammten, aufgehoben. Die aufgehobenen und abzulösenden Giebigkeiten zerfallen in Leistungen von Naturalien, durch Arbeit und im Gelde. Die Arbeitsleistungen oder die Robot sind mit dem dritten Theile des im Katastral-Schätzungsanschlage der Gemeinde, in welcher die verpflichtete Realität gelegen ist, vorkommenden Preises für den gemeinen Zug- und Handrobotstag zu berechnen. Die Berechnung der gezwungenen Zugarbeit ist nach dem entfallenden Preise des zweispännigen Zugtages nach dem Verhältnisse zu pflegen, dass sich zur Einheit desselben der einspännige wie  $\frac{2}{3}$ , der dreispännige

<sup>247</sup> Patent v. 4. März 1849.

wie  $1\frac{2}{5}$ , der vierspännige wie  $1\frac{2}{3}$  und der sechsspännige wie  $2\frac{2}{3}$  verhält.

Der Wert der sogenannten „gemessenen“ Robot, d. i. jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen; der der Handrobot ist mit  $\frac{1}{3}$  des Katastralpreises des gemeinen Handtages zu veranschlagen.

In Betreff der Darstellung des Reinertrages der Robot kommen die allgemeinen Bestimmungen des Paragraphen vierzehn in Anwendung: es sind von dem Wertanschlage der Robot sowohl die Gegenleistungen, als die Pauschalausgleichung von einem Drittel in Abzug bringen, es darf jedoch die Gegenleistung für Hand- und Zugrobot nie höher als mit der Hälfte des ermittelten Wertes der Hand- und Zugrobot in Anschlag gebracht werden.

Abolirte Roboten sind, wenn die Vertragsstipulationen bereits gänzlich erfüllt wurden, kein Gegenstand der Entschädigungsverhandlung.

Ist die ursprüngliche Natural-Arbeitsleistung vertragsmässig und ohne Rücksicht auf einen Vertrag jedoch seit unvordenklicher Zeit bleibend in einer zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistung in Geld, Naturalien oder benannten Arbeiten umgewandelt, d. i. reluiert worden, so hat dieser Reluitionspreis als Grundlage für das Ausmaass der Entschädigung nur dann zu dienen, wenn er geringer ist, als die nach den Grundsätzen des Patentens vom 4. März 1849 entzifferte Wertbemessung.

Zeitliche Reluitionen, das sind solche, bei deren Ablauf es dem Berechtigten, wie dem Verpflichteten freisteht, zur ursprünglichen Natural-Arbeitsleistung zurückzukehren, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 als aufgehoben zu betrachten.

Bei Ausmittlung der Entschädigungsrente und des Entschädigungscapitals werden von dem Wertanschlage der aufgehobenen Giebigkeiten für die Kosten der Einhebung und für den die Stelle der landesfürstlichen Urbarialsteuer vertretenden zwanzig Procent Einlass, dann für die sich ergebenden Ausfälle ein Drittel als Pauschalausgleichung in Abzug

gebracht. Der sonach mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag bildet den Maassstab der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung.

Nach dem Gesetze vom 7. September 1848, dem Patente vom 4. März 1849 und der Ministerialverordnung vom 12. September 1849 stellten sich für Steiermark folgende Arbeitsleistungen zur Ablösung heraus:<sup>248</sup>

1. Hand- und Fussrobot . . . . .	1,013.008	Tage
2. 1spännige Zugrobot mit Pferden . . . . .	38.044	„
3. 2 „ „ „ „ . . . . .	104.622	„
4. 3 „ „ „ „ . . . . .	215	„
5. 4 „ „ „ „ . . . . .	42.578	„
6. 1 „ „ „ Ochsen . . . . .	4.157	„
7. 2 „ „ „ „ . . . . .	61.872	„
8. 3 „ „ „ „ . . . . .	110	„
9. 4 „ „ „ „ . . . . .	35.735	„

Und zwar wurden für diese neun Kategorien Robotdienste folgende Preise der Entschädigungs-Ermittlung zu Grunde gelegt:<sup>249</sup>

Einzelne Kategorien der Robotdienste	Diese wurden bewerthet				
	per	mit dem Betrage in Conventions-Münze			
		von		bis	
		fl	kr	fl	kr
Handrobot . . . . .	ein Tag	—	3 $\frac{1}{3}$	—	4 $\frac{2}{3}$
Gemessene Handrobot . . . . .	„	—	10	—	14
Fussrobot . . . . .	„	—	3 $\frac{1}{3}$	—	4 $\frac{2}{3}$
Gemessene Fussrobot . . . . .	„	—	10	—	14
1spännige Zugrobot mit Pferden	„	—	7 $\frac{1}{3}$	—	8 $\frac{2}{3}$
2 „ „ „ „	„	—	10 $\frac{2}{3}$	—	13 $\frac{1}{3}$
3 „ „ „ „	„	—	15	—	18 $\frac{2}{3}$
4 „ „ „ „	„	—	18	—	22
1spännige Zugrobot mit Ochsen	„	—	4 $\frac{2}{3}$	—	6
2 „ „ „ „	„	—	7	—	9
3 „ „ „ „	„	—	9 $\frac{4}{5}$	—	12 $\frac{3}{5}$
4 „ „ „ „	„	—	11 $\frac{2}{3}$	—	15
2spännige gemessene Zugrobot mit Ochsen . . . . .	„	—	21	—	27

<sup>248</sup> F. X. Hlubek, Ein treues Bild des Herzogthums Steiermark 1860, pag. 125.

<sup>249</sup> Ebd., pag. 126.

Das für den Bauer und die Entwicklung seiner nun freien Wirthschaft so hochwichtige Werk fand seinen vollständigen Abschluss durch die Regulirung und Ablösung der Servituten im Patente vom 5. Juli 1853 und das Lehenallodialisirungs-Gesetz vom 17. December 1862.

## Beilagen.

### Peillenstein, Herrschaft des Klosters St. Paul in Kärnten. 1500.

Aus dem Urbare von St. Paul v. J. 1500. Pap.-Cod., 2<sup>o</sup>, 582 Bll. in Pgt.-Band. Hs. 3877 d. steierm. Landesarchives.

fol. 368<sup>r</sup>. Vermerkht was dy burger zu Peylnstain ierlich zu der herschaft Peylnstain doselbs raitten.

Ayn yeder richtter zu Peylnstain gibtt ierlich gerichtgelt, gewonndlich stewr vnnnd mautt markh xxviii.

Ayn yeder fleyshakher im markt gibtt ierlich zu beleuchtung der coppellen im sloss vnnslytt v tal., damit die cappellen das nachtliecht hab. was aber darann abgett das solh vnnslytt das nachtliecht nicht erraichen mag, das mues der richtter von seim aigen guet erstatten.

Nota von dem obgeschriben gerichtgelt, so der richtter zu Peylnstain ierlich der herschaft daselbs gibt der richtter aim pharrer daselbs jerlich i tal. 3 fur des Losniczer iartag.

Nota dy burger sein schuldig die vndtere hoffwisen das hew auffzuhebenn vnd in die schober zu machen. daentgegen muess in ain phleger yeden ain laybl prott vnd in allen zwenn ember wein gebenn.

Ain yeder burger, der ross hat, ist schuldig dem phleger ain sam holcz zu Weichnachten in das sloss zu antwurten.

fol. 369. Wann ain phleger in des stifts notturfft von haws reitt, so sullen albeg zwenn purger des nachts in dem sloss sein vnnnd dasselb behuetenn.

Nota die von Teschaw sein schuldig zu rabattn zu dem sloss Pewlstaynn.

Von erst sein sy schuldig die ober hoffwisen aufzuheben, darauff soll inn ain phleger geben ain quarttallj wein vnnnd, so sy das hew im sloss tretten, auch ain quartall wein vnd yeden ain läbl prott.

Mer sein sy schuldig ain krawtgartn zu zewnn, zu pawnn, das krawtt zu seczen, abzuschlahen, einzufurren vnd in die pottung zu legen vnnnd das wasser darczu zu tragenn.

Mer sullen sy die gärtenn am sloss zewnn vnnnd denn hoff im sloss rawmen vnd kern, so oft das nott ist. fol. 369<sup>r</sup>.

Die vnnnder hoffwisen sullen sy zewnn.

Wann ain phleger am sloss pawtt, so sullen sy schinttl vnnnd anders raichenn vnnnd sullen denn pachoffen machenn.

### Montpreis, landesfürstliche Herrschaft. 1500.

Im Stockurbare der Herrschaft Montpreis v. J. 1500. Pap.-Cod., 2<sup>o</sup>, 87 Bll. in Pgt.-Umschlag. Steiermärk. Landesarchiv. Stockurbare Fasc. 46, Nr. 116.

#### Prannger vnd hochgericht.

fol. 81.

Wann der pranger im marckht vmbfelt, ist man den vom gschloss auss, weyl der genuss des landgerichts alhie genummen wirdt, widerum zuerheben schuldig.

Das hochgericht oder galgen aber sambt der layttern sollen die weber als vill deren im landtgericht gesessen aufs sterckhist aufrichten vnd machen, ob sich aber den ainer vngheorsam erzaigete vnd solches neben den andern nit volziehen wolte, der hat dem inhaber der herrschaft Mompreyss funffzehen khreuzer verfallen vnd die gehorsamen, so das gepew verricht haben, macht denselben auch, wo sy den betretten, vmb funffzehen khreuzer zuuertrincken.

#### Marckht Mompreyss gewonhaiten.

fol. 81<sup>r</sup>.

#### Burgerrobatt.

fol. 84.

Von yeder hofstat tregt man des iars ainmal ain sackh traidt in die müll vnd das mell widerumb ins gschloss. demselben gibt man, wann er wider khumbt, ain laybll oder stuckh prott.

Die wisen Goriczen genant bey den alten teuchten gelegen seyen die hofstetter samentlich zuerzeunen schuldig one ainiche aczung.

Wann aass in den wäldern ist vnd schwein darein gestelt werden, so seyen die burger all, wann inen gebotten wirdt, dieselben zusammen treyben helfen schuldig vnd man gibt inen damals ain fruesuppen vnd zutrincken.

Item so seyen sy den schnee an allen ortten des gschloss auszuraumen vnd ausszutragen schuldig, wann das beschehen, so gibt man iedem ain laibl brott.

Das zimerholz vnd laden, welche die vnderthanen vnderm gschlossperg bey der padstuben ablegen, seyen sy hinauf ins gschloss, weill man nit faren mag, zu tragen schuldig. damalls gibt man wede brott noch tranckh. fol. 84<sup>r</sup>.

Vnd so man die prugken vorm gschloss von neuen macht oder bössert, thuen sy handraichung one aczung.

Wann man bey dem gschloss oder mayrhof es sey ain gemeur oder tahwercharbait vnd bessert, sein sy so lang handraichung zuthuen schuldig, biss die ander darczue geordnet robatt khombt. dauon gebürt jedem ain laibl brott.

In türckhengeschrayzeiten muessen sy das gschloss alle nacht mit zweyen nachpern bewachen vnd wann sy abziehen, gibt man iedem ain laibl brott.

Vnnd wann man zu vnfridszeiten schrankhen zu bewahrung des marckhts zuefuere lässt, seyen sy dieselben ane entgelt des herrschafft inhabers aufzuseczen schuldig.

Auch ist yeder hofstetter schuldig des iars zweymal als oft auf zwo oder dreymeyl wegs pottenweiss zugeen. wann er widerkhohmt, so gibt man ime ain laibl brott vnd ain pecher wein.

#### Der inwohner oder kheuschler bey dem marckht robat.

Alle inwohner oder vnderässen beim marckht sein die schof vnd kaschstrein, sovil deren beim gschloss verhanden, so oft es von nöthen ist, abzuscheren schuldig. davon gibt man yedem zway laybl brotts.

Den rauchfang in der khuchl, so oft es not thuet, sein sy zu kheren schuldig. dagegen gibt man ain laibl brott vnd ain pecher wein.

Item so müessen sy sich auf ain halbe meyl weegs schicken lassen, so oft man erfordert, sodann gibt man ain laybl brott vnd ain pecher wein.

Also auch seyen sy die kuchl vnd pachofenhertt, wanns nott thuet, zu bessern schuldig. dagegen gibt man jedem ain laybl brott.

#### Pintterrobatt.

Alle vnder der herrschafft Mompreyss gesessne pintter sein schuldig raiffstang zuhackhen, zukhlieben vnd raiff darauss zuschneiden, dessgleichen vässer, potting vnd anders zu völliger haussnotturfft anzuschlahen. davon gibt man inen zu essen vnd trinken. wann sy aber ain vass besetzen oder abschneyden, davon iss man inen gebürlichen lohn zugeben schuldig.

#### Teuchtwartter robat.

Mathia Suppan vnd Gregor Lontschäritsch zu Saimschlag sein zu bewahrung des neuen teucht zu zaphen ziehen vnd speren vnd sonst ander schäden dabey zuverhüetten bestellt. dagegen

thuet man inen an anderer irer benentten huebrobatt ainen nachlass.

Die von Grosswerda sein zum mittern vnd vndern teucht geordnet, dagegen beschiecht inen auch anderer robatt nachlass.

Dessgleichen sein die von Laackh die fluchtgraben beim mittern vnd vndern teucht zuraumen vnd zu uerzeinen schuldig. dauon gibt man zway laybl brott. fol. 85.

#### Robat zu krautt vnd rieben.

Die vnderthanen zu Hofsteten gaylen den krauttgarten, pauen den vmb, vberhauen, seczen pflanczen vnd vmbhauen dieselben wanns not thuet, sy schlagen auch das khraut, ausstragens ins gschloss, seyberns vnd richtens aller sachen zue, daz es zum einschneyden oder tretten bereit ist.

Einzuschneiden sein syss nit schuldig. wann man aber gancze haubt einlegen lässt, sein sy dieselben einzutretten, auch das wasser zum vergiessen zutragen schuldig. dauon gibt man yedem ain stuckh fleisch, khraut vnd zway laybl brott.

Dessgleichen sein sy auch schuldig den ruebgarten zuuerzeunen, zugailen, aufzupauen, anzusäen vnd die rieben ausszuraffen, in das gschloss zuantwortten, einzuhackhen vnd einzutretten. dauon gibt man jedem zway laybl brott.

#### Robat zum ranndten vnd hifl fuere.

Die von Hofstetten sein schuldig hifl zufuere zum heyschübren.

Des gottshauss Pletteriach vnderthanen zu Hof gesessen sein auch schuldig jürlich zway fueder rantten zufuere.

#### Gemaine robatten.

Was vnd wieuill tag ain jeder vnderthan durchs iar zu robatten hat, ist hienor nach iedes zinsung verschriben.

Es ist aber zumerkhen, das man den pawleuten, hauern, jattern vnd schnittern des tag ainmall zuessen als ain stuckh brott vnd zwo richt gekhochte speiss von krautt, paan oder rieben vnd sonst was dergleichen. fol. 86.

Den madern gibt man yedem ain tag ain mässl wein, ain waiczen laib prot, ain stuckh gemischet prot, ain stuckh fleisch vnd khraut.

Den wein sein die vnderthanen auf zwo oder drey meyl wegs weit zum gschloss zutragen schuldig, ye von ainer ganzen hueben 4 vnd von ainer halben 2 emper. vnd wann sy nun den wein abgelegt, so gibt man yedem von ainem säm, der 2 emper hellt, ain mässl wein, ain stuckh prot vnd zwo richt gekhochte speiss.

Aber denen hey vnd müstfuerern, holzhackern vnd hey-rechern ist man von allters hero weder zuessen noch zutrinken zugeben schuldig.

Sonst sein alle vnderthanen zu des gschloss oder mayrhofts gepeu, wann es von nöthen ist, mit ross vnd wagen, auch sonst mit allerlay handraichung zu robatten schuldig.

### Marburg, landesfürstliches Amt. 16. Jahrh. Beginn.

Im Stadtbuche der Stadt Marburg v. J. 1513—18. Jahrh., Pap.-Cod., gr. 2°, in Holz und Ledereinbd. Hs 2714 des steierm. Landesarchives.

fol. 362. Von dem weg und prugkhen machen am Leyttersperg.

Item all wägen mit wein oder khauffmannschafft, so durch sannd Vlrichsthor heerein vber den Leyttersperg faren, gibt jeder weggelt phening vi.

Vmb solche geltt soll gemaine statt den weeg vnd prugkhen bis auf den Leyttersperg machen mit allem darlegen.

fol. 362. Vnnd ennhalb hinab sambt der Pesnicz prugkhen soll auch gemaine statt machen vnnd die vmsässigen pawern vnnd nämlichen der von Grabm lewt sollen holz vnnd anders darlegen.

Item die prugkhen in der Jelenecz soll auch gemaine statt vnnd der richter zu Marchburg machen, aber die vmsässigen pawern sollen gleicherweiss holz vnd alle notturfft darlegenn.

Item die prugkhen vnnd weg bei sannd Margrethen macht auch gemaine statt vnnd der richter, aber die vmsässigen des Pressinger, die pawern zu Wäba vnnd annder sollen alle notturfft darczue fuern.

Item die staynein prugkhen gegen Radkherspurg macht die statt Marchburg vnnd die statt Radkherspurg miteinander, aber die pawern zu Jablan, Rosenperg, Wäba vnnd dasselbs vmb sollen holz, stain vnnd anders darlegen.

### Von dem weg in der Schlayphen.

Zu dem weg in der Schlayphen soll allweg ain wegmacher sein vnnd alle die so weingarten bey sannd Petter im khrenighk vnnd daselbs vmb habenn, sollen weggelt als hiernach volgt geben, niemandt ausgenomen es sein herrnn, prelatten, burger oder pauern. dauon soll der weg gemacht werdenn.

Erstlich sollen die pawern im Krenighk vnnd die in Wadl holz vnnd annder notturfft darczue legen.

Item die dorffer zu sannd Petter, Tepha, Wäba, Mettaw, Nebau, Khrenighk, Wadl vnd Perniczn soll ieder angesessne

pawr ain tag zu der Schlayphen robatten vnnd darczue geben noch iiiii phening.

### Schönstein, landesfürstliche Herrschaft. 1575.

Im Stockbare der Herrschaften Schönstein u. Katzenstein v. J. 1575. Pap.-Cod., 2°, 227 Bll. in Pgt.-Umschlag. Stockbare Fasc. 68, Nr. 157 des steierm. Landesarchives.

### Robat bei der herrschafft Schönstain.

fol. 202.

Seittenmall befunden wierdt das die vndterthanen bei der herrschafft Schönstain ainem inhaber altem herrkhomben nach von jeder huebben, sy sei ganz oder halb, nicht merrers dan drei tag im iar zu robaten vnnd allen traidt auf den casstenn geen Cilli zutragen schuldig, demnach werden die auch nochmallen bei solcher alten robat, wie man der mit dem zug oder hanndtrobat jederzeit bedürfftig, verbleibenn, oder das darfur auch altem herrkhumben nach von ieder hueben, sy sey ganz oder halb, neun khreuzer bezalt oder geraicht werden sollenn.

Also auch die hofstetter werden von diser zeitt drei tag handrobat zulaisten oder darfur neun khreuzer zugebenn schuldig sein.

Gedachte vndterthonen sein auch die drei hofwiesen in der Topolschicza an der robat abzumäen, das hey zutrucknen vnnd einzufuere schuldig vnnd dennen wirdt zw vndterhaltung nichts gebebenn.

### Schlosspaurobat.

fol. 202.

Der schlosspaurobat sol es disen verstanndt haben, das die vndterthanen zu vollendung des angefangen schlossgepeu von ainer ganczen hueben jährlich mit dem zug oder viech tagberch vier, mit der handt aber tagberch acht, von ainer halben huebenn auf oberczeltenn weeg die helfft, id est mit dem viech tagwerch zway, mit der hanndt tagberch vier, vonn ainer hoffstat tagberch hanndrobat drei laisten vnnd verrichten sollenn.

Jedoch wierdet der pfandtinhaber oder seine ambleut hienebens dise beschaidenliche gelegenheit erhalten, das den armen leuten, wan man irer zw berueter robat bedürfftig, solliches zwenn oder drei tag zuuor, damit sy sich zeitlich vnd darczue gefast machen mugen, verkündet vnnd solliches nit gleich auf die erste stundt angestellt, vilweniger da ainer auss spater verkündung zu gedachter robat nit erschine, gegen denselbenn mit ainicher straff nit verfarenn, sonndern sein entschuldigung genuegsamblich angehört vnd wo die fur erheblich befunden, von dem phandtinhaber vnnd seinen leuttenn weiter vnmalestiert vnnd vbedrangt gelassen. sonnderlichen aber solle zur zeit der

gnöttigsten feldarbeit (damit sy sich in abgebung der traidiennst nicht dergleichen verhinderung zubeclagen) irer verschont werdenn.

fol. 203. Also auch soll es mit denen, so khein arbeitsviech bei iren huebgründten auss armut vnd vnuermügen haben, gehalten werdenn wo derenn ainem an die robat mit dem viech angesagt wurdt. vnd der auf denn angeseczten tag nit aufkhumen khunde, solliches auch wissentlich wäre, das denselben nit von stund an der vngheorsamb zuegemessen, vill weniger er darumben gepuest werden sonndern der oder dieselben sollen volgennts hernacher als des andern oder driten tags solliche robat bei ainer gebuerlichen vnd leidenlichen straf einzubringen vnd zuerrichten schuldig sein.

Besonders werden der herrschafft vndterthanen, wan ainiche pesserung an dem schloss Schönstain khunfftig furfallenn oder furgenomben, mit der robat stain, holcz, kallich vnd dergleichenn pauvorrat zuerlegen, auch die handtraichung zuthuen schuldig. inmassen solliches bei andern pfandtschlössern in dem furstenthumb Steyr vnd furstlichen graffschafft Cilli gebreuchig.

Dergleichen sain sy auch in furfallender noth vnd zeit dem landtfurstenn die profianndt vnd dergleichenn vnuermeidenlich robat, wan vnd wie man ir notturfftig ist, zu laisten schuldig vnd pflichtig.

Nachdem vndter andern beschwörungen furkhomen, das etlichen armen vrbarsvndterthanen bisshero ire ross durch den inhaber in mer weeg vber lanudt vnzimblicher weiss hergenumben vnd an ainichen lohn vnd ergöczung nit zu geringen irenn verderben abgeritten vnd abgemörggelt worden, wierdet hierauf in namen der für: dur: bei ime pfandtinhaber vnd seinen pflegern von diser zeit sollicher vnfueg hiemit sonnders ernnst gänzlich ab vnd eingestellt, niemandt khunfftig wider seinen willen darczue vmbsonnst seine ross aignes gewalts herczunemen.

fol. 203. Als auch gedachte vndterthonen des stätten hasen vnd fuchs geyaidts willenn, darczue inen ain zeit heer vbermässig vnd on vndtersehaidt gleichsamb zur robat aufgeboten wordenn, sich erelagt, solle hinfuro ditsfalls alle vbermass vnd von tag zu tag continuirende aufboth zum iagenn abgestellt sein, auch darunter irer furfallenden ehafften alters vnd arbeit versaumbnuss ain gebürlicher respect vnd verschonung vnd also die vndterthonen ganz vnclaghafft gehalten werden.

### Tüffer, landesfürstliche Herrschaft. 1582.

Im Stockurbare der Herrschaft Tüffer v. J. 1582. Pap.-Cod., 2<sup>o</sup>, 466 Bll. in Pgt.-Umschlag. Stockurbare Fasc. 79, Nr. 187 des steiern. Landesarchives.

#### Robat bey der herrschafft Tiffer.

fol. 436.

Bey yetztberüerter herrschafft wierdet befunden, das die amtsvnderthanen ainem inhaber altem herkhomen nach von yeder hueben sy seyn ganz oder halb, jürlich drey tag zu robathen schuldig. demnach werden die auch nochmallen bey solcher alten robath wie man der mit dem zug oder handtrobat yeder zeit bedürfftig gelassen, nämblichen welcher ainen ganzen zug oder pfueg bey seinen huebgründten hat oder vermag, derselb soll sich, es sey zum anpaw, zur fuer des perckrechtweins, traydt, hey, strey, vnd was dergleichen herrn vnd haussnotturfft erfordert drey tag zuerrichten nit waigern. diejenigen aber die khainen ganzen zug vermügen, sondern nnr ain ainigs ross oder pawöxl haben, denen wirdt zuegelassen, das ir zwen oder drey zusammen spannen vnd die anbeuolche robat gleichfalls ieder drey tag verrichten.

Die armen vnuermügigen vnderthanen aber, die khainen aigenen zug oder pfueg bey iren hueben anzuspannen haben, die seindt zu aller handtrobat drey tag, wie man dero bedurfft, als zum verzainen, jetten, hawen, schneiden, mäen, holzhagkhen biss yezo gebraucht worden, dabey lasst man auch an yezo dieselben also verbleiben.

Ebensfalls die hofstetter vnd kheuschler, souill der im landtgericht auf der herrschaft gründt gesessen vnd ire narung dasselben suechen vnd haben, sein auch ieder drey tag handrobat zuerrichten oder dafür neun khreuzer dafür zu raichen schuldig. fol. 436.

Denen obvermelten robattern wierdet des pfandtschaffter anzaigen nach, inmassen es auch in dem negsten oder jüngern reformationvrbar gefunden, iedem des tags ain stuckh oder zway laibl prott vnd ain trunckh oder massel weins gegeben, dabey es auch in gegenwertiger reformation gelassen würdt.

Besonders ist fürkhomen vnd befunden, wie das etlich vnderthanen sonderlich die im Cristalleramt, welche ir aigen ross haben, für die drey tag robat ain sämbfart gehen Laybach, wann der pfandtinhaber seinen zinsstraidt dahin verkhaufft, welches doch nicht jürlichen beschehen soll, zu thuen schuldig.

Dise sämbfartrobat wierdet gleichermassen, wie man biss jezo in gebrauch gewesen, in iren standt nochmallen hinfüron gelassen, das doch dits orts der armen vnd vnuermügigen, die bey iren hueben nit ross haben, in alwegg verschonet vnd sy



zu bestellung der sämbross oder sämbfahrt geltsbezallung darundter nicht gedrungen werden.

fol. 437. Auf solche sämbfahrt ist etwan durch etlich sonders darczue verordnete commissarien gemässiget, das ain pfandtinhaber zu vnderhaltung auf ain ross vier khreuzer vnd zway massel habern sambt dem vrfar vnnnd mautgelt zugeben schuldig. bey diser mässigung wierdet es in gegenwertiger reformation auch iezo gelassen.

Die vnderthanen zu Gölcz, Bressun vnd Ladinaaraun haben bisshero für ir robat von ainer ganzen hieben ieder sechzechen sämb holz seit der jüngsten reformation abgeben. bey diser vermittelten robat werden die auch nochmallen gelassen.

Die lechner thuen khain robat an allain, wann man dero im gericht zu behendigung der malefiz vnd anderen vngheorsamen personen auch zu behüettung der jarmärckht vnd khirchtag, item aussbelaitung der vbelthätter zur richtstatt vnd in ander weeg indert bedürfftig sein die gegen raichung der gebürlichen vnderhaltung sich brauchen zu lassen schuldig.

fol. 437. Die vnderthanen zu Ober-Tifer, Gotsackher, Sliuo, Velauscheckh vnd Psarie sein anstatt irer robat der drey tag von alter die cramerhitten zu sant Marthinstag aufzumachen vnd abzubrechen schuldig gewest. die mag nochmallen ain pfandtinhaber zu berüerter arbeit oder in ander weeg zu seiner gelegenhait vnd zu verrichtung der drey tägen robat gebrauchen.

Insonders sein in vorbestimften dörfern die vnderthanen ainem pfandtinhaber ieder ain tag die vässer zu pinden schuldig oder gibt für sollich anschlagen vier khreuzer, dabey sy auch nochmallen gelassen werden.

fol. 438.

#### Landtsfürsten robat.

Die merberuerten amtsvnderthanen sein insonders, wann ainich gepey oder ander besserung es sey an der für: drht: burckh oder schloss Ober-Cilli fürgenumben wierdet, jeder zeit mit der robat holz zubackhen, stain, kalch vnd dergleichen pawvoratt zuerlegen vnd dergleichen die handtraichung zu thuen schuldig. inmassen solliches von alters herkhomen vnd die notturfft erfordert vnd bey den andern pfandstückhen gebreuchig.

Also auch sein die zu ieder fürfallenden noth vnd zeit dem herrn vnd landtsfürsten die profiant, geschüz vnd dergleichen vnuermeidlichen robat, wann vnd wie man ir notturfftig ist, zu laisten schuldig vnd pflichtig.

Nachdem ir für: drht: jüngstlich der genedigisten mainung gewest, wann man bey den vnderthanen alda zu Tifern hette er-

langen mügen, das sy entgegen der profiant vnd geschüz fuer obuerstandner massen dardurch befreidt vnd erlassen gewest wären, fol. 438. weil aber weder dasselb noch ain wenigers bey inen zuerhalten gewest, welcher vnzimbliche waigerung ir für: drht: durchaus nit passiern wellen, sondern haben inen mit ernst aufzulegen beuolchen, das sy dess iars in allem vier tag ainem ieden inhaber hinfüron robatten, auch noch ainen weg als den andern zu der profiant vnd geschüz fuer wie bisshero also noch schuldig vnd verpunden sein sollen. so wierdet sich der pfandtinhaber nach sollichen nun hinfüron zu reguliern haben.

#### Drachenburg, Herrschaft des Zacharias Schneeweiss. 1588. [1571.]

Im Urbare der Herrschaft Drachenburg v. J. 1588. Pap.-Cod., 2<sup>o</sup>, 148 Bll. in Pgt.-Umschlag, Hs. 3386 d. steierm. Landesarchives.

Der burger zu Trackhennburg robath den 4. tag fol. 86. Nouembris im 71. isten iar beschriben.

Erstlichen die khain ross haben, die muessen die ruetten zum zuerfriden hakhen vnnnd die ross haben, müessen dieselbigen hinzubringen.

Zum andern muessen sy die pflanzcen seczen, es sein souil der wellen, die freuleuth muessens pekhen.

Zum dritten, welche ross haben, die müessen hirsch eggen vnnnd die khain ross haben, muess ain yeder ain tag einhauen, souer es vonnöten ist.

Auch ain jedlicher burger muess ain tag hirsch jeten.

Vnnnd ain jedlicher ainen tag hirsch schneiden.

Auch muessen si den hirsch ausreiben, es sei mit rossen fol. 86. oder sunsten, darmit er gar aussgeriben wirdet, vnnnd allen in das gschloss tragen.

Item ain ieder muess jerlichen von yeder hofstath 200 weingartsteckhen dargeben.

Zum viertten müessen die burger die grosse wisen am Leubenberg auch die wisen bei den Nedellecz helfen hay vnnnd grumath zusammenbringen vnnnd alles auss disem vnnnd andern wisen vnder das tach einzichen vnnnd nidertretten helfen.

Zum funfften sein sy auch das pawtraidt in das gschloss zebringen schuldig.

Zum sechsten müessen sy auch den misst zerpraitten vnnnd die pauern, die nit vich haben, müessen auch helfen vnnnd die burger, die ross haben, muess ain yeder ain tag eggen.

Zum sybenten müessen sy die rieben helfen ausnemen vnnnd fol. 87. abschneiden, vnd wan mans in die grueben fiert, müessen sy helfen auflegen.

Zum achten müssen sy auch das krauth abhagkhen vnd alles, souill dessen ist, herauf in das gschloss bringen.

Die freuleuth müssen helfen anschneiden vnd einschaben.

Zum neunten muess ain yeder burger von ainer yeden hofstatt 2 sämb weinachtholz in das gschloss bringen.

Zum zehennten müssen sy auch auf das gejäd geen, ist aber wildtschwein, hirschen oder ander gross wildt vorhanden muessen die paurn auch zueseczen.

Man gibt innen, wan sy auf das gejäd geen, ain suppen.

Wan sie nichts fachen, so gibt man khainen nichts, allain dennen die die nez tragen.

Zum aindlefften sein ir dreu schuldig brief vber landt zetragen mit namen Yban Hrauatn salligen erben von zwo hofsteeten, deren ain jede insonder vnd Matheo Jannesitsch weber. ist es nit weitten als ain meüll weegs so müessen sy ohn lhon geen. Ist es aber weitter, ist innen der kr. dauon zu lohnen schuldig. Item des Hrauatn salligen erben tragen von der ainen hofstat so Gregorn Pheiffer gewesen die brief in der nahundt vnd sein sonst dauon auch zerobaten schuldig, die andern zwo hofstat haben sonst khain robath, allain yeder ain tag hey aufheben.

Lezlichen sollen sy recht geschaffne tagwerch robaten sumer vnd wintter, alsofft sunn auf vnd nidergeet. welcher aber nicht khumbt, der muess alssdan für ain tag drei tag robathen.

Zu mittag ist jenen allmallen ain stundt zum essen erlaubt worden.

fol. 88. Der vndterthanen vnd freüleüt zu Trackhennburg robath.

Der vndterthanen vnd freüleüth robath so den 5 tag Nouembris im 71. iar mit innen im beisein herrn Georgen Mätschekh predicantten vnd herrn Christoffen Ráczen geredt. nachdem sy alle robath thuen sollen ausser vnd neben den burgern wie hieuer vermeldt, sollen sy solches treulichen richten vnd weill die in dreü sup gethailt, sollen sy denselben supleut gewärtig sein, vnd was den supleuten auferlegt wierdt von hoff solches treulichen richten vnd sollen alsofft zu der robath morgens frue zwischen 7 vnd 8 vhr an die robat vnd wan die sun schier hintergeen will, haimbgeen. welcher es aber nicht thuen wurde, derselbige soll den schaffer, amtman vnd supleuten 3 kr. der ansag halber verfallen sein vnd dem herrn sein straf beuor gestellt.

Es ist innen heut ain chlawter, wie sy holz hakhen sollen, zuegestellt vnd sollen hakchen was man bedarff.

Innen soll zu yeder robath 2 oder 3 tag dauor angesetzt werden.

So soll man yedem ain laibl prot vnd ainen trunckh wein nach gelegenhait des iars vnd wollgefallen der herrschafft geben. fol. 88.

Michel Wakhaltitsch zu Peullenstain robath ain tag phluegen, ainen tag mäen, ain tag mühtfiren, ain tag heyfieren, rechte ganncze tagwerch.

Matheuss Schmidt zu Peullenstain robath auch wie obgemelter Wakhallitsch.

### Pettauerische Gülden der Freiherren von Herberstein. 1616.

Im Urbare über die Pettauerischen Gülden „so mir Wolf Sigmund Freyherrn zu Herberstein von meinen se: lieben herren vattern erblich angefallen,“ vom Jahre 1616. Pap.-Cod., 2<sup>o</sup>, 139 Bll. Hs. 1205 des steierm. Landesarchives.

Bericht welchemassen sich die Polstrauer, da sye noch auf Fridau gehörig gewesen, brauchen haben lassen muessen. fol. 54.

Erstlich wan ain gepeu fürgenomben, werden sie alle unnd jede notturfft darzue fiehren müssen vnd die nicht fuehr gehabt, die handtrobath richten müssen.

Zum andern wan ains vnd mehrer derselben burger auf ain raiss begehrt werden, sie iedesmalss mit ihren aigen khleppern erscheinen vnd ihrer herrschafft auf den dienst wartten müssen.

Dritten sein sie schuldig, so lang man ihrer in einen feldzug bedürfftig, die hörwagen zu fiehren, denen geiagten abzuwartten vnd wan man lechenrösser bedürfftig dieselben herzugeben.

Viertens sie die ganzte zeit vier thorschüezen halten müssen in gschloss Fridau, doch sein solche wochentlich abgewexelt worden. fol. 55.

Item sye auch die zum gschloss Fridau gehörigen schöffmülen, wan derselben aine versunckhen, widerumben ansszubringen schuldig sein.

Auch ain jeder sein thaill thraidtzechendt, souill er dessen geben, selbsten von Polstrau biss auf Fridau fiehren müssen.

### Gejaidhof, landesfürstliche Herrschaft. 1640.

Im Stockurbare von Tobel 1640, Pap.-Cod., 2<sup>o</sup>, 22 Bll. Reihe der Stockurbare des steierm. Landesarchives Fasc. 77, Nr. 184.

Demnach der Röm: kay: auch zu Hungarn vnd Behaimb könig: may: vnsers allergenedigister herrn vnd landtsfürstens etc. hochlöbliche I: Ö: hoffcammer für ein hoche notturfft befunden, fol. 1.

das des landtsfürstliche lust vnd giadthaus nemblich das schloss zu Tobl mit desselben vnderthonen, deren schuldigen dienstbarkeiten als zünss, steuern, robathen vnd anderen herrnforderungen sowol auch der darzuegehörigen fürst, wälder, wissnen, weingärten, purekhfridt, pidtmarckhen vnd all anderen rechtlichen ein vnd zuegehörungen wegen vndterschidlich darin anerwachsenen stritt vnd ihrungen widerumben in ein volständige richtigkeit vnd ordnung gebracht wurde. Alss hat wolgedachte löbl: hoffcammer sub dato 22. Januarij des lengst abgewichnen 1639. iahrs ain commission aussfertigen vnd ihre hoffcammer vndergebnen buechhalterischen raithofficier Phillip Jacoben Trutten wie auch den damahls gewesten forstmaister daselbst zu Tobl Geörgen Pfeffer zu commissarien mit disen beuelch verordnet, das sy commissarien all vnd yede obgemeltes schloss zu Tobl rechtliche ein- vnd zuegehörungen, wie die imer genandt werden mögen, alles pflichtschuldigsten vleisses beraitten, beschreiben vnd ihre hoffcammer in guetter richtigkeit verschribner einhendigen sollen. Vnd obwollen obernende commissarien solche commission gehorig verrichtet, seint sy doch vor einraichung ihrer relation zeitlichen abgeleibt, sy haben aber vorhero gleichwill ihre beschechne beraittung vnd verrichtung durch ihre gemachte vnd aufs papier gebrachte richtige verz[eich]nussen hinterlassen, das nembliche sy alle vnd je[de] pidtmarchen mit denen confinirenden anwesenden herrschafften richtig gemacht, auch der vnderthanen dienstbarkeiten nach ihrer selbst aignen bekhanthus vleissig notiert vnd verschriben haben. alss hat vor hochwolgedachte löbliche I: Ö: hoffcammer . . . vndterschribnen in crafft abgangener gnädiger verordnung anbeuolchen, das ich auss obernente schrufften vnd verzaichnussen dises gegenwertige vrbary ordentlich specifierten zuständen aufrichten vnd verfertigen solle, in massen auch also gehorsam beschechen vnd alles vleissig verschriben worden, wie hernach volgt.

#### Robath.

Die vnderthonen müssen alle zum schloss Tobl gehörige gründt anpaun, fexen, die fexung haimb in stadl, die gail zum weingarth führen, erdt tragen, das grueben vnd das lesen verrichten, dan auch die notturfftige fuehrn vnd handt robath zu bemelten schloss vnd hoffviczdomambt richten, hierumben jeden handtrobather zu mittag zu essen vnd am abent ein stuckh broth oder des tags 4 khreyzer gericht werden, welches auch mit der fahrenden robath sein vnd da der pauer selbstnen fahren thuet, ein viertl wein darzue oder 3 khreyzer dafür, so aber sein

khnecht fürth, des tags allein ein halb wein oder 6 geraicht werden solle. vnd da dergleichen robath zu viczdambamt notturfftigen wegen vnderhaltung gedachtes schloss vnd zuegehör zu verrichten vonnöthen soliche der robather gebüehr solle auss den löbl. viczdambamt in Steyer jeden forstmaister erstattet werden.

Souil aber die fuehrn von Grätz nach dem schloss Tobl beschechen, gebüehrt für jede fuehr neben des trungkhs oder aussgeworffen geldts obuerstandtnermassen 15 kr. auss wolgedachten viczdambamt zu bezallen.

#### Khayschler.

Dise sein nit allein neben der täglichen ausschikung vnd brieftragen allerlay geiaidt vnd pilvischen zuerichten sch[ul]dig sondern auch all anderer nothwendiger handtrobath, wie auch anderer orthen vnd sonsten landtsgebreichig ist, vnderworfen.

#### Desgleichen. 1772.

Im „Urbarium über die zu den kay: könig: Guth Gejaidhof gehörige Unterthanen, Realitäten und Freyhaiten“, v. J. 1772. Pap.-Cod., 2<sup>o</sup> 33 Bil. Hs. 1868 des steierm. Landesarch. Graz.

Demnach eine hochlöbliche kayserliche königliche Ministerial Banco Hof-Deputation in Wienn einer wollöblichen kayserlich königlichen Administration sammentlicher Bankalgefallen in Herzogthum Steyermarkt gnädig mitzugeben geruhet, dass das von herrn Franz Xaveri Merth, kays: könig: hofbauschreibern über die zu dem kays: könig: Gejaidhoff gehörige unterthanen, deren gibig- und schuldigkeiten, dern acker, wiessen, weingarten, burgfried, fischerey und jagdbarkeiten aus dem vorhanden alten de anno 648 zum Grund gelegt neuerlich erricht und eingesendete urbarium durch mich mit reflectirung auf die ihme herrn bauschreibern communicirte anmerkungen vermög der untern 6. July dieses lebend 772sten iahrs an mich erlassenen verordnung abgeänderet, sobin vollständig in stande gebracht werden solle.

Alss habe nicht nur mich noviter ad locum begeben, die unterthansgründe sowohl als herrschaftliche corpora beaugenscheiniget, mit denen derzeitigen berainungen aufgezeichnet, sondern auch gesamte unterthannen, hofstädtler, keuschler, und bergholden einberuffen, denenselben ihre giebig- und schuldigkeiten vorgelesen, und nachdeme sie solche durchgehends bestättiget, nebst denen herrschaftlichen realitaeten, dann deren derzeitige berainungen, jagdbarkeiten, fischerey, und burgfried folgendermassen beschrieben.

fol. 1.

fol. 22.

fol. 1.

fol. 1.

## Robath.

Der gesamten 10 bauern, 2 hofstädtler auch aller keuschler zu Dobl, dann auch, was ihnen bey ieder robath an geld, auch speiss und trunckh von der herrschaft zu geben.

1. seynd die 10 bauern schuldig alles, was von der herrschaft erkaufet und von dem erzeugten verkauft wird, zu führen, wouor sie, wann es der weithe nach einer Gräzer fuhr gleichet, ein heu für die pferdt und 7 kr. trinkgeld, wann es aber nur für eine kleine fuhr zu rechnen, der fuhrmann 1 seidl wein und ein stückl robathbrod zu empfangen.

fol. 24. 2. seynd diese schuldig die herrschaft nacher Graz zu führen, einer höchstens sibenmahl, wouor sie, wann die pferd darinnen warten müssen und eine zuruckfuhr ist, nebst dem heu und 7 kr. trinkgeld andere 7 kr. vor die kost des fuhrmannes, wann aber die pferd widerum zuruckgehen, nur nebst etwas heu alleinig 7 kr. trinkgeld bekommen, welches auch also bey all übrigen Gräzer fuhren zu observiren, nemlichen nur 7 kr. trinkgeld nebst des heu zu geben.

3. müssen diese 10 bauern alle einfuhren, wie es namen hat, auch die herrschaft an benachbarte ort mittels kleinen fuhren bedienen. auch alles von und auf die mühl führen, wobey sie alleinig so sie die herrschaft selbst oder wem anderen an dessen statt führen, 1 seidl wein und 1 stückl robathbrod haben, welches sie auch bey allen mühlfuhren bekommen ausser bey der grossen gemachter fuhr, allwo sie nebst des robath brod 1 halbe wein bekommen, so nur zu verstehen so das gemahlter von der mühl kommet.

4. müssen sie das gräss von 100 claftern holz, die clafter holz selbst, alle streu und laub, auch das zeugholz, dessen gräss und öder ruthen nacher hauss führen zu den mayrhauss, wouor sie nichts empfangen.

5. müssen sie alle gaill ausführen, wobey sie nichts vor die pferd das heu haben, item auch ieder ein fuhr gaill in den weingarten vor nichts.

fol. 24. 6. nebst all anderen einfuhren, wouor sie nichts haben, auch das hey und gramath von Griess gegen bezallung 15 kr. und den fuhrmann i halbe wein und i stuck leutbrod, dann das heu und das gramath von der Krumpaun, wovor der fuhrmann i seidl wein und i stückl robath brod bekommet, von denen übrigen heu und gramathfuhren wird nichts gegeben.

7. müssen diese 10 bauern alles brachen, eggen und ein-eggen, auch alles anbauen ausser des wintergetraids, wobey sie bey den sommertrayd anbauen vor einen pflueg i halbe wein und

i stückl robathbrod, bey den brachen zu wintergetrayd und bey brachegung dieses hat ieder i seidl wein und i stückl robathbrod, auch wann sie den ganzen tag damit zubringen vor die pferd die halt in Greith haben. NB. bey den sommergetrayd eineggen haben sie aber nichts.

8. müssen sie in den weingarten auch stecken, die fass lin und den erfechsneten wein herüber führen vor nichts.

9. müssen alljährlich nach der reye von Göss den march-fuderhaabern führen, allwo ihnen samt den mitschikenden beamten 2 fl. zöhrung gehöret, die mauthe zahlt aber auch die herrschaft.

10. müssen sie die eissgrueben mit eiss anführen, anbey aber auch in die handrobath schicken, wovor die fuhrleute nichts haben.

Letzlichen ist zu verstehen, dass diese 10 bauern alle bey dem schloss erforderliche fuhren mittels sogenannter kleinen fuhr zu praestiren schuldig ausser derer zur reparation gehörigen fuhren, welche der herr des schlosses um keine doppelte robath zu verursachen bezallet, wobey ihnen bauern ausser denen oben specificirten nichts zu geben.

NB. So oft der bauer mit fuhr robath, darf selber von der handrobath ausbleiben.

## Handrobath.

Was denen robathern darbey zu essen und trinken zu geben sowohl derer 10 bauern als 2 hofstädtler und aller keuschler.

Alle 10 bauern und 2 hofstädtler haben alltägliche handrobath, zu welcher selbe gute und arbeitsame leute zu schicken schuldig, und zwar von Georgii bis Michaelis umb 7 uhr fruhe bis 7 uhr abends zu arbeiten, von Michaelis aber bis Georgii von 8 uhr fruhe bis 5 uhr abents, welche bey den ordinari und nachstehend nicht angemerckter arbeit auf mittag nur ein speiss, das ist baubann oder farfel von halb türkisch und halb bauwaiz gemischten mell oder koch von türkischen mell haben, wobey man ihnen auch nach mittag, so eine harte arbeit, ist iedem i stückl robathbrod zu geben schuldig.

NB. Vor alle 12 robather wird die ordinari speiss in einen grossen steinhöffen gekocht. wann aber 2 speissen seynd, wird bann oder krauth in 2 kr. steinhöffen gekocht.

Bey dem eisshacken, allwo alle bauernrobather und keuschler gebraucht werden, haben die bauernrobather 2 speissen bann oder krauth und ordinari farfel, auch ieder ein stuck robathbrod, die keuschler desgleichen. aber für diese wird besonder angericht

und vor solche die mellspeiss in einen 4 kr. steinhöfen, bann oder krauth aber in einen groschen steinhöffen zugericht, so überall gleich ist.

fol. 26. Bey dem öhl ausschlagen werden robather gebraucht ausser der keuschler so viel erforderlich, wobey ieder i seidl wein bekommt, weilen aber hiezue auch gehet der schaffer, die mayrinn und die kuchldirn wird ihnen samt denen robathern a proportion krauth und sterzmell mitgegeben, auch i laib leutbrod, und wann sie bis in die nacht zu arbeiten, haben sie zusammen auch auf die nacht einen sterz, wobey auch der schaffer und müllner jeder i maass, die 2 schlossmentscher aber iede i halbe wein bekommen, welches so viel täge es dauert, zu repetiren ist.

Zu den erden tragen und gruben in dem hofweingarten werden gebraucht die bergholden und so es erforderlich auch alle robather und keuschler, denen allen gleich auf mittag 2 speissen, wie vor beschrieben, und vor jeden thail ein laab robathbrod geschicket werden, vor den schaffer und hofweinzörl aber wird das mayrleutessen jeden ein stuckh leutbrod und 2 maass wein vor beyde gegeben.

Harr jethen thun keuschler und bauernrobather, allwo selbe 2 speissen, wie obgemeldet und nachmittag jeder ein stückel robathbrod zu empfangen haben.

Kraut sezen thun keuschler und bauernrobather, wovor die keuschler nichts, weilen sie nur i piffing sezen und damit zeitlich fertig seyn, die robather haben ihr ordinari speiss.

fol. 26'. Den Griess an der Kainach mähen die bergholden, wovor sie 2 fl. in geld und auf mittag 2 speissen, ein krauth und farfel von bessern mehl, i laibl leutbrod und 2 maass wein.

Das futter dören aber die 12 bauernrobather und alle keuschler, allwo die keuschler zur fruhestuck einen milchsterz, die bauernrobater aber kein fruhestuck, auf mittag aber bekommen bauernrobather und keuschler zusammen 2 speissen, id est ritschet und krauth, wie auch alle zusammen einen laib leutbrod zu den krauth, wobey auch die keuschler alleine jeder ein seidl wein. zur jaussen bekommen die keuschler jeder ein stuckh leutbrod, die bauernrobather aber robathbrod, auf die nacht bekommen, die keuschler widerum 2 speissen. wenn sie aber früher fertig werden gleichwie an einem fuhrtage haben sie statt das essen ieder ein seidl wein und etwas grössere stückel leutbrod, die bauernrobater aber auf die nacht nichts. item wird auch denen keuschlern vor ieden tag 3 kr. in geld bezallet, welches eben also bey der gramathmath zu verstehen. wann blahenknecht darbey, welche keuschen besizen, haben selbe nebst dem täglichen groschen allzeit

eine halbe wein und das essen wie die mayrleute zu hauss, eben also der schaffer und andere leuthe aus den schlooss.

Die Krumpauen mähen ebenfahls die bergholden, welche auch das futter aufdörren, wovor sie an geld 1 fl. 12 kr., sie mögen täge darzue brauchen, so vill als sie wollen, und dem tage, da sie mähen 2 speissen, 1 laab leutbrod und 2 maass wein bekommen, zu dem fuder dörren aber haben sie allein die 2 speissen und das brod, aber kein wein, der bergamtmann aber hat täglich extra eine halbe wein, ein stuck leutbrod und das essen, wie die mayrleute in dem schlooss. NB. dem tage, da diese Krumpaun gemähet wird, wird das essen durch 2 keuschler geschicket, welches vor bothenweg abzuraiten, mithin ieden 3 kr., ein seidl wein und i stückel leutbrod zu reichen. die übrigen täge sollen die bergholden aber ihr essen selbsten, wovor sie nichts empfangen und eben alles also bey der gramathmath.

fol. 27.

Die Guglauwiessen mähen die bauernrobather, aber nur die 10 bauern, die hofstädtler schicken ohne mader, wobey sie auf mittag 2 speissen wie anfangs beschrieben, auch 2 maass wein und zur jaussen jeder ein stuck robathbrod haben, die übrige fuetterarbeit aber, welche auch durch diese 12 robather bestritten wird, haben sie nur ihr ordinari speiss und also mit dem gramath.

Das Greith mähen gleichfalls die 10 bauernrobather zu heu und gramath, allwo sie eben dieses empfangen wie bey der Guglau wiesen.

So die küehalt gemähet wird, ist selbe auf eben diese art traktiret worden, wie das Greith und Guglau.

Harr raufen und braiten thuen die bauernrobather und keuschler, allwo jeder theill auf anfangs beschriebene art 2 speissen und des tags einmal iedes ein stückel robathbrod zu empfangen.

fol. 27.

Korn und waizschnitt müssen die bauern 2 personen schicken, dann auch alle keuschler erscheinen, wobey ieder theil 2 speissen und jedes des tags einmahl i stückel robathbrod haben. NB. die hofstädtler schicken hiezue auch doppelt wie die bauern.

Haiden schneiden die bauernrobather, haben aber nur einfach zu schicken wie auch alle keuschler, wobey sie gleich jedes 2 speissen nemblich krauth und knödl, auch nach mittag zur jaussen ein stuck robathbrod bekommen.

Brecheln müssen alle robathbauern und keuschler so vill täge, als es erforderlich, allwo sie alle farfel von besseren mehl bekommen, zu mittag krauth und ritschet, wie auch alle zusammen i laib leutbrod zur jaussen, iedes i seitel wein und i stuckh leutbrod. der harrdörerin aber wird solang als diese arbeit

dauert, das essen der schlossmayrleute und täglich i maass wein bey den brecheln aber, so lang es dauert, umb i maass wein mehrer.

fol. 28. Bey dem harr abziechen werden tagwerchweiber gebraucht, welche zum fruhestuck ein warme speiss, zu mittag und nacht das essen mit denen haussleuten, zur jaussen ein stuck leutbrod und ieder i halbe wein und 4 kr. in geld. das werch aber schütteln die ordinarirobather, wobey sie nur ihr ordinarispeiss.

Den Hofweingarten zu lösen werden gebraucht die bergholden, auch bauernrobather und keuschler, nachdem viele leute erforderlich, haben darbey alle gleich 2 speissen, nemblich krauth und farfel, die puttentrager haben auf die nacht ein fleisch und 2 zuespeissen, bey der nacht aber ein geschmalzenen sterz und 4 maass wein, auch robathbrod ein jeder robather und prösser ein stuck. Der hofweinzörl, so bey den lesen die obsorge zu tragen hat, sein essen wie der lessmeister, so von schloss hinüber geschickt wird, also auch der schaffer wann selber dabey, deren ieder auch i maass wein hat. NB. das essen vor die lesser und presser wird dem hofweinzörl gegeben und allorten gekochet.

fol. 28'. Bey dem krauthscharm muessen die bauernrobather das krauth anschneiden, wouor sie nichts extra bekommen, jene aber so eintreten, haben ihre drey i maass wein und ieder i stückl robathbrod, mit dem krauthscharber aber wird sowohl wegen bezallung als speiss und trunk accordiret. ruben einscharben aber thuen die robather, wobey sie ihr ordinarispeiss, die eintretter aber auch ihre drey i maass wein und i stückl robathbrod.

Ruben abschneiden müssen die bauernrobather, wobey sie nichts extra, wann sie aber lang in die nacht gebraucht werden, haben sie auch auf die nacht ein speiss.

Das getraydt auf den kasten buzen auch die bauernrobather, wobey sie nichts besonderes haben.

Die wäsch wird durch bezahlte tagwerchweiber verrichtet, welchen vor den tag 12 kr., i halbe wein und 1 stuck leutbrod gegeben wird. die wäsch von den bach tragen aber robathmenscher, so vill als erforderlich seynd, welche das essen mit denen mayrleuten und auf die nacht jede i seitl wein und i stückl leutbrod bekommen.

fol. 29. In das haassenjagen, die nöz zu richten sowohl bey den zu den Gejaidhof mitverkauften als bey denen in die pachtung verlassenen jagten, gehen alle bauernrobather, auch des herrn pfarrer sein unterthäniger bauer in dorf, auch alle keuschler, wouor sie abents ein stückl brod und i seitl wein bekommen. wann sie aber ein trinkgeld empfangen, haben sie nichts. eben also ist es bey den fischen, allwozu alle keuschler zu gehen schuldig.

NB. Alle baur so oft sie mit der fuhr robathen, darfen denselben tag keine handrobath schicken und wann sie sonn- und feyertägs eine fuhr verrichten, bleibt die handrobath folgenden tage aus, übrigens seynd sie die alltägliche robath schuldig und können solche zu aller bey dem schloss nothwendigen arbeit gebraucht werden, die fuhren aber bey denen gebäuen seynd von dem innhaber des Gejaidhofes zu bezahlen.

Tröschen thuet der hofweinzörl mit 3 anderen, so da die arbeit auf sich nehmen wollen, denen jederzeit das 12 te viertel und noch mitsamt den ihrigen abgewundenen 24 vierteln i maass wein und i laib brod gegeben worden. nach gänzlich ausgetroschenen getrayd aber so in korn, waiz, haaber, gersten und haiden bestehet, worunter auch die baubann begrifen, ist ihnen zur sogenannten stadlhenn gegeben worden ein mittagmahl bestehend in krauth, gersten und einen stuck fleisch, nebst einen laib leutbrod und jeden i maass wein.